Jean P - Arndt
5 p.
Fiche

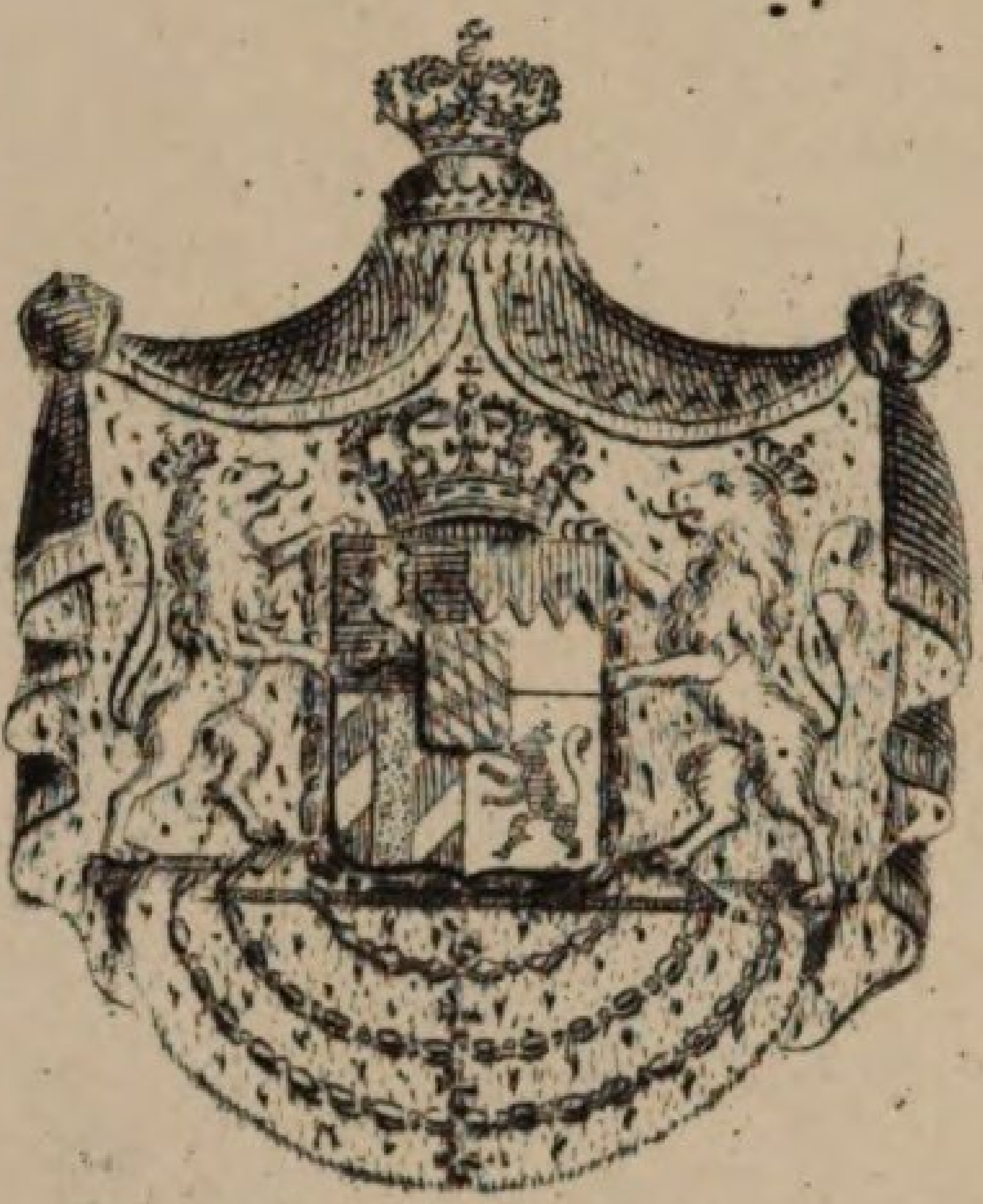

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Handbuch
der
im Herzogthume Anhalt-Deßau
geltenden
gesetzlichen Vorschriften,
welche
das Kirchen- und Schulwesen
betreffen.

Von
Carl Friedrich Arndt,
Pfarrer und Schul-Inspektor in Deßau.

Handbuch

der

im Herzogthume Anhalt-Deßau

geltenden

gesetzlichen Vorschriften,

welche

das Kirchen- und Schulwesen

betreffen.

Mit Bezugnahme auf allgemeine kirchenrechtliche Grundsätze bearbeitet und mit einem statistischen Anhange versehen

von

Carl Friedrich Arndt,

Pfarrer und Schul-Inspektor in Deßau.

Deßau 1837.

Druck und Verlag von J. C. Fritsche und Sohn.

247.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Herzoglich Anhaltischen

Hochwürdigen Consistorium

zu Deßau,

als Zeichen seines Lebens und Strebens
für Kirche und Schule,

aus hoher Achtung und dankbarer Liebe

ehrerbietigst gewidmet

vom

Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Verhältniß der Kirche und Schule zum Staate.

§. 1. Staat und Kirche 4
§. 2. Von der Gottesfurcht 4
§. 3. Sonn- und Festtagsfeier 6
§. 4. Religionsfreiheit 9
§. 5. Verschiedene Religionen im Lande 9
§. 6. Verhältniß der evangelischen zur katholischen Kirche 9
§. 7. Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate 11
§. 8. Öffentliche Feiertage 12
§. 9. Vergehen gegen die Religion und ihre Diener . . 12
§. 10. Kirchenpolizei 13
§. 11. Verhalten der Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder 15
§. 12. Kirchengebäude 15
§. 13. Landeskirche (s. auch S. 141.) 16
§. 14. Parochieen 18
§. 15. Eingepfarrte (s. auch S. 141.) 19
§. 16. Parochial-Verhältnisse 20

Zweiter Abschnitt.

Von den geistlichen Behörden.

§. 17. Geistliche Behörden 21

Dritter Abschnitt.

Vorbereitung zum geistlichen Stande und Übernahme des geistlichen Amtes.

Seite

§. 18. Schule und Universität 23
§. 19. Stipendien (s. auch S. 142—147.) 24
§. 20. Studium und Examen 26
§. 21. Anstellung der Geistlichen 27
§. 22. Kosten der Anstellung 27

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten der Geistlichen.

§. 23. Im Allgemeinen 28
§. 24. Als Staatsbürger 29
§. 25. Allgemeine Verfügungen, welche die Prediger und Schullehrer angehen (s. auch S. 147 und 148.) . 30
§. 26. Im Besondern 35
§. 27. Vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes . . 37
§. 28. Agende 40
§. 29. Bei Eidesleistungen 41
§. 30. Aufsicht über die Schulen 42
§. 31. Confirmanden-Unterricht 43
§. 32. Kirchenbücher 45
§. 33. Auszüge aus den Kirchenbüchern (Abschriften ders.) 46
§. 34. Andere Auszüge aus den Kirchenbüchern . . . 48
§. 35. Taufe 50
§. 36. Aufgebot und Trauung (s. auch S. 147 u. 148.) . 52
§. 37. Begräbniß 61
§. 38. Aufsicht über die niedern Kirchendiener, die Kirchengebäude, ꝛc. 63
§. 39. Collegialisches Verhältniß. Amtsgehülfen. Niederlegung des Amtes. Suspension 63

Fünfter Abschnitt.

Rechte, Befreiungen und Einkünfte der Geistlichen und Lehrer.

	Seite
§. 40. Stand	64
§. 41. Befreiungen	64
§. 42. Rechte	66
§. 43. Einkünfte	67
§. 44. Grundstücke	68
§. 45. Zehnd	70
§. 46. Deputate	71
§. 47. Accidenzien	72
§. 48. Pastoral-Gesellschaft	74
§. 49. Wittwenkasse	74
§. 50. Rechte der Wittwen und Kinder der Geistlichen	77
§. 51. Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und dem neu antretenden Geistlichen	79

Sechster Abschnitt.

Von den Schulen.

§. 52. Im Allgemeinen	82
§. 53. Öffentliche Schulen	82
§. 54 *a*. Allgemeine Schulordnung (s. auch S. 149—151.)	85
§. 54 *b*. Über Gymnasien, höhere Töchterschulen, Schullehrer-Seminare (s. auch S. 151—154.)	92
§. 55. Gesetz über Winter- und Sommerschulen	93
§. 56. Neue Anordnung der Sommerschule und Einführung eines allgemeinen Schulgeldes	95
§. 57. Besondere Verfügungen	100
§. 58. Aufsicht über die Schulen (s. auch S. 150.)	104
§. 59. Vorbereitung zum Schulamte	107
§. 60. Allgemeine Pflichten der Schullehrer, als Lehrer	109
§. 61. Besondere Vorschriften	113

Seite

§. 62. Besondere Pflichten der Schullehrer, als Kirchendiener 117
§. 63. Rechte und verschiedene andere Verhältnisse der Schullehrer, ihrer Wittwen und Kinder 117

Siebenter Abschnitt.

Von den Kirchen, deren Vermögen, und von den geistlichen Gebäuden.

§. 64. Kirchen-Erbauung und Erhaltung 119
§. 65. Baukosten 120
§. 66. Kirchengeräthe 123
§. 67. Kirchenvermögen 125
§. 68. Kirchenvorsteher 129
§. 69. Kirchenrechnung 130
§. 70. Dienstwohnungen der Geistlichen und Schullehrer 131
§. 71. Fortsetzung 136

Achter Abschnitt.

Von den Begräbnißplätzen.

§. 72. Begräbnißplätze 138

Die im Nachtrag (S. 141—154.) enthaltenen Zusätze sind bei den bezüglichen Paragraphen angegeben.

Statistische Nachrichten über die Kirchspiele im Herzogthume Anhalt-Deßau, geordnet nach der Eintheilung des Landes in Justizämter 155

Statistische Nachrichten über die Kinder unter 14 Jahren und die Schulbesuchenden im Herzogthume Anhalt-Deßau, geordnet nach der Eintheilung des Landes in Schul-Inspektionen 161

Einleitung.

Außer der Fürstlich Anhaltischen Gesammt=Landes= und Proceß=Ordnung vom J. 1666, welche 1725 wieder aufgelegt und 1777 von Neuem durchgesehen und erweitert herausgegeben ist, findet man im Herzogthume Anhalt-Deßau keine specielle Kirchenordnung.

Man befolgt zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung das allgemeine kanonische Recht, die eben angeführte Landesordnung und die einzeln gegebenen Verordnungen *), welche theils in 4 Bänden gedruckt (Deßau 1784, 1819 und 1834) erschienen sind, theils von den Pfarrern in mangelhaften Abschriften aufbewahrt werden.

Indeß ist die Kenntniß des Kirchenrechts überhaupt, wie auch der besonderen Gesetze eines Landes über Ordnung des Gottesdienstes und der geistlichen Pflichten nicht nur für das Wohl der Kirchengesellschaft, sondern auch für die Geistlichen und Kirchendiener sehr nützlich und nothwendig.

Dieses und die eigene Erfahrung im Amte, öfters nicht bestimmt zu wissen: wie man den gesetzlichen Bestimmungen gehörig genüge, wenn man seinen Ansichten und der Observanz folge, bewog den Verfasser, sich mit der Abfassung eines Entwurfs zu einer speciellen Kirchenordnung für das Herzogthum zu beschäftigen, und er hofft, nicht nur angehenden Geistlichen und Kirchendienern ein nützliches Hülfsmittel zur Kenntniß der sie besonders an-

*) Über 500.

gehenden Gesetze zu geben; sondern auch älteren Predigern, so wie überhaupt Allen, welche mit Kirchen und Schulen in Geschäftsverbindung stehen, ihr Amt zu erleichtern.

Wenn der Verfasser einzelne allgemein-kirchenrechtliche Ansichten einstreute, so geschahe dies in der Absicht, da, wo positive Gesetze fehlen, auf das Verfahren in anderen Staaten hinzuweisen.

Er verkennt dabei die Schwierigkeiten nicht, welche die erste Anlage eines solchen Werkes hat, und hofft, gütige Nachsicht und liebevolle Zurechtweisung zu finden, wo er in seinen Ansichten geirrt oder ein besonderes Gesetz nicht gekannt oder übersehen hat; so wie er auch gefällige Anzeigen von übergangenen Verordnungen in einem Nachtrage dankbar benutzen wird.

Die Quellen und Hülfsmittel, welche benutzt wurden, sind folgende:

1. Fürstliche Anhaltische gesambte Landes- und Proceß-Ordnung. Dessau 1777.
2. Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Herzogthum Anhalt-Deßau ergangen sind. Erster und zweiter Band. Deßau 1784. 1819.
3. Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Deßau. Nr. I. bis CXX.
4. Mehrere Bücher und Convolute, in welche die erlassenen Consistorial- und der Superintendenten Verfügungen eingetragen sind.
5. Die Anhalt-Deßauischen wöchentlichen Nachrichten, jetzt Wochenblatt genannt, vom Jahre 1763 bis Juli 1836.
6. J. H. Boehmer, Jus ecclesiasticum protestantium. 1763.

7. Krug, das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums. Leipzig 1826.
8. Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1819.
9. Ziehnert, praktisches evangelisches Kirchenrecht, mit besonderer Hinsicht auf Sachsen, Preußen und andere evangelische Länder. Meißen 1826.
10. Allgemeines Preußisches Kirchenrecht. Auszug aus dem Landrechte, von Bädeker. Dortmund 1798.
11. Bielitz, Handbuch des Preußischen Kirchenrechts. Leipzig 1818.

Einschaltungen, welche kirchenrechtliche Grundsätze in anderen Staaten, namentlich in Preußen, und individuelle Ansichten enthalten, sind mit kleinerer Schrift gedruckt.

Erster Abschnitt.

Verhältniß der Kirche und Schule zum Staate.

§. 1.

Staat und Kirche.

Staat, Kirche und Schule machen nach den Grundsätzen des Christenthums ein Ganzes aus und dürfen nicht von einander abgesondert werden oder sich widerstreben. — Weltliche und geistliche Gewalt sind durchaus verschieden und es darf sich keine in die andere mengen. Dabei steht aber die Kirche unter dem Schutze des Staates und erwartet von dem Fürsten, daß er das Beste der Kirche fördere.

Dem christlichen Staate ist es nie gleichgültig, ob seine Unterthanen sich zur christlichen Religion bekennen, gottesfürchtig seien, auf Religion, Kirche und Schule etwas halten, oder nicht.

Anhalt-Deßau's Fürsten zeichneten sich von jeher durch Frömmigkeit und Fürsorge für geistliche Stiftungen aus. Mit Recht sagen wir von Franz und Franzens Ahnen und Enkel: Sie baueten Gott Kirchen, dem Lande Schulen und sorgten für deren Bestehen durch milde Stiftungen und Gesetze.

§. 2.

Von der Gottesfurcht.[1])

Weil die Furcht Gottes ein Ursprung ist aller Weisheit und reichen Segens, hinwieder die Verachtung Gottes und seines Wortes eine Ursach alles Unglücks, Zerrüttung und Unheils, indem die große Verachtung gegen Gott und sein Wort in diesen gefährlichen Zeiten große Strafen drohen: so erinnern wir einen Jeglichen ingemein, daß er sein selbst Glück, Heil, Wohlfahrt und Seligkeit

1) Landesordn. Tit. I.

wahrnehme und vor Augen stelle, Gottes Wort liebe und gern höre, sich gegen das ganze Ministerium ehrerbietig erzeige und sich auch sonst, wie einem Christen gebühret, verhalte. Denn ruchlose, muthwillige Verächter Gottes und seines Wortes sind wir nicht gemeint, noch schuldig, in unseren Landen wissentlich zu dulden.

Insonderheit aber wollen wir, daß sich männiglich zu der Anhörung Gottes Worts fleißig halte und zuförderst an den Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen fleißig zur Kirche gehe, seine Kinder und Gesinde gleichfalls dazu anhalte und andere Geschäfte und Arbeit die Zeit über, da Gottes Wort und die heiligen Sakramente gehandelt werden, einstelle, und soll in allen unseren Ämtern, Städten und Dörfern verboten sein, daß weder vor, noch unter den Predigten an Feier- und Sonntagen kein Gelag, Spielplätze oder dergleichen gehalten, noch auch einige Getränke an Branntewein, Wein oder Bier öffentlich oder heimlich verkauft, noch jemandem verabfolget oder ausgezapfet werde, sondern während der Predigt alle Bier-, Wein-Keller und Häuser geschlossen, die öffentlichen Bierwische, Stangen und Körbe abgenommen, keine Gäste gesetzt werden, auch insgemein alles Feilhaben und Aussetzen von allerhand Waaren, wie sie Namen haben mögen, verboten sein solle, und sollen die Übertreter mit einer angemessenen Geldbuße oder auch mit Gefängniß gestraft werden; davon denn die Superintendenten, Inspektores und Prediger jedes Orts bei den Gerichts-Befehlhabern Erinnerung zu thun und, daß dem also nachgekommen werde, darob zu halten, oder wo Nachlässigkeit geschiehet, Uns gebührliches Einsehen zu haben, zu berichten, hiermit ermahnet haben.

Es soll auch Jeglicher wissen und verwarnet sein, daß Wir alle Leichtfertigkeit, Vorwitz, Muthwillen, so zur Unehre Gottes, seines heiligen, seligmachenden Wortes, und des heiligen Ministerii gereichet, nach Schärfe der Rechte und mit Ungnade zu strafen, nicht unterlassen wollen.

Hinwieder sollen die Superintendenten und Inspektores, dergleichen Unsere Befehlhaber, Ritterschaft und Räthe der Städte in unserem Lande auf die Pfarrer und

Kirchendiener gute Achtung geben, damit diese mit guten Exempeln ihren Zuhörern vorgehen, sich alles ärgerlichen, rohen Lebens enthalten, und da sie Mängel finden, die sie nicht abwenden könnten, Uns berichten: damit nicht falsche Lehre einreisse, sondern Ärgerniß verhütet werde.

Wir wollen auch zum öfteren und wo es das Bedürfniß erfordert, alle Jahre in unserem Lande visitiren lassen, damit Kirchen und Schulen erhalten, und das, was ärgerlich einreissen wollte, abgeschafft werde.

Johann Georg, Fürst zu Anhalt.

§. 3.

Sonn- und Festtagsfeier. [2])

Von Gottes Gnaden, Wir — haben seit einiger Zeit höchst mißfällig bemerkt und erfahren, daß die Sonn- und Festtage von vielen Unserer Unterthanen nicht mehr, wie sonst, ihrer ehrwürdigen Bestimmung gemäß, würdig und christlich gefeiert werden. Da es nun aber Unser ernster landesväterlicher Wille ist, daß eine zweckmäßige Feier der Sonn- und Festtage in Unseren Landen genau beobachtet, und alles, wodurch die Würde und wohlthätige Wirksamkeit derselben geschwächt und vermindert wird, möglichst entfernt und vermieden werde, so halten Wir es für nöthig, folgendes bekannt zu machen und zu verordnen:

1. Alle öffentliche Handthierungen, wie z. B. das Fahren mit Heu, Getreide, Holz und andern Sachen, das Bierfassen, auch das Schlachten der Schweine, des Schaaf- und Rindviehes [3]) und dergleichen; auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackersleute und Tagelöhner in- und außerhalb ihrer Wohnungen werden, wenn sie nicht dringend nothwendig sind, an solchen Tagen bei fünf Thaler Strafe hiermit untersagt. Als Nothfall mag z. B. gelten, wenn es zur Zeit der Heu- und

---

2) Landesh. Verordn. Nr. 348., erneuert Conf.-Verordn. vom 25. Sept. 1832. Wochenbl. Nr. 41. — 3) Cammer-Verordn. vom 16. Jan. 1835. Wochenbl. Nr. 4.

Getreide-Ernte die Woche über anhaltend regnet, und die Früchte in Gefahr sind, zu verderben.

2. Bei gleicher Strafe wird aller öffentliche Handel, der Verkauf aller Waaren, mit Ausnahme der Arzeneimittel, besonders der Verkauf des Weins, Branntweins und Biers, außer an Kranke und Reisende, an Sonn- und Festtagen, von früh um 8 bis Mittags um 11 Uhr, und da, wo Nachmittags Gottesdienst ist, eine halbe Stunde vor dem Anfange und bis nach Beendigung desselben verboten, und müssen also die Läden der Kauf- und Handelsleute, so wie die Kaffeehäuser, die Wein-, Bier- und Branntweinstuben so lange geschlossen bleiben.

3. Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, so wie Musik und Tanz bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen gesellschaftlichen Zusammenkünften sollen ebenfalls an diesen Tagen, bis nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, bei fünf Thaler Strafe, unterbleiben. Gast- und Schenkwirthe, die diesem Verbote entgegenhandeln, verfallen in zehn Thaler Strafe.

4. Auch Handwerkszusammenkünfte sollen an Sonn- und Festtagen bis dahin nicht gehalten werden und die Übertreter dieses Gesetzes mit einer Strafe von fünf Thalern belegt werden.

5. Die durch Übertretung dieser Verordnung verwirkten Geldstrafen werden zum Besten des Armenhauses verwendet. Sollten indessen diese Geldstrafen, wegen des Unvermögens der Contravenienten, nicht beigetrieben werden können, so sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu verwandeln.

6. Den sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten Unseres Landes befehlen Wir, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, über die genaueste Beobachtung dieser Verordnungen sorgfältig zu wachen, allen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, ohne Ansehen der Personen, nachdrücklich zu wehren, die Contravenienten ohne Nachsicht zu bestrafen, oder ihrer Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, auch die ihnen unter-

geordneten, zur Gerichts- und Polizeipflege gehörenden Personen zu gleicher Aufsicht und Anzeige ernstlich anzuhalten.

7. Eben so machen Wir es auch den Predigern, bei eigener Verantwortlichkeit, zur Pflicht, alle ihnen bekannt gewordene Übertretungen dieses Gesetzes sofort der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, und wenn diese die Schuldigen zu bestrafen unterläßt, der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde davon gehörigen Bericht zu erstatten. Auch haben sie sorgfältig dahin zu sehen, daß während des Gottesdienstes vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche herrsche und alles das vermieden und entfernt werde, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestört und unterbrochen wird; sowie Wir überhaupt von ihnen erwarten, daß sie alles, was in ihren Kräften steht, beitragen werden, um durch gewissenhafte Führung ihres Amtes, durch liebreiche Erinnerungen und durch ihr eigenes gutes Beispiel eine recht würdige Sonn- und Festtagsfeier zu befördern.

8. Übrigens haben Wir zu allen unseren gutgesinnten Unterthanen das Zutrauen, daß sie sich dieser so nöthigen und heilsamen Anordnung gern und willig fügen und sich auch ohne gesetzliche Erinnerung durch Grundsätze der Religion und um ihres eigenen Besten willen verpflichtet fühlen werden, die Sonn- und Festtage nicht nur für sich selbst so zweckmäßig, als möglich, zu benutzen, sondern auch ihre Kinder und Hausgenossen zu einer würdigen Feier dieser Tage überhaupt und zur fleißigen Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes insbesondere gehörig zu ermuntern und anzuhalten. Von den gebildeten Ständen, und namentlich von Unseren Dienern und öffentlichen Beamten, erwarten Wir um so gewisser, daß sie Andern hierin mit einem guten Beispiele vorangehen werden; jemehr sie gerade dadurch zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und der Religiosität beizutragen vermögen, und je mehr man bei ihnen eine richtigere

Erkenntniß dessen, was in dieser Hinsicht Pflicht ist, billig voraussetzen darf.

Urkundlich ist diese Verordnung unter Unserem Herzoglichen Insiegel ausgefertiget, von Uns eigenhändig unterschrieben und hierauf gehörig publicirt worden.

So geschehen Deßau, am 7. August 1812.

Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst zu Anhalt.

§. 4.

Religionsfreiheit.

Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwanggesetzen sein. Jeder Einwohner hat eine vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit. — Kein Mensch ist befugt, der Kirche durch Satzungen vorzuschreiben, was sie glauben soll; sondern es muß in der evangelischen Kirche die Lehre von der christlichen Freiheit behauptet werden. — Niemand darf wegen seiner Religionsmeinungen, sofern er nicht Anderen Ärgernisse giebt, beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§. 5.

Verschiedene Religionen im Lande.

In dem Herzogthume Anhalt-Deßau leben evangelisch-protestantische, katholische Christen und Israeliten in Eintracht.

Der Übertritt aus der jüdischen Religion in die christliche muß vorher von der geistlichen Oberbehörde gebilligt werden.

Zigeuner werden im Lande nicht geduldet. 4)

§. 6.

Verhältniß der evangelischen zur katholischen Kirche.

Unter den Christen in Anhalt-Deßau bestehen die evangelische und katholische Kirche. Beide haben gleiche

---

4) Landesh. Verordn. I. S. 28. Nr. 15. vom 30. Sept. 1752.

Rechte und Pflichten und werden zur Duldung und Liebe ermahnt und vor Proselytenmacherei gewarnt. [5]) Bis zum Jahre 1830 hatte der katholische Geistliche kein Kirchenbuch und keine eigentlichen Parochialrechte; [6]) diese sind ihm ertheilt. [7])

Wir rc. haben auf unterthänigstes Ansuchen der Vorsteher und Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Deßau und Zerbst dem katholischen Pfarrer, hinsichtlich seiner Glaubensgenossen, wirkliche Parochialrechte zu ertheilen und zu dem Ende zu befehlen geruhet: daß künftig die Befugniß der evangelischen Kirche, von den Katholiken Stolgebühren zu fordern, gänzlich aufgehoben, und dem katholischen Pfarrer gestattet sein soll, Geburts-, Trau- und Sterbe-Register zu führen und die daraus zu ertheilenden Zeugnisse unter Beidruckung eines eigenen Kirchensiegels und durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

In Ansehung der Erziehung der Kinder aus vermischter Ehe gelten jetzt folgende Grundsätze:

a. Niemand, selbst nicht der Geistliche, welcher deßhalb allen kirchlichen Zwangsmitteln, namentlich der Verweigerung der Absolution, sich zu enthalten hat, soll ein Recht haben, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.

b. Wenn eine solche Vereinigung nicht Statt findet, sollen eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden, und zur Abweichung von dieser Vorschrift darf kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten.

c. Wenn (nach a.) eine Einigung der Eheleute Statt gefunden hat, hängt es nach dem Tode der Mutter von dem Vater allein ab, in welcher Religion er die Kinder erziehen lassen will.

---

5) Deutsche Bundesakte vom 2. Juni 1815. Art. 16. — 6) Cab.-Ordre vom 18. Juli 1787. — 7) Conf.-Verordn. vom 2. Juni 1830.

d. Dahingegen ist die Mutter verpflichtet, die Kinder in der Religion erziehen zu lassen, in welcher sie bis zum Tode des Vaters erzogen worden sind. 8)

Uneheliche Kinder werden in der Religion der Mutter erzogen.

Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Kirche zulassen. (Preuß. Landrecht Anh. II. 2. §. 84.)

Niemandem darf weder von seinen Eltern, noch von einem Andern bei Verträgen, Erbschaften und Legaten die Veränderung der Religion zur Bedingung gemacht werden.

Endlich darf wegen Verschiedenheit der Kirche keinem Kinde der Zutritt zu den öffentlichen Schulen versagt, jedoch dasselbe auch nicht gezwungen werden, an dem Religions-Unterrichte in der Schule einer andern, von der seinigen verschiedenen Glaubenspartei Antheil zu nehmen.

§. 7.

Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate.

Jede Religionsgesellschaft muß sich nach den Gesetzen des Staates richten, soweit dadurch die Gewissensfreiheit nicht aufgehoben wird. Daher ist jede Religionsübung, sei sie öffentliche oder private einer Corporation, der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und der Staat ist berechtigt, von allem, was in einer Religionsgesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen. Sekten, so wie auch häusliche Gottesverehrungen, zu welchen sich Andere, als die Familienglieder einfinden, werden vom Staate nicht geduldet. Anordnungen und Veränderungen in der äußern Form des Gottesdienstes dürfen ohne Prüfung und Genehmigung des Staates nicht festgestellt werden. Der Staat nimmt bei der Gesetzgebung billige Rücksichten auf die Religionsmeinungen der Staatsbürger. So z. B. wird die Art der Eidesleistungen nach den Religionsbegriffen bestimmt; an Sonntagen der Christen, so wie an Sabbathen der Juden und

---

8) Verordn. der Landes-Regierung, die Verhältnisse der kathol. Gemeinde in Deßau betreffend, vom 4. Juli 1835.

an allen Feiertagen wird keine Acceptation und Zahlung eines Wechsels gefordert, es geschieht keine Insinuation, es wird kein Termin angesetzt, keine Exekution vollzogen, keine Auction gehalten, u. s. w.

§. 8.

Öffentliche Feiertage.

Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage, außer den von jeder Kirche einmal geheiligten, so wie die Einstellung der Arbeiten und Gewerbe, hängt allein von dem Landesherrn ab.

In der Landeskirche werden gefeiert:

1. Jeder Sonntag; 2. die drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten in zweitägiger Feier; 3. der Charfreitag,[9] der Himmelfahrtstag, ein Bußtag (die Mittwoche nach Jubilate jedes J.),[10] der Neujahrstag, das Erntedankfest, an einem, in jedem Jahre vom Landesherrn jedesmal bestimmten Sonntage, ganz, und der Gründonnerstag mit Aussetzung der öffentlichen Arbeit während der Zeit des Gottesdienstes.

§. 9.

Vergehen gegen die Religion und ihre Diener.

Da die Landesobrigkeit Ruhe, Ordnung und Frieden will, so verhindert und straft sie jede öffentliche Entweihung der Religion und Lästerung der Gebräuche und Diener der Kirche. Zwar kann das höchste Wesen von den Menschen nicht beleidigt werden; da indeß jede Gotteslästerung, sündliches Schwören und Fluchen Anderen zum Ärgernisse wird und unschuldige Gemüther verderbt: so bestraft solche die Obrigkeit peinlich.[11]) Eben so folgt Gefängniß- und Zuchthausstrafe auf öffentliche Störung des Gottesdienstes, wenn Lehrer in Amtshandlungen mit Worten oder thätlich angegriffen, oder Kirchen und deren Geräthe, auch Kirchhöfe, freventlich entweihet werden.

---

9) Landesh. Verordn. II. 365. vom 14. März 1815. — 10) Landesh. Verordn. II. 290. vom 3. März 1807. Cons.-Verordn. vom 12. Decbr. 1798. — 11) Landesordn. Tit. II.

§. 10.

Kirchenpolizei.

Zur Verhütung und Abstellung öffentlichen Ärgernisses, einreißender Unordnungen und des daraus entstehenden Nachtheils erläßt die Obrigkeit Gesetze und hält darüber. Soweit die öffentlich bekannt gemachten Gesetze die Kirchengesellschaft berühren, mögten folgende zu beachten sein.

1. Erinnerung an die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Wer des Sonntags gewöhnliche Arbeit ohne Noth verrichtet, verfällt in fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.[12]) (S. §. 3.)

2. Während des öffentlichen Gottesdienstes darf in den Städten bei zwei Thaler Strafe nicht mit Schlitten herumgefahren werden.[13]) Handwerksgesellen können sich zwar an den Sonn- und Festtagen auf ihren Herbergen aufhalten, jedoch dürfen die Herbergsväter bei fünf Thaler Strafe während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes weder Bier noch Branntwein ausschenken, auch kein Kartenspielen und andere Unordnungen dulden.[14])

3. Musik in den Gasthöfen ist verboten: jeden Sonntag bis nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, — alle ersten Feiertage, mit Ausschluß des ersten Pfingstfeiertags (jedoch nur wie Sonntags), — den allgemeinen Bußtag und alle Tage der Charwoche.[15])

   In den Dorfschenken darf nur des Sonntags, jeden zweiten Feiertag, den ersten Pfingstfeiertag, den Pfingstdienstag, und jenseits der Elbe, bis auf weitere Verfügungen, auch an den übrigen Tagen der Pfingstwoche, Musik gemacht werden. — Sind in einem Dorfe mehrere Schenken, so darf an jedem gewöhnlichen Sonntage nur in einer derselben Musik sein.

---

12) Conf.-Verordn. vom 25. Sept. 1832. Wbl. Nr. 41. — 13) Landesh. Verordn. II. S. 59. Nr. 210. 7. Decbr. 1798. — 14) Landes-Regierungs-Verordn. vom 10. Novbr. 1832. Wochenbl. Nr. 47. — 15) Landesh. Verordn. II. S. 117. Nr. 264. 5. Novbr. 1803. Conf.-Verordn. v. 14. März 1815. Wbl. Nr. 11.

4. In den Kirchdörfern darf an den Sonntagen, an welchen das heilige Abendmahl gehalten wird, in den Schenken keine Tanzmusik, bei drei Thaler Strafe, gehalten werden. [16])
5. Das Poltern am Abende vor einer Trauung, [17]) — das Geldauswerfen bei öffentlichen Trauungen, [18]) — das Schießen bei Hochzeiten [19]) und andern Feierlichkeiten [20]) sind verboten.
6. Die durch frühere Verordnungen befohlene Trauer ist abgeschafft, und wird bei öffentlicher Trauer nur ein schwarzer Flor um den linken Arm von den Mannspersonen, und eine schwarze Einfassung um das Halstuch von den Frauenzimmern getragen. [21]) — Gesetzliche Trauerzeit ist: über Eltern und Großeltern 6 Monate, über Stiefeltern 3 Monate; über Kinder und Enkel unter vier Jahren gar nicht, unter neun Jahren 4 Wochen, bis zum funfzehnten Jahre 8 Wochen, und über funfzehn Jahre 3 Monate; — ein Wittwer 6 Monate, eine Wittwe 1 Jahr; — Brüder über Geschwister 14 Tage, 4 Wochen und 6 Wochen; — über Eltern- und Großeltern-Geschwister 6 Wochen; — über Geschwisterkinder 14 Tage bis 3 Wochen. [22])
7. Hausirhandel an Sonn- und Festtagen auf dem Lande ist bei persönlicher Haft bis um 3 Uhr Nachmittags verboten. [23])
8. Das Holen des sogenannten Osterwassers aus den Flüssen in der Mitternachtsstunde vor dem heil.

---

16) Cammer-Verordn. vom 2. Novbr. 1832. Wbl. Nr. 47. — 17) Landesh. Verordn. II. S. 51. Nr. 195. vom 3. April 1797. — 18) Landesh. Verordn. II. S. 128. Nr. 279. vom 23. Juni 1805. — 19) Landesh. Verordn. I. S. 163. Nr. 78. vom 19. Juli 1773. — 20) Landesh. Verordn. II. S. 114. Nr. 263. vom 24. Decbr. 1803. — 21) Landesh. Verordn. II. S. 31. Nr. 164. vom 11. Juli 1789. Verordn. vom 18. Oct. 1750. — 22) Landesh. Verordn. I. S. 119. Nr. 57. vom 24. April 1769. — 23) Cammer-Verordn. vom 24. Decbr. 1829. Wochenbl. 1830. Nr. 1. Cammer-Verordn. vom 18. Jan. 1830. Wochenbl. Nr. 6.

Osterfeste ist theils wegen des thörichten Aberglaubens, welcher demselben zu Grunde liegt, theils und hauptsächlich wegen der gefährlichen Neckereien und Unsittlichkeiten, zu welchen es Veranlassung giebt, und die zu einer würdigen Feier des nahen heil. Festes so schlecht passen, nicht länger zu dulden.[24])

9. Obgleich Leute, welche Vernunft und Religion besitzen, sich durch Erzählung von Spukgeschichten nicht irren lassen, so wird den Urhebern straffälliger Spukereien Strafe angedrohet.[25])

§. 11.

Verhalten der Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder.

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, dessen geheiligtes Oberhaupt und die Obrigkeiten, und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, dürfen weder gelehrt, noch in Druckschriften verbreitet werden.

Unter Kirche ist nicht eine besondere Klasse unter den Protestanten, sondern die Gesammtheit aller Bekenner des Evangeliums zu verstehen. Verschiedenheit der Meinungen hebt die Kirche nicht auf; zum Bestehen der Kirche ist es genug, daß in derselben die Grundsätze gelten: die Bibel ist die Hauptquelle unseres Glaubens, an welche sich jeder evangelische Christ hält; das Evangelium wird rein gepredigt, und die heiligen Sakramente, Taufe und Abendmahl, werden nach dem Evangelium verwaltet.

§. 12.

Kirchengebäude.

Jede vom Staate bestätigte Religionsgesellschaft hat zur Ausübung ihrer Gottesverehrung gewisse Gebäude,

---

24) Cammer-Verordn. vom 20. März 1823. Wochenbl. Nr. 12. — 25) Wochenbl. 1782. Nr. 20.

Kirchen, und diese werden als privilegirte Gebäude des Staates angesehen und geschützt. Neue Kirchen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesherrn erbauet werden.

Ohne besondere höchste Erlaubniß dürfen in den Kirchen keine andere als gottesdienstliche Versammlungen, also z. B. keine Wahlen oder Concerte, Statt finden; auch dürfen Bekanntmachungen, welche Kirchen und Cultus nicht betreffen, z. B. von Auktionen, in den Kirchen nicht geschehen. Eine Religionsgesellschaft selbst kann einzelne Mitglieder von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste nicht ausschließen.

§. 13.

Landeskirche.

Anhalt-Deßau war gleich im Anfange der Reformation für die evangelische Lehre empfänglich und bekannte sich zur protestantisch-evangelischen Kirche. Fürsten und Geistliche hielten sich aber stets zu der gemäßigtern Partei des sanften Melanchthon und wehrten die Sakrament-Streitigkeiten ab. Angenommen wurde die unveränderte Augsburgische Confession; nicht angenommen sind die Torgauer Artikel, die Concordien-Formel und die Beschlüsse der Dordrechter Synode. Die Fürsten hielten sich meist zu der sogenannten reformirten Kirche, doch mehr zur Lehre Calvins, als Zwingli's, in Hinsicht des Abendmahls; in Rücksicht der Gnadenwahl waren sie mehr lutherisch. So auch der größeste Theil der Geistlichen; daher ein beständiges Streben nach Vereinigung.

Seit 1827 ist die Union ins Leben getreten. Fürst und Geistliche, letztere mit Zustimmung ihrer Gemeinden, haben die evangelische Kirche als Landeskirche erklärt. [26])

---

26) Zuschrift des Superintendenten de Marées vom 7. Juni 1826. Berathung der Geistlichen am 12. Juli 1826. Conf.-Verordn. v. 19. u. 27. März 1827. Cab.-Ordre v. 14. April 1827. Wochenbl. Nr. 16. Synode der Geistlichen und öffentliche Feier mit Abendmahlgenuß in der Schloß- und Stadtkirche zu Deßau, den 16. Mai 1827.

Grundsätze der Union in Beziehung auf gleichmäßigen Cultus sind folgende:

1. Beide protestantische Kirchenparteien in Anhalt-Deßau vereinigen sich zu Einer Kirche unter dem Namen der evangelisch-christlichen, bei der die bisherigen Benennungen reformirt und lutherisch gänzlich wegfallen.
2. Bei der Feier des heiligen Abendmahls wird in der vereinigten Kirche feines Weizenbrod in der Form länglicher Streifen genommen, der Einsetzung Christi gemäß gebrochen und dasselbe, so wie auch der Kelch, den Communikanten dargereicht.
3. Bei der Austheilung des heiligen Abendmahls werden die Worte Christi Luc. 22, 19. 20. gebraucht, nämlich bei Austheilung des Brodes: Unser Herr Jesus Christus spricht: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß! — und bei Darreichung des Kelches: Unser Herr Jesus Christus spricht: Dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird. Oder man kann sich auch der Worte bedienen Matth. 26, 26 — 28: Nehmet und esset, spricht Jesus, das ist ꝛc. Nehmet und trinket, spricht Jesus, das ist mein Blut des neuen Testaments, welches vergossen wird zur Vergebung der Sünden.
4. Das Gebet des Herrn wird nach den Worten der heil. Schrift, nach Luthers Übersetzung, Matth. 6, 9 — 13 gesprochen.
5. Der öffentliche Gottesdienst wird in allen Gemeinden der evangelisch-christlichen Kirche so viel als möglich gleichförmig eingerichtet und zu dem Ende werden Vorbereitungs-, Abendmahls-, Tauf-, Trau- und andere Formulare, so wie auch ein neuer Landes-Katechismus eingeführt.
6. Zur Erhöhung der Feierlichkeit bei dem heil. Abendmahle wird in den Kirchen der evangelisch-christlichen Gemeinden ein einfaches Kreuz zwischen zwei brennenden Lichtern aufgestellt.

7. Gemeindegliedern, welche der Union nicht beitreten und das heil. Abendmahl nicht anders, als nach bisheriger Weise genießen wollen, wird es an besonderen Sonntagen in der Kirche ihres Orts und von den Predigern ihres Orts gereicht. [27])

In Folge der Union sind eine neue Liturgie, [28]) — ein neues evangelisches Gesangbuch, [29]) — ein neuer Landes-Katechismus [30]) und eine neue Agende [31]) eingeführt.

§. 14.

Parochieen.

Derjenige Distrikt, in welchem christliche Glaubensgenossen einer gemeinschaftlichen Kirche und deren Geistlichen zugewiesen sind, wird eine Parochie (Kirchspiel) genannt. Wenn in einer Parochie außer der ursprünglichen Pfarrkirche in weiterer Entfernung der Eingepfarrten zu ihrer Bequemlichkeit noch mehrere Nebenkirchen erbauet sind, so wird jene die Mutterkirche genannt, diese heißen Filiale (Tochterkirchen). Filiale sind von der Mutterkirche abhängiger, als vereinigte Kirchen (ecclesiae unitae, associatae). In jeder dieser Art Kirchen können noch andere Dörfer, einzelne Häuser und die darin wohnenden Familien eingepfarrt sein. (Eingepfarrte Dörfer, 2c.)

Neue Parochieen können ohne Genehmigung des Landesherrn nicht gebildet werden. Bei Veränderungen der Gränzen schon bestandener Parochieen werden alle Betheiligte gehört und für Verluste entschädigt.

In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und des Schullehrers, als Küsters, beitragen müssen, beruhet hauptsächlich auf Verträgen und

---

27) Sup.-Verf. vom 7. Juni 1826. Berathung und Beschluß der gesammten Geistlichkeit des Landes vom 16. Mai 1827. — 28) Conf.-Verordn. vom 19. Febr. 1828. Wbl. Nr. 9. Cab.-Ordre v. 21. Jan. 1830. Wochenbl. Nr. 7. — 29) Conf.-Verordn. v. 3. Juni 1830. Wochenbl. Nr. 32. — 30) Conf.-Verordn. vom 23. Sept. 1831. Wbl. Nr. 42. — 31) Conf.-Verordn. vom 14. Febr. 1835.

wird in deren Ermangelung durch die Observanz, oder, wenn Kirchenmatrikeln da sind, durch diese entschieden.

§. 15.

Eingepfarrte.

Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist in dem bestimmten und begränzten Bezirke eingepfarrt, in welchem eine Kirche seines Glaubensbekenntnisses liegt. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, folgt dem Wohnsitze seiner Eltern. Frauen, Kinder, sofern sie noch unter der Eltern Gewalt stehen, Dienstboten und Handwerksgesellen und Lehrburschen gehören zu der Parochie des Mannes, der Eltern, der Herrschaften und des Meisters, unter dem sie stehen, wenn sie von derselben Religionspartei sind.

Wer einen doppelten Wohnsitz hat, muß in Ansehung der Grundstücke, welche er besitzt, die Abgaben und Lasten der Parochieen tragen, in deren Bezirke seine Grundstücke liegen; bei Trauungen, Taufen und Sterbefällen ist er zu der Parochie gewiesen, in welcher er wohnt.

Die Eingepfarrten sind in allen kirchlichen Handlungen an ihren Pfarrer gewiesen. Ein Gesetz, daß ein inländischer Pfarrer Confitenten aus einer andern, ihm nicht zukommenden, inländischen Parochie, zum Genusse des heil. Abendmahls nicht annehmen dürfe, ist nicht vorhanden. Doch liegt es schon in den Parochial-Gerechtsamen eines jeden Geistlichen, daß ohne sein Dimissoriale ein Anderer eine ihm zukommende Amtshandlung nicht verrichten dürfe; er sollte sie von sich abweisen und nicht ohne Dimissoriale annehmen. Ausländische Confirmanden oder Communikanten anzunehmen, oder im Auslande zu communiciren, ohne einen Erlaubnißschein des rechtmäßigen Pfarrers, ist verboten.[32]) — In den Städten Deßau und Zerbst, wo mehrere Kirchen sind, steht es den Eingepfarrten frei, in einer beliebigen Kirche zu communiciren und ihre Kinder confirmiren zu lassen.[33])

---

32) Consf.-Verordn. vom 1. Sept. 1827. — 33) Gesetz-samml. LXXIV. vom 1. Novbr. 1832.

Inländische Unterthanen sind zuweilen in eine ausländische Kirche eingepfarrt, oder eine inländische Kirche wird von einem ausländischen Pfarrer mitbesorgt: da werden inländische Unterthanen lediglich nach den Landesgesetzen beurtheilt, und die ausländischen Pfarrer sind bei Amtshandlungen und Anordnungen in inländischen Kirchen dem Herzoglichen Consistorium untergeben und müssen die Landesgesetze kennen und befolgen.

Wer von einer Religionspartei zu einer andern übergeht, verläßt eben so, wie derjenige, welcher seinen Wohnsitz verändert, seine bisherige Parochie.

§. 16.

Parochial-Verhältnisse.

Alle Personen (auch seit dem 1. Jan. 1833 in der Residenz Deßau), mit wenigen Ausnahmen, sind schuldig, sich desjenigen Geistlichen zu ihren kirchlichen Handlungen zu bedienen, in dessen Parochie [34]) sie wohnen. Ein Pfarrer darf ohne Bewilligung des eigentlichen Parochus keine Amtshandlung (Kranken-Communionen in der Stadt Deßau ausgenommen) in einem fremden Kirchsprengel vornehmen, und, obschon der Pfarrer des Sprengels die Erlaubniß nicht ohne erhebliche Gründe verweigern wird, soll jeder doch lieber die angetragenen Handlungen von sich weisen. [35])

Die Taufen und Trauungen in der Herzoglichen Familie, bei dem Adel und den stimmführenden Mitgliedern der Herzogl. Landesregierung und der Herzogl. Cammer kommen keinem Sprengel-Geistlichen, sondern dem Hofprediger zu, welcher von jedem adeligen Begräbnisse, wie bisher, 10 Thaler erhält, es mag zu einem Sprengel gehören, zu welchem es will. [36])

In der Stadt Zerbst haben nur die Hof- und Stiftskirche zu St. Bartholomäi und die Kirche zu St. Trini-

---

34) Gesetzsamml. LXXIV. vom 1. November 1832. — 35) Consf.-Verordn. v. 22. April 1834. — 36) Gesetzsamml. LXXIV. 4. Landesh. Verordn. I. 11. vom 13. Juli 1747.

tatis ihre fest bestimmten Parochieen. Die Sprengel beider Kirchen sind fest bestimmt; doch steht es jedem Einwohner der Stadt Zerbst frei, Taufe oder Trauung in einer von beiden Kirchen vollziehen zu lassen, in welcher er will, indem die Gebühren dafür vierteljährlich zwischen beiden Kirchen zu gleichen Theilen getheilt werden. Tauf= und Trau=Register führt jede Kirche für sich. Auf alle Leichengebühren der ganzen (ehemals lutherischen) Stadt hat die Kirche zu St. Bartholomäi ein jus quaesitum, sie giebt davon wöchentlich die Hälfte an die St. Trinitatis=Kirche ab. Alle auf dem Gottesacker vor dem Frauen=Thore, welcher der St. Bartholomäi=Kirche gehört, zu beerdigende Leichen werden in das Todten=Register dieser Kirche eingetragen; alle Leichen aus beiden Gemeinden, welche auf dem Gottesacker vor dem Heidethore, welcher der St. Nikolai=Kirche gehört, begraben werden, in das Todten=Register der St. Trinitatis=Kirche; es muß aber das Geläute bei der St. Nikolai=Kirche besonders bezahlt werden. [37])

Die St. Nikolai=Kirche führt ihre besonderen Tauf=, Trau= und Todten=Register. Ihre Gemeinde (ehemals die reformirte) wohnt zerstreut in der Stadt.

Abendmahl und Confirmation sind ganz frei von allem Zwange.

Der Ankuhn hat eine abgeschlossene Parochie.

Zweiter Abschnitt.

Von den geistlichen Behörden.

§. 17.

Der Landesherr ist Schutz= und Schirmherr der Landeskirche. Von ihm werden die Kirchen beschützt und großen Theils erhalten, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer berufen und großen Theils besoldet.

---

37) Verordn. vom 16. Octbr. 1696.

Die oberste Aufsicht über Kirchen und alle kirchliche Angelegenheiten der Landeskirche, über Prediger, Schulen und Lehrer, über die Erhaltung und das Vermögen der Kirchen, über Gerechtsame, Dienstverwaltung der Kirchen- und Schuldiener führt, im Namen des Herzogs, das Consistorium. Dieses untersucht und bestraft Übertretungen der kirchlichen Gesetze, entscheidet in streitigen Fällen zwischen Gemeinden und Geistlichen oder Schullehrern, ertheilt Dispensationen und vermittelt alle Streitigkeiten uneiniger Ehegatten.

Sämmtliche Geistliche und Schullehrer stehen unter den beiden Superintendenten zu Deßau und Zerbst; die Gymnasien und Töchterschulen zu Deßau und Zerbst unter eigenen Ephoren und die niederen städtischen und Land-Schulen unter der Aufsicht besonderer Schul-Inspektoren.

Die Superintendenten führen die Aufsicht über die Lehre und den Wandel aller Geistlichen und Schullehrer, halten von Zeit zu Zeit Kirchen-Visitationen, haben auf richtige Führung der Kirchenbücher Acht, weihen neue Kirchen ein, ziehen Erkundigung über Aufführung der Kirchen- und Schuldiener ein und erstatten darüber dem Herzoglichen Consistorium Bericht. Sie gehen die Kirchenrechnungen durch, besorgen bei Vakanzen die Stellvertretung, ordiniren die angehenden Geistlichen und weisen diese in ihr Amt ein. [38])

Die Verordnung, [39]) daß sämmtliche Geistliche des Landes, mit Ausnahme der Schul-Inspektoren, in der Schloß- und Stadtkirche zu Deßau vor dem Superintendenten, nach dessen Anordnung, in der Donnerstags-Wochenkirche zu predigen und zu catechisiren haben, scheint durch das Vorhergehende aufgehoben zu sein.

---

38) Conf.-Verordn. vom 10. Febr. 1778. Sup.-Verf. vom 27. Febr. 1788. Conf.-Verordn. vom 27. März 1803. — 39) Sup.-Verf. vom 27. Febr. 1788.

Dritter Abschnitt.

Vorbereitung zum geistlichen Stande und Übernahme des geistlichen Amtes.

§. 18.

Schule und Universität.

Wenn die Wahl des Lebensberufes schon im Allgemeinen eine so wichtige Sache ist, daß man sie der Jugend nicht allein überlassen darf: wie viel weniger kann es dem Staate gleichgültig sein, wer sich dem geistlichen und Lehr-Amte widme.

Junge Leute, welche sich demselben widmen, müssen schon auf der Schule besonders beobachtet werden, und man muß darauf sehen, daß sie sowohl ohne organische Fehler des Körpers und der Sprache, als auch nicht ohne Talent und von guten Sitten sind. Diejenigen, bei welchen sich der Mangel einer wesentlichen Eigenschaft des künftigen, tüchtigen Geistlichen zeigt, sollen schon auf der Schule einem andern Fache zugewiesen werden. Der Andrang zum Studiren ohne innern Beruf ist landesherrlich beschränkt, daher in den Gymnasien Prüfungen Statt finden.[40a]

Übrigens steht es jedem Landeskinde frei, auf welcher Schule und Universität es seine Studien vollenden will; nur mit der Einschränkung: daß diejenigen, welche zur Schulzeit auf ein Stipendium Ansprüche machen, die Gymnasien zu Deßau oder zu Zerbst besuchen müssen.

Vom Militärdienst bleiben vorläufig befreiet alle diejenigen, welche sich auf Gymnasien, Akademieen oder in anderen öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen und durch genügende Zeugnisse dieser Anstalten darzuthun vermögen, daß sich von ihnen etwas Tüchtiges erwarten lasse. Sie müssen sich jedoch auch ferner, so lange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, während der gan=

40a) Allgem. Schulordn. für die hiesige Hauptschule vom 26. April 1820. unter 27.

zen Dauer ihrer Studien jedesmal im Januar über ihre wissenschaftlichen Bestrebungen bei der Kriegs-Commission ausweisen, und haben, wenn sie dazu hinreichend im Stande sind, jedesmal auf 1 Jahr Suspension ihrer Dienstpflicht zu erwarten. 40 b)

§. 19.

Stipendien.

Es sind zur Erleichterung der Studirenden mehrere Stipendien ausgesetzt.

1. Die gemeinsamen Anhaltischen oder Wolfgangs-Stipendien. Alle Bittschriften um eines derselben sind jedesmal wenigstens vier Wochen vor dem Stipendien-Convente (am Petri-Paultage j. J.), also vor dem 1. Juni j. J., beim Stipendien-Registrator (gegenwärtig in Bernburg) einzureichen. Den Bittschriften sind Zeugnisse beizulegen, daß der Bittsteller wirklich auf der Universität, auch in dürftigen Umständen sei, daß er wirkliche Talente zum Studiren besitze und den Wissenschaften bei einem ordentlichen, anständigen Lebenswandel fleißig obliege. Auch ist die Confession (seit Einführung der Union im Bernburgischen und Dessauischen nicht mehr) anzugeben, und eine Präsentation des Seniors derjenigen Familie, welcher das Adelig Knochensche Stipendium ausgesetzt ist (der Sachse-, Cläpius-, Milagius- und Pfauischen), zu welcher er sich rechnet, beizubringen.

   Die sich noch auf Schulen befindenden und im voraus meldenden Supplikanten haben das Vorstehende ebenfalls zu beachten, nur mit dem Unterschiede, daß sie ein Zeugniß von ihrer Schule wegen ihres Fleißes, ihrer Talente zum Studiren, und ihrer guten Aufführung beifügen.

   Wer auf sein erstes Gesuch nicht zum Genusse eines Stipendiums gelangt, hat sich das Jahr darauf abermals nach der gegebenen Vorschrift zu melden.

---

40 b) Gesetzsamml. XXXIX. vom 14. Decbr. 1827. §. 10. 2.

Diejenigen Studirenden, welche zum Genusse des Stipendiums gelangt sind, haben sich alle Jahre, so lange sie des Genusses fähig sind, spätestens vier Wochen vor Petri=Pauli bei dem Stipendien=Registrator zu legitimiren, daß sie noch actu studentes sind.

Unterlassung der Befolgung dieser Vorschriften zieht Nichtbeachtung nach sich.[41])

2. Die Leopolds=Stipendien, vom jetzt regierenden Herzoge Leopold im J. 1819 für Schüler (jährlich 500 Thlr.) und für Studirende (jährlich 700 Thlr.) gestiftet, werden halbjährig vertheilt.

Schüler=Stipendien werden nur vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten neunzehnten Jahre verliehen. Die Gesuche sind bis zum 15. Juli und 15. November j. J. bei einem Mitgliede der Herzogl. Anhalt. Leopolds=Stipendien=Commission zu Deßau einzureichen, denselben ist bei jedem ersten Gesuche ein Taufzeugniß und ein Zeugniß der Direktion der Gymnasien zu Deßau oder Zerbst beizufügen; nicht aber ist Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herzog damit zu behelligen.[42])

Mit jedem ersten Gesuche um ein Leopold=Universitäts=Stipendium muß, außer dem Zeugnisse der Universität und der Docenten über Wohlverhalten und fleißigen Besuch der Collegien, auch das Zeugniß der Reife zur Universität von der hiesigen oder Zerbster Prüfungs=Commission eingeschickt werden.

Wer ein ihm verliehenes Stipendium ferner zu genießen wünscht, muß, da dasselbe nur auf ein halbes Jahr vergeben wird, für das nächstfolgende Halbjahr in der oben bestimmten Zeit wieder darum nachsuchen und bei Universitäts=Stipendien die Zeugnisse über Betragen und Fleiß beilegen.

---

41) Verf. des Convents vom 3. Juli 1797. und vom 29. Juni 1802. Landesh. Verordn. II. S. 84. Nr. 238. 239. — 42) Consf.=Verordn. vom 31. März 1819. Wochenbl. Nr. 15.

Auf Gesuche, bei welchen nicht allen diesen Vorschriften Genüge geleistet worden, wird nicht Rücksicht genommen.[43])

3. Das Oldenburgische Stipendium ist nur für zwei Theologie Studirende aus dem Zerbster Antheile gestiftet und wird vom Herzogl. Consistorium zu Deßau vergeben. Die Empfänger desselben haben in jedem Jahre vor dem 1. Novbr., als dem Vertheilungstage, ihre Gesuche zu wiederholen und die erforderlichen akademischen Zeugnisse, daß sie wirklich studiren und sich gut aufführen, beizulegen.[44])

§. 20.

Studium und Examen.

Jeder Theologie Studirende muß mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität abgehen, diese mindestens drei Jahre besuchen, sich nicht bloß mit den Brodwissenschaften beschäftigen, sondern auch Philologie, Philosophie und Pädagogik, so viel möglich, studiren, und sich von burschenschaftlichen Verbindungen frei halten.[45])

Innerhalb eines Jahres, nachdem er die Universität verlassen hat, ist jeder Candidat verpflichtet, sich zum Examen zu stellen. Er meldet sich dazu beim Herzogl. Consistorium (bald nach Weihnachten) vor Ostern j. J., legt das von der Schule erhaltene Zeugniß der Reife und das von der theologischen Fakultät der Universität, auf welcher er studirt hat, erlangte Zeugniß über gehörte Collegien, Fleiß und Sittlichkeit bei. Die Prüfung ist den jedesmaligen Donnerstag in der Johanniswoche.[46])

Jeder Candidat der Theologie ist verbunden, dem Superintendenten alljährlich einmal Nachricht von seinem

---

43) Verf. der Herzogl. Anhalt. Leopolds-Stip.-Comm. vom 15. Juli, 25. Decbr. 1829, und vom 2. Februar 1832. — 44) Conf.-Verordn. vom 3. Decbr. 1833. Wochenbl. Nr. 50. — 45) Bundestags-Beschl. vom 20. Sept. 1819. u. 12. Aug. 1824. §. 3. Gesetzsamml. LXIX. vom 15. Aug. 1832. — 46) Conf.-Verordn. vom 22. Sept. 1829. Wochenbl. Nr. 29.

Aufenthalt zu geben und eine Predigt oder eine andere theologische Arbeit einzureichen. Außerdem muß auch jeder Candidat, wenn er zum Predigtamte befördert werden soll, nochmals von dem geistlichen Ministerium im Consistorium aufs strengste examinirt werden.[47])

§. 21.

Anstellung der Geistlichen.

Namens Sr. Hochfürstl. Durchlaucht werden alle Geistlichen vom Landes-Consistorium berufen, zu Treue gegen den Landesherrn, den Staat und die Gemeinde, zu Gehorsam gegen die Gesetze und Vorgesetzte, zu reiner Lehre und untadeligem Wandel nach dem Evangelium verpflichtet[48]) und in ihr Amt im Alt-Deßauischen ohne Probepredigt, im Zerbstischen nach gehaltener Probepredigt, öffentlich, nach der geschehenen Ordination, durch den vorgesetzten Superintendenten eingewiesen. Nach diesem hält der Berufene seine Antrittspredigt.

Es werden dem angehenden Geistlichen Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäude nach dem Inventarium, von Neuem in gehörigen Stand gesetzt, übergeben und derselbe wird mit seinem Vorgänger oder deren Erben auseinandergesetzt, wenn beide sich noch nicht verglichen haben.

§. 22.

Kosten der Anstellung.

Die Kosten der Prüfung, Vokation und Verpflichtung, so wie der Reisen, trägt jeder anzustellende Geistliche.[49]) Die Diäten der zur Einweisung nöthigen Personen werden aus dem Vermögen der Kirchen bestritten; die Gemeinden haben die Verpflichtung, den neuen Prediger, nebst seiner Familie, das Hausgeräth und die Bücher frei zu holen, und der neu angestellte Geistliche pflegt den Personen, welche seine Einführung besorgen, ein Festmahl zu geben. Die Fuhren werden meist den Min-

---

47) Cab.-Ordre vom 17. Mai 1804. — 48) Jede Vokation. — 49) Conf.-Verordn. vom 11. Octbr. 1830.

bestfordernden übertragen und die Kosten für dieselben von sämmtlichen Eingepfarrten nach dem Steuerfuße getragen; jedoch zahlen die Filiale nur ein Drittheil und die eingepfarrten Dörfer nur ein Sechstheil der Kosten.

Jeder Pfarrer und Schullehrer, welcher innerhalb zehn Jahren von der Zeit seiner Anstellung einen andern Ruf annimmt, ist schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle, bei seiner Anstellung und bei seinem Anzuge verwendeten, Kosten zu erstatten.[50])

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten der Geistlichen.

§. 23.

Im Allgemeinen.

Die hohe Würde des geistlichen Standes erfordert in allen Stücken einen untadelhaften, unanstößigen Lebenswandel seiner Glieder. „Wenn die sämmtlichen Prediger sich bemühen, durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten, durch sorgfältige Vorbereitung zu ihren öffentlichen Vorträgen, durch fleißiges Katechisiren, durch genaue Aufsicht auf ihre Schulen, durch Lehre und Leben sich die Achtung und Liebe ihrer Anvertraueten zu erwerben: dann werden sie nur selten Ursach haben, über Mangel an Zuhörern zu klagen; dann wird durch sie mehr, als durch jedes Gesetz, nicht nur eine würdige Sonn- und Festtagsfeier befördert, sondern selbst der religiöse Sinn immer mehr geweckt und befördert werden."[51])

Auch die Frau, die Kinder und Dienstboten in dem Hause eines Geistlichen müssen zu einem ehrbaren Wandel angehalten werden.

Geistliche dürfen weder für sich noch durch die in ihrem Hause sich aufhaltenden Familienglieder bürgerliche

---

50) Gesetzsamml. LXXXV. vom 4. August 1833. — 51) Cons.-Verordn. vom 18. Sept. 1812.

Gewerbe oder Handel treiben, auch außer der Bewirthschaftung ihrer Amtsgrundstücke keine Äcker, Jagd oder Fischerei pachten. Sie sollen aller zudringlichen Einmischung in Privat- und Familienangelegenheiten sich enthalten, keine Rechtshändel leiten, Testamente machen, Erbschleicherei meiden und sich selbst möglichst vor Prozessen hüten.

Selbst in der Kleidung müssen sie Anstand und feine Sitten zeigen, ohne sich der Mode und Eitelkeit hinzugeben. In allen Amtsverrichtungen und bei feierlichen Begebenheiten bedienen sie sich des vorgeschriebenen Ornats. Robe und Baret haben die Geistlichen sich aus eigenen Mitteln anzuschaffen; auf Filial-Dörfern werden sie aber von den Kirchen gehalten.[52]) Das Baret wird auf der Kanzel und bei Verwaltung des Amtes abgenommen.[53])

§. 24.

Als Staatsbürger.

Einem Geistlichen dürfen die Landesgesetze nicht unbekannt sein, weil er selbst sich nach denselben richten muß und die Beobachtung und Mitwirkung für dieselben in vielen Fällen ihm zur Pflicht gemacht ist. Zu dem Zwecke kann für jede Parochie die Sammlung landesherrlicher Verordnungen aus den Kirchen-Ärarien angeschafft werden,[54]) und jeder Geistliche soll das Wochenblatt, durch welches die Gesetze publicirt werden, mithalten[55]) und von dem Ortsrichter auf 24 Stunden empfangen,[56]) die Gesetzsammlung aber auf seine Kosten halten und aufbewahren.[57])

Außerdem soll jeder Pfarrer ein Buch halten, in welches er die von Herzoglichem Consistorium und dem Superintendenten erlassenen Verordnungen einträgt, damit die Verfügungen in Erinnerung bleiben und den Amts-

---

52) Sup.-Verf. vom 6. Octbr. 1817. — 53) Ebendas. — 54) Cons.-Verordn. vom 18. Jan. 1819. — 55) Landesh. Verordn. I. 29. 85. Gesetzsamml. LXXV. — 56) Cons.-Verordn. vom 19. Decbr. 1814. — 57) Cons.-Verordn. vom 18. Jan. 1819.

nachfolgern bekannt werden. Auch sollen die an jeden Pfarrer erlassenen besonderen Verfügungen in ein Convolut gesammelt und dieses sowohl, als jenes Buch bei Abnahme der Kirchenrechnungen vorgezeigt werden. Daß jeder Umlauf gelesen sei, ist durch Namens-Unterschrift zu bescheinigen.[58])

§. 25.

Allgemeine Verfügungen, welche die Prediger und Schullehrer angehen.

1. In einem Berichte an die Behörde dürfen nicht mehrere Gegenstände zusammen enthalten sein; sondern jedes Gesuch, jede besondere Anzeige u. s. w. ist in einer besondern Beilage (wenigstens auf einem halben Bogen so geschrieben, daß dieser in die Acten eingeheftet werden kann) beizufügen, gehörig zu numeriren, auch mit gehöriger Unterschrift und Datum zu bezeichnen. Bei Berichten über erlassene Verfügungen ist die Nummer und das Datum der letzteren auf jenen zu bemerken; — bei Androhung der Nichtberücksichtigung und des Ersatzes des dadurch entstehenden Schadens.[59])

2. Der Kurial- und Kanzlei-Stil ist folgendermaßen abgekürzt:[60])

   In den Berichten, Vorstellungen und Eingaben einzelner Beamten, der Geistlichen und aller Privatleute an die Oberbehörden bleiben die Ehrerbietungsworte „Hochlöblich (Hochwürdig)" in der Anrede und Aufschrift und „gehorsamst" in dem Vortrage unverändert, auch fallen die bisherigen weitschweifigen Titel weg; jedoch werden an deren Stelle „Gehorsamster Bericht, Gehorsamste Vorstellung, Bitte u. s. w." gesetzt, und die Schrei-

---

58) Consf.-Verordn. vom 10. Febr. 1778. — 59) Consf.-Verordn. vom 23. Febr. 1807. Desgl. vom 7. März 1833. Wochenbl. Nr. 11. — 60) Gesetzsamml. LXXXIX. vom 28. Septbr. 1833.

ben u. s. w. mit einer passenden Schlußformel, z. B. „Ganz gehorsamst unterzeichnet N. N." geschlossen. Übrigens werden dieselben auf halb gebrochenen Bogen, auf die rechte Seite des Bruchs geschrieben, auf der linken Seite des Bruchs aber mit der Aufschrift und unter dieser mit einer kurzen Inhalts-Angabe versehen, auch die Journal-Nummer und das Datum des Rescripts, Dekrets ꝛc., worauf sich die Eingabe etwa bezieht, mit angegeben.

Bei den Vorstellungen und Eingaben an die Unterbehörden wird eben so verfahren und das Ehrerbietungswort: „Wohllöblich" gebraucht.

Die Aufschrift muß immer die vollständige Benennung der Behörde, nebst dem Ehrerbietungs-Prädikate, enthalten.

Hinsichtlich der an Se. Hochfürstl. Durchlaucht, den Herzog, zu erstattenden Berichte, ingleichen der bei Höchstdemselben einzureichenden Vorstellungen, Bittschriften u. s. w. verbleibt es ganz bei der bisherigen Vorschrift und Einrichtung, nämlich: die Anrede: Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr.
im Contexte das Prädikat: Hochfürstliche Durchlaucht; und die kurze Aufschrift: Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herzoge zu Anhalt ꝛc.[61])

Übrigens wird allen Verfassern von dergleichen Vorstellungen ꝛc., außer der Unterschrift ihrer Namen, nach der Verordnung vom 22. Mai 1831, die möglichste Kürze und Klarheit, beim Vorhandensein mehrerer Gründe aber die Numerirung derselben, und bei Einreichung der Bittschriften für Andere genaue Erkundigung der Umstände und der erlassenen Verfügungen, auch Angabe des Namens des Concipienten, zur Pflicht gemacht.[62])

---

61) Gesetzsamml. II. 402. vom 27. September 1817. — 62) Landesh. Verordn. 258. vom 25. Juli 1803. Cab. - Ordre vom 22. Mai 1831. Wochenbl. Nr. 23.

3. Behufs einer künftigen Fortsetzung der Landes-Chronik haben die Pfarrer alljährlich Zeitungsberichte über das, was sich innerhalb der Parochieen begiebt und für die Landes-Chronik von Interesse sein könnte, davon zu vermuthen ist, daß es nicht zur Wissenschaft der Obrigkeiten kommen könnte, bei den örtlichen Obrigkeiten oder bezugsweise bei dem Herzogl. Cabinette einzureichen.[63])

4. Alle Verhandlungen, welche stempelpflichtig sind, bedürfen, auch wenn sie nicht vor Gericht Statt finden und nur zum Gebrauche vor öffentlichen Behörden bestimmt sind, immer des vorgeschriebenen Stempels.

Zu jedem kirchlichen Atteste, zu einem Taufscheine, Trauscheine und Todtenscheine muß ein Stempelbogen von acht Groschen verwendet werden.

Gesuche und Eingaben &c. in Privat-Angelegenheiten bei Behörden müssen auf einem Zwei-Groschen-Stempelbogen geschrieben werden.

Kauf-Contrakte unterliegen dem ganzen Werthstempel, Pacht-Contrakte dem halben.

Von der Entrichtung des tarifmäßigen Stempels findet nur Befreiung Statt:

a. für alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich bloß auf die Verwaltung des Staats oder das öffentliche Wohl beziehen, wohin namentlich auch alle Verhandlungen, welche Militär-Verwaltungs-Angelegenheiten, die Brandkasse, die Wittwenkasse, Eintritt in den Militärdienst und überhaupt Leistungen an den Staat betreffen;

b. in allen Angelegenheiten, in welchen Armuths halber auch Sportelfreiheit bewilligt wird;

c. für Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth funfzig Thaler nicht übersteigt;

---

63) Cons.-Verordn. vom 15. Octbr. 1831. Instruktion vom 4. Octbr. 1831. §. 18.

d. für Quittungen über Besoldungen, Pensionen und Zinsen von Cammer-Obligationen;

e. für Entlassungs-Scheine der Dienstboten;

f. für Bittschriften an den Landesherrn.

Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden. Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen, unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und cassirt, d. i. durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderm Gebrauche untüchtig gemacht werden.

Ist das tarifmäßige Stempelpapier nicht gebraucht oder beigebracht worden, so tritt eine Stempelstrafe ein, welche in dem vierfachen Betrage des nachzubringenden Stempels, mindestens in einem Thaler, besteht. Stempelpflichtige Gesuche, welche auf dem tarifmäßigen Stempelbogen von 2 Groschen nicht geschrieben sind, werden dadurch geahndet, daß zur Bescheidung ein Stempelbogen von 8 Groschen verwendet wird.

Als Contravenient gegen das Gesetz wird der Aussteller, auch derjenige Beamte angesehen und gestraft, der eine ihm eingereichte, mit dem gehörigen Stempel nicht versehene Verhandlung ohne Rüge anderweit amtlich vorlegt.[64])

5. Dem Wittwenkassen-Curatorium haben die Geistlichen binnen 4 Wochen Anzeige zu machen,[65]) wenn Wittwen oder Waisen, die Pensionen aus der Wittwenkasse bezogen haben und in ihrem Kirchsprengel wohnen, sterben oder sich verheirathen;[66]) wenn eine Wittwe in ihrem Wittwenstande uneheliche Kinder gebären sollte.[67])

---

64) Gesetzsammlung CXIX. vom 10. Juni 1836. — 65) Gesetzsamml. XCI. B. §. 9. 2. — 66) Gesetzsamml. XCI. vom 1. Octbr. 1833. §. 9. Ebendas. §. 27. — 67) Cons.-Verordn. vom 14. Mai 1822.

6. Zur Ausrottung der natürlichen Blattern sollen die Geistlichen nicht nur mitwirken, sondern auch jährlich in der letzten Predigt vor dem 1. Juni darüber zu belehren Gelegenheit nehmen und für Einlieferung der zu diesem Behufe vorgeschriebenen Geburts= und Sterbelisten sorgen.[68]) (S. §. 34. 2.)
7. Pfarrer und Schullehrer haben eine gedruckte Nachricht erhalten, wie Ertrunkene, Erhängte und andere Verunglückte wieder ins Leben gebracht werden können; sie sollen darüber das Volk belehren, und in Ermangelung eines Arztes nach Vorschrift der Noth= und Hülfstafeln alle Mittel zur Rettung eines Verunglückten anwenden.[69])
8. Zu weiterer Abstellung der Bettelei auf dem Lande sollen die Pfarrer in vorkommenden Fällen dem Dorfrichter, und im Falle, daß diese Anzeige keinen Erfolg hätte, dem Justizamte Anzeige machen.[70])
9. Über die auf Herzogliche Kosten untergebrachten Waisen, deren gute Haltung und Schulbesuch haben die Pfarrer ebenfalls Aufsicht zu führen und der Herzogl. Armen=Commission sowohl über Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen (welche aus dem Contrakte zu ersehen), als auch über Schul= und besonders Religions=Unterricht, Gesundheit und Betragen der Waisen vierteljährlich zu berichten.[71])
10. Die Geburt unehelicher Kinder ist dem betreffenden Gerichte, unter welches die Mutter gehört, binnen 8 Tagen, bei fünf Thalern Strafe, anzuzeigen.[72])
11. Ebenfalls ist den Gerichten binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, wenn ein Inländer oder ein Fremder stirbt, welcher unmündige Kinder oder auswärtige

---

68) Consf.=Verordn. vom 21. Juli 1829. Gesetzsamml. CXVIII. §. 14. vom 12. April 1836. Consf.=Verordn. vom 30. April 1836. — 69) Landesh. Verordn. I. 83. vom 26. März 1774. Ebendas. II. 282. vom 10. Dezbr. 1805. — 70) Consf.=Verordn. vom 7. Novbr. 1809. — 71) Consf.=Verordn. vom 16. Novbr. 1816., v. 7. März 1826. und v. 12. Febr. 1827. — 72) Landesh. Verordn. II. 368. §. 2. vom 30. Mai 1815.

Erben hat, damit die Gerichte das Erforderliche verfügen können. [73])

12. Veranstalten und Sammeln von Collekten jeder Art sind ohne landesherrliche Erlaubniß verboten. [74])

13. Zum Besten der Bibelgesellschaft für das Land ist eine jährliche Collekte für die Städte an den Pfingst-Feiertagen, für die Dörfer an dem Ernte-Dankfeste, und wenn an diesen Tagen schon Collekten bestehen, an einem andern passenden Feiertage angeordnet und den Geistlichen die Beförderung der Bibelverbreitung empfohlen. Die Collekten sind nebst den Verzeichnissen der Bibel-Bedürftigen an den Rendanten der Gesellschaft spätestens zu Michaelis j. J. einzusenden. Die Bedürftigkeit ist von den Orts-Armen-Vorständen zu bescheinigen. [75a]) Briefe und Geldsendungen in Angelegenheiten der Bibelgesellschaft sind portofrei, doch müssen die Briefe mit einem Kreuzbande und der Aufschrift: „Angelegenheiten der Deßauer Bibelgesellschaft" versehen sein. [75b])

14. Die auf Herzogliche Rechnung an Bedürftige geschenkten Gesangbücher und Katechismen, oder von der Bibelgesellschaft vertheilten Bibeln, welche mit einem Stempel bezeichnet sind, dürfen weder verkauft noch veräußert, sondern nur vererbt werden. Sind keine rechtmäßigen Erben da, so sollen sie an die Orts-Armen-Vorstände abgegeben werden. [76])

§. 26.

Im Besondern.

Die Belehrung und Erbauung der Gemeinden, die treue und gewissenhafte Verrichtung der geistlichen Handlun-

---

73) Consf.-Verordn. vom 12. Dezbr. 1829. — 74) Cammer-Verordn. 1825. Wochenbl. Nr. 32. — 75a) Consf.-Verordn. vom 29. April 1836. Wochenbl. Nr. 18. Statuten der Bibelgesellschaft v. 8. u. 29. April 1836. 75b) Cammer-Verordn. v. 24. Juni 1836. — 76) Consf.-Verordn. vom 17. Juni 1830. Wochenbl. Nr. 25.

gen und die besondere Seelsorge sind die wichtigsten Amtspflichten der Geistlichen.[77])

In ihren Vorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte sind die Geistlichen auf die Schriften des Alten und Neuen Testaments verpflichtet; sie dürfen nichts lehren und äußern, was gegen die Offenbarung streitet, Veränderungen in der vorgeschriebenen Liturgie und Agende (s. §. 27 u. 28.) nicht eigenmächtig vornehmen, und müssen bei nöthigen Veränderungen kirchlicher Gebräuche vorsichtig sein.[78])

Hält der Geistliche einem Gemeindegliede ein Vergehen vor, so darf dies nicht öffentlich, sondern es muß privatim und zugleich mit Sanftmuth, Bescheidenheit und mit der größesten Verschwiegenheit geschehen.

Spricht er in seinen öffentlichen Vorträgen über Fehler oder über Laster, welche in der Gemeinde Statt finden, so dürfen weder Personen genannt, noch specielle Umstände zur Bezeichnung derselben angeführt werden.

Was dem Prediger unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit eröffnet ist, das muß er, bei Verluste seines Amtes, geheim halten; über solche Eröffnungen darf er nicht zum Zeugen vor Gericht aufgefordert werden, und nur in so fern, als dadurch eine dem Staate drohende Gefahr abgewendet oder ein Verbrechen verhütet werden kann, ist es ihm erlaubt, der Obrigkeit von dem ihm Anvertraueten Nachricht zu geben.

Eigenmächtig darf kein Geistlicher ein Mitglied der Gemeinde von den Sakramenten ausschließen; es steht ihm aber frei, ja es ist Pflicht, ärgerliche Auftritte, durch anstößige Kleidung, oder Trunkenheit, oder Wahnsinn veranlaßt, im Voraus zu verhüten. Eben so wenig darf ein Geistlicher Mitglieder seiner Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes, zum Genusse des Abendmahls oder zur Annahme einer Pathenstelle zwingen wollen, oder sich zu Kranken-Besuchen und Communionen aufdrängen.

---

77) Cons.-Verordn. vom 18. Septbr. 1812. — 78) Jede Vokation. Cons.-Verordn. vom 19. Febr. 1828.

Außerdem liegt dem Geistlichen die specielle Aufsicht über die Kirche, deren Reinlichkeit und Baulichkeit, sowie über das Kirchenvermögen ob. (s. §. 67.)

Die Geistlichen dürfen sich nicht häufig und auf längere Zeit von ihrem Wohnorte entfernen, ohne bei Abwesenheit auf einige Tage dem Superintendenten Anzeige gemacht und auf längere Zeit vom Consistorium Erlaubniß eingeholt, auch für die Verwaltung ihres Amtes hinlänglich gesorgt zu haben. [79])

Nur inländische, mit einem Censur- und Licenz-Scheine versehene, Predigtamts-Candidaten dürfen predigen; ausländische, geprüfte und mit einem Censur-Scheine versehene Predigtamts-Candidaten aber nur dann, wenn sie sich als solche bei dem Superintendenten der Diöcese ausgewiesen, bei demselben die zu haltende Predigt eingereicht und die Erlaubniß zum Predigen von ihm erhalten haben. Inländische Theologie-Studirende dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Diöcesan-, ausländische Studenten hingegen gar nicht predigen. [80])

§. 27.

Vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes.

Die Geistlichen haben nicht nur die ihnen nach ihrer Vokation vorgeschriebenen, nach örtlicher Gewohnheit bestimmten, gottesdienstlichen Versammlungen zur bestimmten Zeit zu halten, an Festtagen, namentlich an dem Charfreitage und Bußtage in jeder Mutter- und Filial-Kirche [81]) zu predigen, sondern auch den Gottesdienst nach der vorgeschriebenen Ordnung abzuhalten. [82])

„Da Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, Unser gnädigster Herr, zu mehrerer Beförderung der glücklich begonnenen evangelischen Kirchenvereinigung eine Gleichförmigkeit in der Liturgie für die sämmtlichen Kirchen Seines Landes für nöthig erachtet und zu dem Ende beschlossen hat,

79) Conf.-Verordn. vom 18. Septbr. 1812. — 80) Conf.-Verordn. vom 23. April 1833. Wochenbl. Nr. 18. — 81) Landesh. Verordn. II. 365. §. 2. vom 14. März 1815. — 82) Conf.-Verordn. vom 12. Decbr. 1798.

daß nachfolgende Liturgie vom Sonntage Oculi (9. März d. J.) an nach den Bestimmungen in der Beilage eingerichtet werden soll: so machen wir solches den sämmtlichen Herren Pfarrern und Predigern des Landes hierdurch bekannt, um sich in Ihren Kirchen nach diesen liturgischen Vorschriften zu richten.

Zugleich fügen Wir die erforderlichen Exemplare von den vom Herrn Hof-Kapellmeister Schneider in Musik gesetzten Responsorien bei, mit der Anweisung, jedem Knaben-Schullehrer ein Exemplar davon mitzutheilen und dafür zu sorgen, daß die Responsorien von den erwachsenen Knaben gehörig eingeübt werden.

Übrigens hegen wir zu Ihnen insgesammt das vollkommene Vertrauen, daß Sie bei der Einführung dieser neuen und bessern Liturgie und der Abschaffung theils alter, theils veralteter Gebräuche mit Vorsicht und der nöthigen Pastoral-Klugheit zu Werke gehen werden, selbst wenn auch eine oder die andere der neuen liturgischen Vorschriften an manchen Orten erst einige Wochen oder Monate später eingeführt werden sollte; jedoch erwartet man mit Zuversicht, daß am Ende dieses Jahres in allen Kirchen des Landes eine völlige Gleichförmigkeit in Absicht auf diese liturgischen Formen Statt finden werde.

Urkundlich ꝛc.

Deßau, am 19. Februar 1828.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium."

Liturgie.

1. Anfangslied. Die Wahl desselben steht frei und wird damit abgewechselt. Das Lied: Allein Gott in der Höh' ꝛc., welches in manchen Kirchen sonntäglich gesungen wird, bleibt den Festtagen vorbehalten; jedoch muß es eben so wenig an Festtagen immer und ausschließend gesungen werden.

   Am Schlusse des Liedes tritt der Prediger an den Altar, und singt nicht, sondern spricht: (der Gemeinde zugekehrt) Der Herr sei mit Euch!

   Der Chor antwortet singend:

   Und mit Deinem Geiste!

2. Das Altar-Gebet. Wie es in der Agende vorgeschrieben ist. Es wird gesprochen, doch wiederholt der Chor singend: Amen!

3. Ablesung der Epistel oder des Evangeliums. Das in mehreren Kirchen übliche Ablesen zweier biblischen Abschnitte fällt künftig weg, und können das eine Jahr die sonntäglichen Episteln, im andern die sonntäglichen Evangelien vorgelesen werden.

4. Hauptlied. Das Lied: Wir glauben All' an Einen Gott rc., welches noch immer in mehreren Kirchen Sonntag für Sonntag die Stelle des Hauptliedes einnimmt, wird nicht gesungen, wofern nicht der Inhalt der Predigt die Wahl dieses Liedes anräth.

5. Predigt. Nach dem Exordium wird in der Regel nicht gesungen. Die Wahl des Textes (den Bußtag ausgenommen) steht frei und es fällt aller Pericopen-Zwang gänzlich weg. Das Gebet des Herrn, welches zwischen der Predigt gar nicht mehr gebetet wird, wird vom Prediger laut gesprochen.

6. Gebet nach der Predigt. In der Regel bedienen sich die Prediger der Gebete, welche in der Agende vorgeschrieben sind, wobei es ihnen doch nachgelassen bleibt, sich zuweilen selbst ein Gebet zu machen, wie es den Umständen und dem Inhalte der Predigt angemessen ist. Das Ablesen des Sündenbekenntnisses vor der Predigt fällt weg, und das Ablesen des Glaubens findet nur an Festtagen Statt.

7. Segenswunsch. Dieser wird auf der Kanzel gesprochen und alsdann der Vers eines Liedes gesungen. Man bedient sich der Worte: Der Herr segne Euch rc. Das Zeichen des Kreuzes wird nicht gemacht.

8. Taufe und Trauung werden nach den Formularen der Agende verrichtet, ohne daß jedoch der Prediger einzig und allein daran gebunden sein sollte.

9. Abendmahl. Die noch in einigen Kirchen gewöhnliche Stuhl- und Privat-Beichte, die sich nur in der Idee empfiehlt, in der Wirklichkeit aber von geringem Nutzen ist, fällt künftig weg. Bei der Vorbereitung zum

heiligen Abendmahle, so wie bei der heiligen Handlung selbst, werden die in der Agende befindlichen Formulare gebraucht.

§. 28.

Agende.

Eine neue Agende ist vom Sonntage Estomihi, den 1. März 1835, eingeführt.[83])

„Indem Wir diese Kirchen-Agende, deren Einführung von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herzoge, genehmigt worden ist, den Herren Geistlichen des hiesigen Landes übergeben, verordnen Wir an dieselben, daß sie sich der darin enthaltenen Gebete und Formulare sowohl in der Kirche, als auch bei den in den Häusern zu verrichtenden geistlichen Amtshandlungen bedienen. Wir erwarten das Befolgen dieser Verordnung um so gewisser, da diese Agende nicht nur die Eigenschaften der Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit an sich trägt, sondern auch aus Beiträgen der Geistlichkeit des Landes selbst entstanden ist.[84]) Obgleich Wir nun wollen, daß bei den gottesdienstlichen Handlungen diese Agende in der Regel gebraucht werde, so ist es doch nicht Unsere Meinung, dadurch die eigene geistige Thätigkeit der Geistlichen in Hinsicht des liturgischen Theils ihres Amtes gänzlich zu hemmen; vielmehr bleibt es denselben auch künftig unbenommen, bei Amtsverrichtungen in den Häusern solche Vorträge zu halten, die nicht in der hier erschienenen Sammlung stehen, wenn sie nur sonst einen wahrhaft christlichen Geist athmen. Was die Trauungen in der Kirche betrifft, so mag auch dabei immerhin auf die persönlichen Verhältnisse des Brautpaares noch nähere Rücksicht genommen werden, als es in der Agende hat geschehen können. So soll es auch gestattet sein, am Neujahrstage, am Bußtage und am Ernte-Dankfeste, ferner an solchen Sonntagen, die auf Begebenheiten folgen, welche für eine Gemeinde besonders

---

83) Consf.-Verordn. vom 14. Febr. 1835. — 84) Consf.-Verordn. vom 16. Novbr. 1830.

erfreulich oder betrübend waren, im Kirchengebete diejenigen Einschaltungen, Hinweglassungen und Abänderungen anzubringen, welche durch die Zeitumstände bedingt werden. Auch bei den Meineids-Verwarnungen und bei den Begräbniß-Gebeten behält jeder Prediger die Freiheit, von den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen, ohne sich ängstlich an die Agende zu binden.

Im Übrigen aber, und vorzüglich in der Kirche, hat man sich an die in dieser Agende befindlichen Gebete und Formulare genau zu halten.

Möge Gott auch diese neue liturgische Anordnung zur Verherrlichung seines heiligen Namens und zur Beförderung des wahren Christenthums gereichen lassen!

Deßau, den 19. Novbr. 1834.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium."

Abkündigungen, die frohen oder traurigen Ereignisse in der Hochfürstlichen Familie betreffend, dürfen nicht eigenmächtig geschehen; sondern es müssen die Geistlichen erst die Befehle des Herzoglichen Consistoriums oder, in dessen Namen, des Superintendenten abwarten.

§. 29.

Bei Eidesleistungen.

Der Geistliche wird zuweilen von der Obrigkeit bei Eidesleistungen zugezogen und ihm wird die Ermahnung des Schwörenden übertragen. Wie eine solche Ermahnung beschaffen sein müsse, ist hier nicht zu zeigen, sondern nur darauf hinzuweisen:

Daß der Geistliche die näheren Umstände der Sache gehörig kennen zu lernen suchen müsse, um die etwa bei dem Schwörenden sich findenden falschen Begriffe berichtigen zu können und seine Ermahnung nach der Gemüths- und Denkungsart desjenigen, der einen Eid leisten soll, recht anwendbar und eindringend zu machen; daß er die Strafen des Meineids recht lebhaft vorstelle und den Akt der Eideswarnung so feierlich, als möglich, mache.

§. 30.

Aufsicht über die Schulen.

Obschon besondere Schul-Inspektoren im Lande angestellt sind, so haben die Pfarrer doch auch die Aufsicht über die Schulen und die Schullehrer.[85] Sie haben zu wachen, daß die Schulgesetze befolgt werden, die Kinder die Schule ordentlich besuchen, die Lehrer die Schule nicht aussetzen und nicht anders unterrichten, als der Lehr- und Lections-Plan vorschreibt. Zu dem Zwecke müssen sie die Schulen öfters besuchen, auch mitunter Religionsunterricht in der Schule und in sonntäglichen Catechisationen[86] ertheilen; dem Schul-Inspektor nicht nur amtsbrüderliche Verträglichkeit und Zuvorkommenheit beweisen, sondern auch die nöthigen Anzeigen machen. Namentlich haben die Pfarrer (mit Ausnahme der Residenz-Stadt Deßau, wo nur eine Schulpredigt den zweiten Sonntag nach Ostern j. J. gehalten wird) jährlich zwei Schulpredigten an dem ersten Sonntage nach Ostern und am letzten Sonntage im Monat October zu halten,[87] in welchen Predigten nicht den Eltern und Lehrern ihre Pflichten, sondern den Schulkindern die Pflichten des Fleißes, des gesetzlichen Schulbesuchs, der Sittlichkeit und des Gehorsams eingeschärft werden sollen;[88] ferner sollen sie das Schul-Reglement vom 7. April 1803 (s. §. 55.) jährlich zweimal von der Kanzel verlesen[89] und auf Einschärfung mehrerer landesherrlicher Verordnungen (s. §. 61.) halten.[90]

Außerdem geben sie den Schulkindern nöthigen Falls Erlaubniß, die Schule versäumen zu dürfen, mitteln in Gemeinschaft des Schullehrers und der Gerichte die Kinder aus, welche freien Schulunterricht erhalten und berichten über Schulversäumnisse.[91]

---

85) Consf.-Verordn. vom 13. Mai 1803. — 86) Landesh. Verordn. II. 252. vom 7. April 1803. — 87) Consf.-Verordn. vom 19. März 1805. — 88) Consf.-Verordn. v. 7. Mai 1833. — 89) Consf.-Verordn. v. 30. Juni 1804, v. 28. April 1807. und v. 5. Mai 1832. — 90) Consf.-Verordn. vom 8. Juli 1805. und v. 29. Juni 1806. — 91) Gesetzsamml. LXXXIII. v. 10. März 1833. CI. vom 1. Sept. 1834. CV. vom 10. Febr. 1835.

Besonders müssen sie aber darauf sehen, daß die auf Kosten des Herzogs ausgethanen Waisen nicht nur ordentlich und ehrbar erzogen, sondern auch besonders zu Schule und Kirche fleißig angehalten werden; vierteljährlich haben sie an die Armen-Commission über die Waisen die tabellarischen Listen ausgefüllt einzusenden. [92])

§. 31.

Confirmanden-Unterricht.

Besondern Fleiß haben die Pfarrer auf den Confirmanden-Unterricht zu verwenden. Dieser steht in manchen Parochieen auch dem zweiten Prediger an einer Kirche frei. Er wird nach dem eingeführten Landes-Katechismus, [93]) und nicht nach Luthers Katechismus, [94]) ertheilt und ist auf fünf volle Monate, vom 1. Novbr. an gerechnet, festgesetzt. [95])

Zur Confirmation darf kein Kind angenommen werden, welches nicht zu Ostern d. J. das gesetzliche Alter (s. §. 54. 11.) erreicht und von dem Schul-Inspektor ein Zeugniß der Reife vorzeigt. [96]) Im Zerbster Antheile werden Knaben und Mädchen confirmirt, welche mit dem Confirmations-Tage 14 Jahre alt werden. [97])

Die Confirmation ist für keinen bestimmten Tag vorgeschrieben, doch muß sie in der Kirche an einem der nächsten Sonntage vor Ostern geschehen. [98]) Die Confirmation inländischer Kinder auswärts ist verboten, [99]) und auswärtige, namentlich Bernburgische Kinder durften (wahrscheinlich vor der Union) nur dann von Deßauischen Pfarrern confirmirt werden, wenn sie ein Zeugniß ihres Predigers beibrachten: daß sie die erforderlichen Kenntnisse und das gesetz-

---

92) Conf.-Verordn. vom 3. April 1827. — 93) Conf.-Verordn. vom 23. Sept. 1831. Wochenbl. Nr. 42. — 94) Conf.-Verordn. vom 17. Decbr. 1830. — 95) Conf.-Verordn. vom 7. April 1803. — 96) Landesh. Verordn. II. 252. v. 7. April 1803. — 97) Conf.-Verordn. vom 8. November 1831. — 98) Landesh. Verordn. II. 252. §. 3. — 99) Landesh. Verordn. II. 252. §. 3. 148. §. 7.

liche Alter hätten.[100]) Die Altersbescheinigungen sind stempel- und kostenfrei auszustellen.[101])

In den, den Confirmanden auszustellenden Zeugnissen ist der Zweck genau anzugeben, damit dieselben nicht zum Betteln gemißbraucht werden können.[102 a])

„Es wird nicht allein die bereits bestehende landesherrliche Verordnung, nach welcher kein Knabe vor dem 15. und kein Mädchen vor dem 14. Jahre confirmirt werden soll, den sämmtlichen Stadt- und Landpredigern nochmals zur genauesten Befolgung eingeschärft, sondern auch deßhalb noch Folgendes verordnet:

a. Sollen die Prediger in Zukunft nur solche Kinder zur Confirmation annehmen dürfen, welche ihnen ein von dem Schul-Inspektor, nach vorhergegangener genauer Prüfung, ausgestelltes Zeugniß, daß sie dazu fähig seien, vorzulegen im Stande sind. In dieser Absicht müssen den Schul-Inspektoren die, dem Alter nach, zur Confirmation fähigen Kinder bei der Michaelis-Visitation der Schulen vorgestellt, dieselben von ihnen genau geprüft, und, bei nicht hinlänglichen Kenntnissen, mit einer Ermahnung zum größern Fleiße bis zum künftigen Jahre zurückgewiesen werden.

b. Werden alle Confirmationen im Auslande, außer wo wegen besonderer Verhältnisse bisher eine Ausnahme deßhalb Statt gefunden, hiermit bei Strafe untersagt, die Prediger aber zugleich angewiesen, den gehörigen Fleiß auf die Vorbereitung der zu confirmirenden Kinder zu verwenden, kein Kind loszusprechen, welches nicht wenigstens fünfmonatlichen Religions-Unterricht von ihnen erhalten hat, die Confirmation öffentlich in der Kirche, vor der ganzen Gemeinde, zu verrichten, und überhaupt die sonntäglichen Catechisationen nach der Predigt nicht zu unterlassen."[102 b])

---

100) Conf.-Verordn. vom 8. Febr. 1817. Wochenbl. Nr. 8. — 101) Conf.-Verordn. vom 19. Nov. 1833. Wochenbl. Nr. 47. — 102 *a*) Conf.-Verordn. vom 17. März 1833. Wochenbl. Nr. 11. — 102 *b*) Landesh. Verordn. II. 252. §. 3. v. 7. April 1803.

§. 32.

Kirchenbücher.

Die Aufbewahrung und genaue Führung der Kirchenbücher ist eine besondere Pflicht der Geistlichen und diese kommen da, wo mehrere Prediger an einer Gemeinde sind, dem ersten zu. Wird in größeren Städten die Führung der Kirchenbücher dem Küster überlassen, so führt der erste Geistliche doch die Aufsicht darüber. Da in Erbschaften und vielen anderen Fällen die Nachricht aus dem Kirchenbuche entscheidend ist, so bedarf die Nothwendigkeit einer richtigen und genauen Führung desselben keines weitern Beweises; sie ist aber mehrmals in Erinnerung gebracht.[103])

Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse müssen daher nach vorgenommener Handlung sogleich eingetragen werden, wie die tabellarischen Vorschriften es erfordern.[104]) Besondere Erkundigung, Nachschlagen der alten Kirchenbücher und nöthigen Falls geforderte Zeugnisse aus anderen Kirchenbüchern können das Eintragen unrichtiger Namen verhüten. Die Tauf- und Geburtsnamen der Mütter sind aufzuführen.[105])

Die Nachrichten müssen leserlich, mit schwarzer Tinte; die Namen mit lateinischer Schrift und der Tag mit Buchstaben aufgeschrieben werden.

Bei unehelichen Kindern wird der Name der Mutter aufgeführt; erklärt sich aber der Vater des Kindes als solcher, so ist dies zu bemerken, ohne daß das Kind des Vaters Namen erhält, bis es durch nachherige Ehelichung der Eltern oder durch gerichtliche Erklärung des Vaters legitimirt wird; es sei denn, daß die Kinder im Ehebruche erzeugt wären.[106])

Fallen Amtshandlungen in der Parochie vor, welche einem andern Geistlichen zukommen, so sind dieselben in das Kirchenbuch einzutragen; der Pfarrer, in dessen Parochie

---

103) Conf.-Verordn. vom 10. Febr. 1778., vom 2. Febr. 1831. Wochenbl. Nr. 7., vom 31. Jan. 1834. — 104) Conf.-Verordn. vom 15. Mai 1807. — 105) Conf.-Verordn. vom 10. Febr. 1778. — 106) Conf.-Verordn. vom 27. Nov. 1821.

jenes Individuum gehört, muß aber benachrichtigt werden, um den Fall in sein Kirchenbuch mit dem Bemerken, wo die Handlung geschehen ist, einzutragen. Bei eingepfarrten Orten, Häusern, oder bei Fremden ist der Ort, woher? mit beizufügen.[107]) Todtgeborne Kinder sind sowohl in den Listen der Geborenen, als der Gestorbenen aufzuführen.[108])

Es ist gut, daß, wenn der Pfarrer das Kirchenbuch führt, der Küster ein Duplikat halte, welches am Ende des Jahres mit dem Kirchenbuche zu vergleichen ist. Dieses ist bei entlegenen Filialen besonders nöthig. Führt der Küster das Kirchenbuch, so muß er sich noch ein besonderes Journal halten, welche beide am Jahresschlusse von dem Pfarrer genau zu vergleichen sind.

Die Entbindungen sollen entweder persönlich und mündlich, oder durch eine vollständige schriftliche Nachricht, von den Vätern der Kinder selbst, die Todesfälle aber von einem der nächsten Angehörigen der Verstorbenen ebenfalls entweder in Person, oder durch eine genaue schriftliche Meldung, bei den Predigern oder Küstern angezeigt werden. Prediger oder Küster sollen dergleichen Anzeigen nur dann annehmen, wenn sie auf die vorgeschriebene Art geschehen. Hierbei ist auch die Mutter mit ihrem väterlichen Familiennamen zu nennen. — Uneheliche Geburten haben die Hebammen ungesäumt anzuzeigen.[109])

§. 33.

Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Die Auszüge aus den Kirchenbüchern (genauer: Abschriften) sollen zur Ausstellung erforderlicher Zeugnisse über Abstammungen, Todesfälle u. s. w. in den Fällen, wo die Original-Kirchenbücher durch Unglücksfälle oder auf andere Art verloren gingen, gebraucht werden. Es ist darum nöthig, daß diesen Auszügen so wenig an der Glaubwürdigkeit, als an der Vollständigkeit etwas mangele. Sie sind

---

107) Consf.-Verordn. vom 10. Febr. 1778. — 108) Sup.-Verf. vom 31. Jan. 1786. — 109) Consf.-Verordn. vom 2. Febr. 1831. Wochenbl. Nr. 7.

nach folgendem Schema einzurichten, von dem Prediger als richtig zu bezeugen, zu unterschreiben [110]) und zu untersiegeln. [111]) Die Duplikate der Mutter- und Filial-Kirchen sind zu trennen [112]) und auf ganze Bogen zu schreiben. [113])

Titel der Auszüge.

Auszug aus dem Kirchenbuche der Kirche zu N. über die im Jahre . . . . daselbst Getraueten, Geborenen und Gestorbenen.

A. Getrauete.

(Columne.) 1. Zahl.
2. Seite des Kirchenbuches vom Jahre . . . .
3. Tag der Trauung.
4. Name, Stand und Geburtsort des Bräutigams.
5. Alter desselben.
6. Name, Stand und Wohnort der Eltern des Bräutigams.
7. Name und Geburtsort der Braut.
8. Alter derselben.
9. Name, Stand und Wohnort der Eltern der Braut.
10. Bemerkungen.

B. Geborene.

(Columne.) 1. Zahl.
2. Seite des Kirchenbuches vom Jahre . . . .
3. Tag der Geburt.
4. Tag der Taufe.
5. Name des Kindes.
6. Name, Stand und Wohnort der Pathen.
7. Name, Stand und Wohnort der Eltern des Kindes.
8. Bemerkungen.

---

110) Consf.-Verordn. vom 15. Mai 1807. — 111) Consf.-Verordn. vom 5. Febr. 1833. Wochenbl. Nr. 7. — 112) Consf.-Verordn. vom 10. Febr. 1778. — 113) Consf.-Verordn. vom 7. Septbr. 1793.

C. Gestorbene.

(Columne.) 1. Zahl.
2. Seite des Kirchenbuches vom Jahre ....
3. Tag des Todes.
4. Tag des Begräbnisses.
5. Name, Stand u. Wohnort d. Verstorbenen.
6. Alter desselben.
7. Name, Stand und Wohnort der Eltern desselben.
8. Bemerkungen.

Unterschrift: Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs aus dem Kirchenbuche der Kirche zu N. bezeugt hiermit

(Ort, Tag und Jahr.) N. N.
Pfarrer der Kirche zu N.

Die Auszüge sind im Laufe des Monats Januar an das Herzogl. Consistorium einzusenden.

Diese Listen sollen ausführlicher ausgefüllt und neben denselben soll eine tabellarische Übersicht der Getraueten, Geborenen, Gestorbenen, Confirmanden und Communicanten beigefügt werden. Formulare zu jenen, wie zu diesen, werden geliefert. [114])

Für jede Kirche ist ein einfaches Kirchensiegel anzuschaffen. [115]) Dieses muß, um etwaigen Mißbrauch zu verhüten, vom berechtigten Pfarrer sorgfältig unter Verschluß aufbewahrt werden.

Nach hohen Todesfällen in der Herzoglichen Familie bedienen sich die Geistlichen in Dienstsachen des schwarzen Siegellacks, sobald und so lange dies verordnet wird.

§. 34.

Andere Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Außer den vorhergenannten Abschriften der Kirchenbücher sind noch folgende Auszüge aus denselben pünktlich einzusenden:

---

114) Consf.-Verordn. vom 15. Decbr. 1834. — 115) Consf.-Verordn. vom 13. Octbr. 1812.

1. Monatlich in der ersten Woche des darauf folgenden Monats eine Liste, auf lithographirten Tabellen, die in der Herzogl. Consistorial-Canzlei zu fordern sind, über alle im vergangenen Monat Verstorbene, mit möglichster Angabe der bekannten oder präsumtiven Erben an das betreffende Gericht, zur Erhebung der Erbschafts-Stempel-Steuer.

Wenn zu einer Parochie mehrere, unter verschiedene Gerichtsbehörden (in Städten Amts- und Raths-Jurisdictionen) liegende Ortschaften oder Häuser gehören (worüber die den Todesfall Anmeldenden zu befragen sind), so muß jeder Gerichtsbehörde monatlich eine solche Liste eingereicht werden. Hat sich während des Monats kein Todesfall ereignet, so muß ein Vacat-Schein eingesendet werden.[116])

2. Jährlich vor dem 15. Mai eine specielle Nachweisung der in jedem Kirchspiele vom 1. Mai p. bis zum 1. Mai c. lebend geborenen, so wie sämmtlicher in diesem Zeitraume wiederum gestorbenen Kinder an den betreffenden Impfarzt des Bezirks, behufs der Schutzpocken-Impfung. Die Schullehrer sind verpflichtet, die gedruckten Formulare von der Herzogl. Medicinal-Commission zu Deßau abholen zu lassen und auszufüllen, und die Pfarrer müssen den Inhalt der Verzeichnisse durch ihre Unterschrift beglaubigen.[117])

3. Jährlich an die betreffenden Gerichte, mit Unterschrift und Kirchensiegel beglaubigt, binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung ein genaues Verzeichniß der, in dem von den Justizämtern angezeigten Jahre, geborenen männlichen Individuen, mit Angabe der von denselben wieder Gestorbenen.

Die lithographirten Tabellen dazu werden von den Justiz-Ämtern bei der Aufforderung zugleich mit übersendet. Sind Einzelne verstorben oder in der Liste

---

116) Gesetzsamml. LXIV. §. 11. vom 24. März 1832. — 117) Gesetzsamml. CXVIII. vom 12. April 1836. Cons.-Verordn. vom 30. April 1836.

aufzuführen vergessen, so sind die darüber sprechenden Zeugnisse stempel- und kostenfrei auszustellen. [118])

4. Geburtsscheine von Mannspersonen, welche von der Militärpflichtigkeit noch nicht entbunden sind, dürfen zum Besetzen oder Heirathen im Auslande gar nicht, und Behufs des Aufdingens und zu anderen, der Militäraushebung unschädlichen, Zwecken nur in der Art ausgestellt werden, daß sie nicht den Betheiligten eingehändigt, sondern dem betreffenden Gerichte versiegelt übersendet werden. (Botengelder werden nach billigem Ermessen dem Betheiligten liquidirt.) [119])

In Hinsicht der ausgetretenen Militärpflichtigen haben die Geistlichen, nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung, eine Notiz in den Kirchenbüchern bei dem Namen des Ausgetretenen einzuschreiben, weil einem solchen kein Zeugniß zur Verheirathung oder zur Besetzung im Auslande ausgestellt werden darf, wenn er nicht ein Zeugniß über seine Militärbefreiung beigebracht hat. [120])

§. 35.

Taufe.

Die Taufe kommt dem Pfarrer zu, in dessen Parochie das Kind geboren ist; bei Verschiedenheit der Confession, wo der eine Theil katholisch, der andere evangelisch ist, dem Pfarrer, zu dessen Confession der Vater des Kindes gehört; uneheliche Kinder richten sich nach der Mutter.

Nothtaufen sind nur durch die berufenen Geistlichen zu verrichten. — Zu Taufzeugen können nur solche, die confirmirt sind, angenommen werden.

Die Taufe soll binnen acht Wochen nach der Geburt des Kindes erfolgen. [121])

---

118) Gesetzsamml. XXXIX. §. 30. vom 14. Decbr. 1827. Conf.-Verordn. vom 3. April 1827. — 119) Conf.-Verordn. vom 14. Mai 1816. Gesetzsamml. XXXIX. §. 20. vom 14. Decbr. 1827. — 120) Ebendas. — 121) Gesetzsamml. LIII. vom 6. März 1831.

Die Eltern dürfen die Namen, welche die Kinder bei der Taufe empfingen, nicht ändern; [122]) deßhalb hat der Küster die Eltern des Täuflings genau um die, diesem zu gebenden Namen zu befragen und solche aufzuschreiben, auch, im Falle sie die Namen nicht gewählt, vielmehr, was häufig der Fall ist, das Kind nach den Pathen genannt wissen wollen, der Letzteren Namen zu erfragen und dann erst noch der Eltern Meinung, ob sie mit diesen Namen zufrieden sind, zu erforschen, bevor er selbige einträgt. [123])

Die Haustaufe ist erlaubt. Bei unehelichen Kindern soll die Taufe aber in der Kirche verrichtet werden und es dürfen bei diesen nicht mehr als drei Taufzeugen sein. [124])

Haustaufen und Haustrauungen, Nothfälle ausgenommen, brauchen an Sonnabenden, an solchen Tagen, auf welche ein Fest= oder anderer Feiertag folgt, und an Sonntagen zur Vormittagszeit von den Pfarrern nicht angenommen zu werden. Wenn diese Actus an einem Vormittage der übrigen Wochentage vorgenommen werden sollen, muß dieserhalb erst mit dem Prediger Rücksprache genommen werden. [125])

Wenn sich ein Israelit zur Taufe meldet, so hat der Geistliche, bei welchem er sich gemeldet hat, sich über die Motive und den sittlichen Lebenswandel desselben zu erkundigen, nachzufragen, ob er mündig ist, ihn in den wesentlichen Lehren des Christenthums zu unterrichten, dem Herzoglichen Consistorium Anzeige zu machen und bei der Taufe selbst alles Aufsehn zu vermeiden.

---

122) Conf.=Verordn. v. 2. Febr. 1831. Wochenbl. Nr. 7. — 123) Conf.=Verordn. vom 21. Jan. 1834. — 124) Landesh. Verordn. II. 376. vom 28. Novbr. 1815. — 125) Conf.=Verordn. vom 6. Septbr. 1822. Wochenbl. Nr. 37. Conf.=Verordn. vom 13. März 1834. Wochenbl. Nr. 22.

§. 36.

Aufgebot und Trauung.

In manchen Fällen finden sich bei Bestellung eines Aufgebots, welches jeder Trauung vorhergeht, Bedenken oder Schwierigkeiten, da die Gesetze der umliegenden Länder von unseren Landesgesetzen über Aufgebot und Trauung abweichen. Erleichtert wird den Geistlichen des Landes die Besorgung dieser Handlungen dadurch, daß ohne vorgezeigte Ehestiftung eines Inländers, bei deren Aufnahme die Gerichte schon die meisten hierauf bezüglichen Landesgesetze zu beobachten und zu vertreten haben, Niemand getrauet, ja nicht einmal aufgeboten werden darf. [126])

Der richtigen Namen wegen wäre zu wünschen, daß die Verlobten ihre Taufzeugnisse bei Aufnahme der Ehestiftung vorzeigen müßten.

Das im Lande geltende Gesetz ist folgendes: [127])

1. Wenn Verlobte sich zum Aufgebote bei dem Pfarrer anmelden, so hat derselbe zuvörderst zu untersuchen, ob nicht zu nahe Verwandtschaft oder andere Umstände und Verhältnisse ihre Verheirathung gänzlich, oder wenigstens vor der Hand unzulässig machen. (z. B. Nr. 10. 13. 14. 15.)
2. Ehen nämlich zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.
3. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.
4. Stief- oder Schwiegereltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern (ohne Unterschied des Grades) nicht verheirathen.
5. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt und bedarf es dazu keiner Dispensation.
6. Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines entferntern Verwandten in

---

126) Landesh. Verordn. II. 204. vom 24. Jan. 1755, vom 13. Decbr. 1790, vom 25. Octbr. und vom 5. Decbr. 1797. — 127) Gesetzsamml. XXV. vom 27. Juni 1823.

aufsteigender Linie, oder die Tochter, oder eine entferntere Descendentin seines Bruders oder seiner Schwester heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Landesherrn nachsuchen, welche nach Befinden der Umstände ertheilt werden kann.

7. Ein Christ kann und darf sich mit solchen Personen nicht verheirathen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion gehindert werden, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen.

8. Zwischen Personen, von denen eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben ist, keine gültige Heirath geschlossen werden.

9. Ein Vormund darf während der Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder mit seinen Pflegebefohlenen verehelichen.

10. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden sind, dürfen diejenigen nicht heirathen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben.

11. Sind beide Verlobte Fremde, so dürfen sie ohne landesherrliche Genehmigung weder aufgeboten, noch getrauet werden.

12. Ausländer, welche Mädchen aus dem Lande heirathen wollen, und deren öffentliche Anstellung oder Ansässigkeit weder hinlänglich bekannt, noch durch das Zeugniß des Pfarrers ihres Wohnorts bescheinigt ist, dürfen nicht aufgeboten und getrauet werden, wenn sie nicht durch ein Attest ihrer Obrigkeit ihre Befugniß zur Verheirathung dargethan haben. Preußische Staatsdiener, mit Einschluß der Prediger, dürfen nicht anders aufgeboten und getrauet werden, als wenn sie einen, von der competenten Behörde ertheilten Heiraths-Consens vorzeigen.[128])

13. Wer zur zweiten oder fernern Ehe schreiten will, muß die förmliche Trennung der letztvorhergegangenen Ehe nachweisen.

---

128) Cons.-Verordn. vom 9. Mai 1826. Wochenbl. Nr. 20.

14. Die Trauerzeit bleibt, wie bisher, bei Wittwern ein halbes, bei Wittwen ein ganzes Jahr, und können sie sich vor Ablauf dieser Zeit ohne besondere Erlaubniß nicht wieder verheirathen.

15. Personen, welche keine gerichtlich confirmirte Ehestiftung vorzeigen können, dürfen weder aufgeboten, noch getrauet werden, auch selbst dann nicht, wenn sie bescheinigen, daß sie die Ehestiftung bereits bei der Obrigkeit vorgetragen haben.

Jedoch sind Fremde, die auswärts ansässig sind, so wie alle diejenigen, welche gleich nach der Verheirathung in das Ausland ziehen, von dieser Verfügung ausgenommen. 129) Ist der Bräutigam der Conscription unterworfen und noch nicht 28 Jahre (*) alt, so muß er auch vor dem Aufgebote Befreiung von der Conscription nachweisen.

(*) Nach dem neuern Militär-Aushebungsgesetze hört die Militär-Pflichtigkeit mit dem 31. December nach vollendetem 25. Lebensjahre auf. 130)

Tagelöhner, Handarbeiter und Gesellen von einem Handwerke, bei welchem die Heirathen der Gesellen üblich sind (also z. B. nicht der Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schlosser rc.), Bediente, Kutscher, Knechte, welche heirathen wollen, müssen volle fünf und zwanzig Jahre alt sein oder dazu von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht besondere Erlaubniß erhalten haben. 131) Aus anderen Ständen sollen junge Mannspersonen vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre nicht getrauet werden. 132) Das Militär steht in Ehesachen unter dem Herzogl. Consistorium. 133) Die Gensd'armerie ist dem Civil

---

129) Erläuterung des Consistoriums vom 6. Juli 1804. — 130) Gesetzsamml. XXXIX. vom 14. Decbr. 1827. §. 6. §. 20. — 131) Landes-Regier.-Verordn. vom 25. Juni 1831. Wochenbl. Nr. 28. Landesh. Verordn. II. 306. vom 16. Novbr. 1808. — 132) Landesh. Verordn. II. 150. vom 23. Febr. 1788. — 133) Landesh. Verordn. II. 185. vom 24. Decbr. 1794.

gleichgestellt.[134]) Landwehrpflichtigkeit ist kein Hinderniß der Ehe,[135]) wohl aber Reservepflichtigkeit.[136 a])

16. Findet nun aber in aller dieser Hinsicht kein Hinderniß oder Bedenken Statt, und wohnen die Verlobten nicht in einer und derselben Parochie, so hat der Pfarrer, dem die Trauung zukommt, die Verlobten dem Pfarrer des Orts, wo das Aufgebot erforderlich ist, schriftlich zu präsentiren, und soll in solchen Fällen kein Pfarrer Verlobte, bloß auf deren mündliches Anbringen, ohne erhaltenes Präsentations-Schreiben aufbieten. Das Präsentations-Schreiben ist auf einem 8 = Groschen = Stempelbogen auszustellen.

17. Das Aufgebot soll künftig nicht nur da geschehen, wo der Bräutigam und die Braut sich häuslich niedergelassen haben, sondern auch, wenn die Eltern noch am Leben sind, an der Letztern Wohnorte, wenn auch die Verlobten noch so lange von demselben entfernt gewesen sind, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob sich die Verlobten zum ersten Male oder anderweit verheirathen.

Auch Brautleute, welche der katholischen Kirche zugehören, haben sich in der evangel. Kirche, in deren Sprengel der Bräutigam wohnt, aufbieten zu lassen.[136 b])

18. Sind aber die Eltern seit sechs Monaten nicht mehr am Leben, worüber indessen das erforderliche Zeugniß beizubringen ist, und haben sich die Verlobten zwei volle Jahre an dem Orte, wo sie zur Zeit des Aufgebots sich befinden, beständig aufgehalten: so sind sie bloß an diesem aufzubieten, und ist dann auf den Geburtsort nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

19. Personen, welche sich an einem andern Orte, als dem Wohnorte ihrer Eltern, als Handwerksgesellen, Hirten oder Dienstboten, oder auch bei Verwandten aufhalten und keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen dem Wohnsitze ihrer Eltern folgen. Es gehört

---

134) Landesh. Verordn. II. 338. vom 14. Sept. 1811. — 135) Wochenbl. 1814. Nr. 5. — 136 a) Gesetzsamml. LXXXII. vom 16. Jan. 1833. §. 2. — 136 b) Landes-Regier.-Verordn. vom 4. Juli 1835.

mithin das Aufgebot derselben nicht an den Ort ihres bisherigen Aufenthalts, sondern an den Wohnort ihrer noch lebenden Eltern; es sei denn, daß sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben und daselbst sich häuslich niederlassen wollen, als in welchem Falle sie auch zugleich an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten sind.

20. Sind aber ihre Eltern verstorben, welches sie gehörig bescheinigen müssen, so gilt auch von ihnen die in Nr. 18. enthaltene Bestimmung.

21. Das Aufgebot geschieht, wofern nicht Dispensation ertheilt wird, zu drei verschiedenen Malen,[137]) an drei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, und zwar so, daß, wenn an einem dieser drei Sonntage der erste Feiertag der drei hohen Feste eintritt, das Aufgebot ausgesetzt und statt dessen erst am zweiten Feiertage damit fortgefahren wird; fällt der zweite Weihnachtsfeiertag nicht auf einen Sonntag oder Montag, so kann auch nicht an demselben aufgeboten werden.

Das Aufgebot geschieht durch Vorlesung von der Kanzel, wobei Vor- und Zuname, Stand beider Verlobten und deren Eltern deutlich zu benennen sind. Die Braut, wenn sie nicht eines unzüchtigen Lebenswandels überführt ist oder selbst Verzicht leistet, erhält das Prädikat Jungfer, worüber sie mit pfarramtlicher Würde und Klugheit bei Bestellung des Aufgebots zu befragen ist. Wenn von einer Braut, die sich als Jungfer hat aufbieten lassen, sich später erweiset, daß dies Prädikat ihr nicht gebührte, so verfällt sie in 5 Thaler Geld- oder achttägige Gefängnißstrafe.[138]) Wegen richtiger Namen, da diese aus den Ehestiftungen nicht immer zu ersehen, sind Bräutigam und Braut, auch deren Eltern, persönlich zu befragen.[139])

Sicherer sind Nachrichten aus den Tauf-Registern.

---

137) Landesh. Verordn. I. 59. vom 12. Decbr. 1769. — 138) Conf.-Verordn. vom 29. Octbr. 1826. — 139) Conf.-Verordn. vom 21. Jan. 1834.

22. Aufgebot und Trauung sind immer, auch in der Advents- und Fastenzeit, erlaubt;[140]) nur in der letzten Woche vor Ostern, der sogenannten Charwoche, darf weder aufgeboten noch getrauet werden, und muß also, wenn das erste oder zweite Aufgebot am Sonntage Judica geschieht, die Fortsetzung desselben bis zum zweiten Osterfeiertage ausgesetzt werden.

23. Wenn etwa wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden muß, und weder bedenkliche Umstände obwalten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden kann, so wird in einem solchen Nothfalle die Trauung auch nach dem ersten oder zweiten Aufgebot gestattet.

24. Wer ohne Aufgebot getrauet zu werden wünscht, muß um Dispensation nachsuchen, welche jedoch ohne besondere und erhebliche Gründe nicht ertheilt wird. Übrigens entbindet die erhaltene Dispensation keinesweges von der Pflicht, die Gebühren an diejenige Kirche und deren Prediger zu entrichten, wo das Aufgebot eigentlich geschehen sollte; vielmehr haben dergleichen Personen die geschehene Zahlung vor der Trauung gehörig zu bescheinigen.

25. Sollte während des Aufgebots Einspruch geschehen, so ist zwar mit dem Aufgebote, wie gewöhnlich, fortzufahren, mit Ausstellung des Ledigkeitscheines aber und mit der Trauung so lange Anstand zu nehmen, bis das daraus entstehende Ehehinderniß gehoben ist. Um indessen die Verlobten nicht ohne Noth und über die Gebühr aufzuhalten, so hat der Pfarrer den geschehenen Einspruch sofort schriftlich nach dem Datum zu bemerken, auch diejenige Person, welche Einspruch thut, an das Consistorium zu weisen, um ohne Verzug ihre Einspruchsberechtigung bei demselben anzubringen und ein Verbot wegen der Trauung auszuwirken. Erfolgt ein solches Verbot binnen 14 Tagen

---

140) Landesh. Verordn. II. 201. vom 31. October 1797. Ebendas. 365. vom 14. März 1815.

nicht, so ist auf jenen Einspruch keine weitere Rücksicht zu nehmen und die Trauung nicht länger aufzuschieben.

Mädchen, welche uneheliche Kinder von einem Bräutigam haben, thun zuweilen Einspruch, um ihre Ansprüche auf Alimentation geltend zu machen. Auf diese ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, eigentlich keine Rücksicht zu nehmen; da aber die Verhältnisse des Eheversprechens ꝛc. dem Geistlichen nicht bekannt genug sind, so handelt er vorsichtig, wenn er sich nach den Nr. 25. gegebenen Vorschriften richtet.[141]) Ein Einspruch, aus Schikane nach dem dritten Aufgebote, besonders in der Kirche, angebracht, braucht nicht berücksichtigt zu werden, da kein Zeitraum zwischen diesem und der Trauung festgesetzt ist, sondern diese gleich nach Beendigung des Gottesdienstes erfolgen kann. Es hieß darum in den alten Aufgebots-Formeln: Sollte Jemand etwas einzuwenden haben, der thue es bei Zeiten und schweige hernach.

26. Geschieht der Einspruch noch vor dem ersten Aufgebote, so wird dieses bis nach erfolgter Entscheidung in der Sache ausgesetzt und hat der Pfarrer dabei das in Nr. 25. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

27. Erst nach dem dritten Aufgebote wird dem Bräutigam das Zeugniß der Ledigkeit zur Trauung ausgestellt, welches die Pfarrer in dem Präsentations-Schreiben an auswärtige Prediger zu bemerken und den Verlobten gleich bei ihrem Anmelden zum Aufgebote bekannt zu machen haben, damit es diese nicht befremde, wenn sie vielleicht an dem Sonntage, wo das dritte Aufgebot geschieht, nicht auch sogleich getrauet werden können.

28. In dem Zeugnisse an auswärtige Prediger ist auch die Einwilligung der Eltern,[142]) oder, wenn dieselben nicht mehr am Leben sind, deren Tod, und bei

---

141) Gesetzsamml. LX. §. 2. vom 1. Octbr. 1831. — 142) Landesordn. Tit. VI.

Minorennen die Einwilligung des Vormundes zu bescheinigen und um gegenseitige Bescheinigung zu ersuchen. In Zeugnissen, welche die Pfarrer hiesiger Lande mit einander wechseln, bedarf es indessen dieser Erforderniſſe nicht, wenn solche aus der Ehestiftung erhellen.

Wenn also aus der Ehestiftung richtige Namen und Alter der Verlobten **nicht** erhellen, so bedarf es der Auszüge aus dem betreffenden Kirchenbuche im Ledigkeitsschein.

29. Können Ausländer, wegen mancher schwer zu hebenden Hinderniſſe, an dem Orte ihrer Geburt nicht aufgeboten werden und also auch von daher kein Zeugniß der Ledigkeit beibringen, so müſſen sie beim Consistorium um Dispensation nachsuchen, und sind sie, wenn sie ihre Ledigkeit eidlich bestärkt haben, bloß an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts aufzubieten. Doch haben sie auch in diesem Falle die Einwilligung der Eltern beizubringen. (s. Nr. 18.)

30. Die Trauung richtet sich nach der Braut, und kommt also dem Prediger zu, zu dessen Parochie die Braut gehört, sei es nun, daß sie sich in derselben häuslich niedergelassen hat, oder daß ihre Eltern in derselben wohnen. [Die Exemtion vom 13. Julius 1747 ist aufgehoben bis auf die Vorrechte des Hofpredigers.[143])]

Aufgebot und Trauung sind zwei verschiedene Handlungen. Dies ist bei Entscheidung der Frage: wohin die Trauung gehöre? zu beachten. Es kann die Braut während des Aufgebots sich anderswo niederlassen, ohne daß der Geistliche, welchem das Aufgebot zukam, die Trauung verlangen kann. In Deßau ist nach mündlichem Übereinkommen des geistlichen Ministeriums vom 16. April 1833 angenommen, daß, wenn Bräute, die nicht (nach Nr. 19.) dem Wohnsitz ihrer Eltern folgen, während des Aufgebots in einen andern Sprengel ziehen, sie von dem Pfarrer getrauet werden, welcher das erste Aufgebot verrichtete.

---

143) Gesetzsamml. LXXIV. 4. vom 1. Novbr. 1832.

31. Hat sich die Braut an einem andern Orte, als dem Wohnorte ihrer Eltern ansässig gemacht, so gehört die Trauung nicht an den Wohnort der Eltern, sondern an den gegenwärtigen wesentlichen Aufenthaltsort der Braut.

Als wesentlicher Aufenthaltsort ist derjenige anzusehen, welcher auf Ansässigkeit, oder kontraktmäßiger Miethe auf längere Zeit und der Bewohnung mit Habe und Gut, in der Absicht da zu bleiben, beruhet. Die Mündigkeit der Braut, welche mit vollendetem 21. Jahre eintritt, wird dabei vorausgesetzt. Zusammenleben im Concubinate und Ziehen zu dem Bräutigam vor der Hochzeit können dahin nicht gerechnet werden und sind ohnehin verboten.[144])

32. Wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer noch lebenden Eltern zwei Jahre entfernt gelebt hat und dahin nicht zurückkehrt, so ist sie zwar an dem Wohnorte der Eltern eben sowohl, als an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten; es steht ihr aber frei, sich an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte trauen zu lassen, ohne die Trauungsgebühren an dem Wohnorte der Eltern entrichten zu müssen.

33. Wollen Verlobte, die an dem Wohnorte der Braut getrauet werden sollten, sich in der Parochie des Bräutigams trauen lassen, so kann ihnen solches zwar gestattet werden, doch sind sie in diesem Falle dem Pfarrer, welchem die Trauung eigentlich zukommt, die Gebühren zu entrichten, und, daß solches geschehen, zu bescheinigen schuldig.

34. Kein Pfarrer darf Personen, die besonderer Verhältnisse wegen von ihm getrauet zu werden wünschen, welche aber zu seiner Parochie nicht gehören und von ihm nicht aufgeboten worden sind, ohne Vorwissen und Genehmigung des Predigers, der eigentlich zur Trauung berechtigt ist, trauen.

(Wegen Haustrauungen an Sonnabenden rc. siehe S. 51.)

---

144) Landesordn. Tit. VI.

Wer in Preußen innerhalb 6 Wochen nach dem Aufgebote, Krankheits= und Unglücksfälle ausgenommen, sich nicht trauen läßt, muß von neuem aufgeboten werden.

Poltern am Abende vor der Hochzeit, [145]) Geldauswerfen [146]) und Schießen [147]) bei der Kirchfahrt zur Trauung sind gesetzlich verboten.

§. 37.

Begräbniß.

Ein jeder Todesfall muß von dem nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Pfarrer oder Küster in der Parochie, wo der Tod erfolgte, entweder in Person oder durch eine genaue schriftliche Meldung, in welcher Tag und Stunde des Todes, Tag des Begräbnisses, vollständige Namen, Stand, Wohnort und Alter des Verstorbenen genau nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen, sowie die Krankheit oder Todesveranlassung angegeben sind, angezeigt werden. [148]) Todtgeborene Kinder müssen von den Hebammen angemeldet werden. [149]) In Ermangelung von Familiengliedern liegt die Anmeldung eines Todesfalls dem Wirthe des Hauses ob, in welchem der Verstorbene ist. [150])

Diese Anmeldung ist um so nöthiger, wo Vermuthung eines unnatürlichen Todes Statt findet, oder wo unmündige oder auswärtige Erben vorhanden sind. In beiden Fällen hat der Pfarrer dem betreffenden Gericht sogleich und spätestens binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen. [151])

Der Pfarrer ist schuldig, sich nach der Todesart zu erkundigen, den Leichenschein des Arztes abzufordern [152]) und die Todesursach in den Todten=Registern zu bemerken. [153])

---

145) Landesh. Verordn. II. 195. vom 3. April 1797. — 146) Ebendas. 279. vom 23. Juni 1805. — 147) Ebendas. 263. vom 24. Decbr. 1803. — 148) Conf.=Verordn. vom 2. Febr. 1831. Wochenbl. Nr. 7. — 149) Ebendas. — 150) Landesh. Verordn. II. 206. vom 10. Febr. 1798. — 151) Conf.=Verordn. vom 12. Decbr. 1829. — 152) Conf.=Verordn. vom 15. Decbr. 1834. — 153) Sup.=Verf. vom 9. Decbr. 1796. Conf.=Verordn. vom 15. Decbr. 1834.

Die Todtenscheine sind zu numeriren und binnen 8 Tagen nach Endigung eines Vierteljahres bei der Medicinal-Commission, bezugsweise in Deßau und Zerbst bei den Polizei-Direktionen, einzureichen.[154]) Letzteres haben in Städten, wo die Küster die Kirchenbücher führen, diese zu besorgen.

Als Zeit des Begräbnisses ist bisher der dritte Tag nach dem erfolgten Tode angenommen; es wäre denn durch gerichtliche oder ärztliche Anordnung eine Ausnahme zu machen.

Vor Ablauf von dreimal 24 Stunden sollte keine Leiche begraben werden; auch sollten wohl gerichtlich vereidigte Leichen-Frauen an allen Orten bestimmt werden.

Die Ausstellung der Leichen zur Schau ist verboten, wenn der Tod durch Kinderpocken, Masern, Scharlach-friesel, Rötheln, Ruhr, Faul- und Nervenfieber[155]) — Cholera[156]) — erfolgt ist. In diesen Fällen kann man auch kein öffentliches Begräbniß mit Begleitung der Schüler u. s. w. verlangen.

Das ehrliche Begräbniß darf ohne vorhergegangenes gerichtliches Urtheil Niemandem versagt werden.

Selbstmörder werden in die Wege und an den Seiten der Begräbnißörter beerdigt, erhalten auch keine kirchliche Danksagung; es wäre denn, daß von dem Gerichte der Selbstmord als ein nicht absichtlicher erklärt würde. Das Verfügen über Selbstmörder ist ganz den Gerichtsbehörden überlassen;[157]) doch haben diese, sofern sie einen aufgenommenen Selbstmörder gleich an Ort und Stelle begraben lassen, statt der Verwandten, dem betreffenden Pfarramte die nöthige Anzeige zur Eintragung in die Todtenlisten zu machen.

Das Begraben in den Kirchen ist verboten.

Jeder Verstorbene ist in der Regel in der Parochie zu begraben, in welcher er stirbt; doch ist es den Verwandten

---

154) Landesh. Verordn. II. 206. vom 10. Febr. 1798. — 155) Landesh. Verordn. II. 229. vom 13. Juni 1801. — 156) Gesetzsamml. LVII. vom 8. Septbr. 1831. — 157) Landes-Regier.-Verordn. vom 16. August 1831. Wochenbl. Nr. 35.

erlaubt, den Verstorbenen in einer andern Parochie begraben zu lassen, wenn er nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist; es müssen aber die vollen Gebühren nicht nur an dem Orte, wo jener verstarb, sondern auch an jedem Kirchorte, durch welchen die Leiche des Verstorbenen gebracht wird, entrichtet werden.

Dem Pfarrer liegt auch die Aufsicht über die Begräbnißörter ob. (s. §. 72.)

§. 38.

Aufsicht über die niedern Kirchendiener, die Kirchengebäude, ꝛc.

Niedere Kirchendiener, als Küster, Organisten, Vorsänger, Balgentreter, Todtengräber, so wie auch die Kirchenvorsteher, stehen ebenfalls unter dem Pfarrer, welcher bei Erledigung der Dienste derselben, wo nicht die Anstellung von ihm abhängt, in manchen Fällen eine berathende und vorschlagende Stimme hat.

Nicht weniger ist der Pfarrer verpflichtet, über Kirchengebäude, Kirchengeräthe und Kirchenvermögen genaue Aufsicht zu führen, und alle, diese Angelegenheiten betreffenden Anzeigen zu besorgen.

§. 39.

Collegialisches Verhältniß. Amtsgehülfen. Niederlegung des Amtes. Suspension.

Bei größeren Parochieen sind gewöhnlich mehrere Geistliche angestellt. Das Verhältniß derselben ist in der Regel collegialisch; jedoch führt der erste Geistliche oder Pfarrer das Kirchenbuch, hat die kirchlichen Handlungen zu verrichten und stellt die Zeugnisse aus. Die Vertheilung der übrigen Amtsgeschäfte unter denselben richtet sich nach der bestehenden Ordnung und ertheilten Vokation.

Amtsgehülfen dürfen von den Geistlichen nur mit Bewilligung der höchsten Behörde angenommen werden. Jene werden vom Consistorium gewöhnlich ohne Hoffnung der Nachfolge eingesetzt, haben alle Amtspflichten angestellter Geistlichen zu erfüllen, erhalten in der Regel durch die Gnade

des Landesherrn ihre Besoldung und von dem emeritirten Geistlichen freie Wohnung, Beköstigung und Aufwartung.

Ein jeder Geistlicher kann, wenn es die Umstände erheischen, sein Amt niederlegen; jedoch darf dieses nicht ohne die Erlaubniß der höchsten Behörde geschehen.

Die Suspension eines Geistlichen erfolgt, wenn derselbe sich eines Verbrechens oder auch nur eines groben Excesses schuldig gemacht hat. Geringe Vergehen der Geistlichen werden durch Verweise und Geldstrafen (sogenannte Ordnungsstrafen) geahndet.

Fünfter Abschnitt.

Rechte, Befreiungen und Einkünfte der Geistlichen und Lehrer.

§. 40.

Stand.

Die in den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Unterrichte bestellten Personen werden als Staatsbürger angesehen und haben mit anderen Staatsbeamten im Staate gleiche Rechte.

Sie sind von dem gewöhnlichen Gerichtsstande eximirt und stehen unter der Herzoglichen Landesregierung und dem Consistorium; doch sind sie in polizeilicher Hinsicht den allgemein geltenden Gesetzen, gleich jedem Andern, unterworfen.

§. 41.

Befreiungen.

Die Prediger sowohl, als die Lehrer in Schulen, sind von aller Grund= und Personensteuer frei. Auch von Communal=Lasten, Vorspannleistung, Wachen, Lieferungen, Wallbauten, Unterhaltung der Gensd'armerie, Wegebesse=

rungen [159]) sind sie im Allgemeinen befreiet, jedoch müssen sie, wenn sie von gemeinschaftlichen Gemeindegrundstücken Nutzen ziehen, zu deren Instandsetzung, Bepflanzung, Erhaltung, Beschützung, so wie zum Hirtenlohne für ihr Vieh beitragen. Haben sie Privat-Eigenthum, so ist dieses jeder Abgabe des Landes und der Gemeinde unterworfen.

Von Annahme unbesoldeter Stadtämter, sowie der Stellen eines Stadtverordneten oder Stellvertreters sind sie entbunden, jedoch können sie, wenn und so lange der Landesherr solches ihnen erlaubt, dieselben übernehmen. [160])

Zu Orts-Armenvorstehern sollen sie nicht gewählt werden, brauchen auch nicht in der Wahlversammlung zu erscheinen, können aber ihre Stimme bei der Wahl, wenn sie daran Theil nehmen wollen, schriftlich einreichen, welche dann so gut, als wäre sie mündlich abgegeben, mitgezählt wird. [161])

Alle Gebäude von Stiftungen, insofern sie von den Personen, für welche sie gestiftet worden sind, bewohnt werden, die Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer, so wie die Schulen, werden mit Einquartirung verschont. [162])

Die Güter der Kirchen, Geistlichen und Schulbedienten, insofern die der beiden letzteren nicht Privat-Eigenthum oder Pachtung sind, sind lieferungsfrei. [163])

Pferde, welche nicht zur Versehung des Dienstes ausschließlich gehalten werden, sind zur Leistung der Kriegsfuhren pflichtig. [164])

In Kriegszeiten werden die Lieferungen und Prästationen von denen geleistet, welche bei Ausschreibung der Lieferung das lieferungspflichtige Grundstück bewirthschaften und benutzen. Wiesen können lediglich nur bei Ausschreiben von Heu in Anspruch genommen werden. [165]) Es erfolgt jedoch für Geistliche und Schullehrer eine Entschädi-

---

159) Gesetzsammlung III. vom 20. September 1818. — 160) Gesetzsamml. LXXIX. §. 107. vom 10. Decbr. 1832. — 161) Gesetzsamml. L. §. 8. vom 12. Juni 1830. — 162) Landesh. Verordn. II. 352. A. §. 11. vom 1. Januar 1813. — 163) Ebendas. B. §. 9. — 164) Ebendas. D. §. 1. 7. — 165) Ebendas. B. §. 11.

gung nach gewissen angenommenen Grundsätzen von Dreiviertel des Werthes aus den Kirchen-Ärarien.[166])

Diejenigen Kirchen, Pfarren und Schulen, welche von dergleichen Lieferungen durch besondere Privilegien freizusprechen sind, wurden im J. 1806 auf Erfordern dem Herzoglichen Consistorium angezeigt. Zu den Transportkosten der Lieferungen etwas beizutragen, sind die milden Stiftungen nicht verpflichtet, weil diese Fuhren als Kriegsfuhren betrachtet werden müssen.[167])

Diejenigen Kirchen, welche die Immunität ihrer eigenen, ihrer Pfarr- und Schul-Äcker nicht darthun können, haben kein Recht, die von solchen Grundstücken geleisteten Lieferungen zurückzufordern; vielmehr sind sie noch schuldig, ihren Pfarrern und Schuldienern die von diesen prästirten Lieferungs-Quanta zu vergüten, indem Letzteren nicht zugemuthet werden kann, von dem, was ihnen zu ihrer Subsistenz und anstatt eines Salars angewiesen ist, etwas zur allgemeinen Last beizutragen. Es sind hiernach den Pfarrern und Schullehrern, bezugsweise Pächtern der Kirchen-Äcker, sofern der Pacht-Contrakt nicht etwas anderes besagt, die in den Jahren 1805 und 1806, desgleichen 1813 und 1814 an die preußische, französische und an die verbündete Armee geleisteten Kriegslieferungen aus den Kirchen-Ärarien vergütet worden.[168])

§. 42.

Rechte.

Wenn ein Geistlicher in einen so verschuldeten Zustand geräth, daß er sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern abtreten muß, so kommt ihm, wenn er sich der Absetzung nicht schuldig gemacht hat, die Wohlthat der Competenz zu Gute, nach welcher ihm die nothwendigen Kleider, Wäsche, Betten, Bücher, Wirthschaftsgeräthe und von seinem Gehalte 400 Thaler zu seinem Unterhalte belassen werden.

---

166) Cons.-Verordn. vom 17. Juli 1806. — 167) Landes-Regier.-Verordn. vom 17. Juli 1806. — 168) Cons.-Verordn. vom 17. Novbr. 1807. und vom 18. Octbr. 1814.

Nur bei Schadenersatz, Betrug, Prozeßkosten und Lohn an Gesinde und Handwerker fällt diese Vergünstigung weg.

Es soll Niemandem der Herzoglichen Dienerschaft, der nicht andere Sicherheit als seinen Gehalt nachweisen kann, etwas geborgt oder zur Bezahlung seiner Schulden Abzug gemacht werden. [169])

Jedoch werden Bankerotte, welche durch Aufwand, Verschwendung, nachlässige und unordentliche Wirthschaft veranlaßt sind, an Jedem, er sei adeligen, bürgerlichen oder geistlichen Standes, nach allgemein rechtlichen Grundsätzen nachdrücklich bestraft. Die Strafe besteht in Entsetzung von dem Amte, Verlust der Ehre und in mehrjähriger, ja lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Eben so wird derjenige, welcher Gehalt oder Pension bezieht und mit höchster Erlaubniß eine Übereinkunft auf Abzüge gemacht hat, dieses Abkommen aber nicht hält, als wirklicher Bankerottirer angesehen. [170])

Wechsel darf ein Geistlicher nicht ausstellen.

§. 43.

Einkünfte.

Die Einkünfte der Geistlichen und Schullehrer bestehen theils in landesherrlicher Besoldung, theils in Benuzzung der, zu ihren Stellen gehörenden Grundstücke, Äcker und Wiesen, theils in Deputaten oder Zehnd, welche die Einwohner des Kirchspiels, oder auch wohl die in andere Parochieen Eingepfarrten, zu entrichten haben, theils aus den Gebühren für Amtsverrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien).

Die Gehalte, Grundstücke und Immunitäten einer Stelle werden durch genaue Inventarien und Pfarr-Matrikeln geschützt, wozu schon Grundlagen gemacht sind. [171])

---

169) Landesh. Verordn. II. 227. vom 9. März 1801. und Wochenbl. 1798. Nr. 1. — 170) Gesetzsamml. I. vom 12. Juli 1818. — 171) Consf.-Verordn. vom 27. Novbr. 1793, vom 27. März 1803 und vom 8. Febr. 1806.

Die Pfarr-Matrikeln sollen enthalten:

1. Notizen aus den Archiven über die ursprüngliche Fundirung der Parochie.
2. Umfang der Parochie und deren Verhältnisse im Allgemeinen.
3. Einrichtung des Gottesdienstes und Amtsverrichtungen der Geistlichen.
4. Einkünfte derselben.
5. Dienstverrichtungen der Schullehrer, Kantoren, Küster 2c.
6. Deren Einkünfte.
7. Dienst der Kirchenvorsteher, Kirchenväter, Balgentreter, Todtengräber; und deren Einkünfte.
8. Inventarien-Stücke der Kirche, Pfarre und Schule; nebst Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe der Kirche nach einem Durchschnitte.

§. 44.

Grundstücke.

Die Grundstücke, welche zu einer geistlichen oder Schulstelle gehören, sind in der Regel von allen Abgaben und Leistungen an Staats- oder Gemeinde-Kassen frei; dennoch nehmen die Nutznießer wegen dieser Grundstücke an allen Rechten der Gemeinden Theil; und nur in sofern tragen sie zu den Lasten und Abgaben bei, als sie unmittelbaren Vortheil ziehen, z. B. von Viehweiden, Anpflanzungen u. dergl.

Die Amtsgrundstücke können die Geistlichen selbst benutzen oder verpachten. Eine solche Pacht gilt aber nur so lange, als der Verpachtende seine Stelle bekleidet und hat für den Amtsnachfolger keine Verpflichtung; es wäre denn die Pacht mit Genehmigung der obersten geistlichen Behörde abgeschlossen. Jedoch muß selbst in dem Falle, daß nur durch Privat-Vertrag eine Pacht abgeschlossen ist, der Amtsnachfolger, wenn die Felder in gewisse Arten oder Schläge eingetheilt sind, die Pacht seines Vorgängers so lange gelten lassen, bis der Pächter durch alle Schläge einmal geerntet hat, oder diesen entschädigen.

Gehört eine Holznutzung zu den Amtsgrundstücken, so kann der jedesmalige Inhaber der Stelle solche nach der

Forstordnung nutzen; er ist aber nicht berechtigt, Nutzholz oder Brennholz zu verkaufen, wenn ihm ein bestimmtes Holz-Deputat angewiesen ist. Sollte mehr Brennholz, als ihm angewiesen ist, oder Nutzholz schlagbar sein, so kann solches zwar verkauft werden, es muß aber das gelösete Geld als Pfarr-Capital angelegt werden, von welchem der jedesmalige Pfarrer die Zinsen zieht. Eben so wird es gehalten, wenn ein Grundstück ganz abgeholzt oder zu einem Torfstiche gemacht wird.

Dornen an Wällen und Gräben dürfen zwar abgehauen, aber nicht ausgerodet werden. [172])

Die Unterhaltung und das Verschneiden lebendiger Zäune und Hecken, das Auffüllen und Schlagen der Scheuntennen, das Heben, Ausschilfen und Auskrauten der Gräben, das Reinigen der Wiesen und Wegschaffen der Maulwürfshügel, Wegfangen der Maulwürfe und überhaupt Alles, was zur hauswirthlichen und bessern Benutzung der Grundstücke gehört, besorgen und tragen die Nutznießer aus eigenen Mitteln. [173])

Die Anlegung neuer Gräben und die Wiederinstandsetzung der durch Wasser oder Ungewitter verwüsteten Dienst-Grundstücke werden auf Kosten herrschaftlicher Kassen und der Kirchen bestritten. [174])

Die Hecken sind 1 Fuß von der wahren Gränzlinie des Nachbars am Stamme weg anzupflanzen, [175]) und in gehörigem Schnitt zu erhalten, um die Verengung der Wege, Fußsteige und benachbarten Grundstücke zu vermeiden. Der vorgeschriebene Zeitpunkt hierzu ist vom 1. August bis zum 1. September. [176]) Die Gräben müssen Ende Octobers gehoben und gereinigt werden. [177])

Sofern die Grundstücke von Anspännern beartet werden müssen, haben die Geistlichen, wenn nicht Überein-

---

172) Wochenbl. 1795. Nr. 15. — 173) Gesetzsamml. LXXI. vom 1. Septbr. 1832. — 174) Gesetzsamml. LXXI. vom 1. Septbr. 1832. unter I. 4. — 175) Wochenbl. 1812. Nr. 38. — 176) Ebendas. — 177) Wochenbl. 1814. Nr. 37.

kommen und Observanz anders bestimmen, dieselben Rechte, welche die Gutsherren ausüben.

§. 45.

Zehnd.

Das Zehndrecht der Geistlichen gründet sich auf Verträge oder Herkommen und wird durch den ununterbrochenen Nießbrauch während 31 Jahren als gültig anerkannt. Oft heißt eine gewisse Natural-Abgabe der Zehnd, obgleich er nur der zwanzigste oder dreißigste Theil des Ertrags ist. Steht Jemandem das Zehndrecht über eine bestimmte Feldmarke zu, so wird angenommen: daß alle in der Feldmarke gelegene Grundstücke demselben unterworfen und alle Fruchtarten darunter begriffen sind. Der Zehndberechtigte kann dem Zehndpflichtigen nicht vorschreiben, wie dieser seine Grundstücke bestellen oder benutzen soll; jedoch ist dieser verpflichtet, auch von bisher nicht üblichen Erzeugnissen den Zehnd zu geben.

Nimmt der Zehndpflichtige eine Cultur vor, durch welche die Bestimmung des Grundstücks verändert wird, so muß er den Zehndberechtigten wegen etwaigen Verlustes entschädigen, wobei der Durchschnitt des Ertrags in den letzten sechs Jahren vor der Veränderung zu Grunde gelegt wird.

Läßt der Zehndpflichtige die Grundstücke ohne gehörige Beartung ganz oder theilweise liegen, so ist der Zehndberechtigte befugt, dieselben zu bebauen, und der ganze Ertrag kommt ihm zu.

Der Zehnd muß von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben entrichtet werden; der Empfänger muß aber denselben auf dem Felde annehmen und auf seine Kosten abfahren lassen. Er darf sich die Haufen Getreide nicht auswählen, kann aber beim Abzählen anfangen zu zählen, wo er will. Sobald ihm angezeigt ist, daß die Früchte zum Abzählen bereit stehen, muß er unverzüglich (und wenigstens innerhalb 6 Stunden) sich einstellen, sonst kann der Zehndpflichtige den Zehnd in Gegenwart zweier

glaubwürdiger Männer auswerfen und auf Gefahr des Empfängers stehen lassen.

Wegen erlittener Unglücksfälle kann der Zehndpflichtige keinen Ersatz fordern.

Der Fleisch- oder Blutzehnd erstreckt sich in der Regel auf alle Arten des Viehes, welches zur Haus- oder Feldwirthschaft gehört. Das zehndbare Vieh wird, wenn es nicht nach einer gewissen Taxe oder nach gütlichem Übereinkommen in Gelde bezahlt wird, von einem Jahre ins andere gezählt; die vor der Abzählung gestorbenen Stücke werden aber nie mitgerechnet. Die Zeit der Abzählung hängt im Allgemeinen von Ortsgewohnheit ab; jedoch sind Fohlen, Kälber und Lämmer erst nach der Absetzung, das Federvieh, wenn es befiedert ist, anzunehmen.

Der Geistliche kann sein Zehndrecht verpachten. Entstehende Streitigkeiten werden von dem competenten Gerichte entschieden.

§. 46.

Deputate.

Die Deputate unterscheiden sich dadurch von dem Zehnd, daß sie ohne Rücksicht auf das jährliche Erzeugniß gegeben werden; daher sie unveränderlich sind, und wegen Mißwachses kein Erlaß Statt findet. Sie können ebenfalls in Getreide, Früchten, Vieh, Holz, oder auch in Gelde bestehen, und das Herkommen oder die Matrikel dient bei der Erhebung zur Richtschnur.

Der Zins soll nach verflossener Zeit bei Sonnenschein entrichtet und in untadelhaftem Korne und Gelde gereicht werden. [178])

Da die meisten Korn-Deputate älter sind, als die Einführung des gegenwärtig gebräuchlichen kleinern Scheffels, so wird das Getreide zwar nach dem jetzigen veränderten Scheffel geliefert, aber auf jeden Scheffel Weizen, Roggen und Gerste, nach jetzigem Maaße, das dritte Theil einer

178) Landesordn. Tit. IV.

Metze, auf einen Scheffel Hafer, jetzigen gestrichenen Maaßes, ein Viertel zugegeben.[179])

Bei vorfallenden Concursen werden die Rückstände der geistlichen Deputate, welche nicht älter als zwei Jahre sind, in die zweite Klasse der Vertheilung gesetzt; die laufenden Abgaben und Deputate aber aus den Einkünften des Grundstücks fortwährend geleistet.

Sämmtliche active Civil-Dienerschaft Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, welche weder durch Natural-Deputate, noch Dienstacker dotirt ist, noch auch an der Getreide-Verabreichung Theil nimmt, erhält als bleibendes Dienst-Emolument eine Quantität Roggen zu einem wohlfeilern, als dem Marktpreise, und zwar monatlich der unverheirathete Diener 1 Scheffel, der verheirathete kinderlose 1½ Scheffel und der verheirathete mit Kindern 2 Scheffel Roggen gegen Vorzeigung einer Karte und Bezahlung von einem Thaler, nebst vier Pfennigen Meßgeld, für den Scheffel.[180]) Dieser Preis ist für die Herzogliche Dienerschaft zweiter Klasse für 1 Scheffel Roggen mit Beimischung von 1 Viertel Gerste geblieben; die Staatsdiener erster Klasse zahlen aber jetzt für den Scheffel Roggen ohne Beimischung von Gerste 1 Thlr. 8 Gr.[181])

Alle Zahlungen, welche nicht aus früher eingegangenen vertragsmäßigen, auf eine andere Münzsorte ausdrücklich gestellten, Verbindlichkeiten herfließen, werden in preußischem Courant, nach dem Münzfuße von 1764, welches als allgemein gültige Landesmünze erklärt ist, geleistet.[182])

§. 47.

Accidenzien.

Stolgebühren machen einen nicht unbedeutenden Theil der Besoldung mancher Stelle aus, und so unverhältnißmä-

179) Landesh. Verordn. I. 12. vom 7. Novbr. 1747. — 180) Landesh. Verordn. II. 410. vom 26. März 1818. — 181) Cammer-Verordn. vom 27. August 1831. Wbl. Nr. 36. — 182) Gesetzsamml. IV. vom 27. Novbr. 1818. Erläut. ebendas. VIII. vom 16. Jan. 1819.

ßig und anstößig dieselben immer mehr erscheinen: so möchte deren Abschaffung noch lange zu den frommen Wünschen gehören.

Manche derselben sind nicht fixirt, z. B. Opfer und Beichtgeld; andere beruhen auf bloßem Herkommen, sind per usum et abusum festgesetzt, stehen noch auf dem niedrigsten Satze aus der Zeit der Reformation oder sind erhöhet, und so fast an jedem Orte verschieden. Sie werden für die Religions-Handlungen, zu deren Vollziehung ein Geistlicher verpflichtet ist, wenn man sich seiner dabei auch nicht bedient, z. B. bei Leichenbegängnissen, an den Geistlichen entrichtet, in dessen Parochie man eingepfarrt ist.

Ein Geistlicher, welcher Amtshandlungen annimmt, die ihm nicht zukommen, wird in manchen Ländern mit dem doppelten Betrag der Gebühren bestraft und ist wegen der Gesetzwidrigkeit noch verantwortlich. Niemals darf ein Geistlicher seine Gebühren im Voraus fordern oder eigenmächtig erhöhen. Durch Dispensationen höhern Orts werden die Accidenzien nie verkürzt, und eigenmächtige Abschaffung derselben hat keine Gültigkeit.

Für Haustrauungen werden erhöhete, gewöhnlich doppelte Gebühren entrichtet. Die Taufe unehelicher, so wie der, nach vollzogener Ehe vor dem siebenten Monate geborenen Kinder muß immer noch mit vier- bis sechsfachem Betrage der gewöhnlichen Taufgebühren bezahlt werden.

Übrigens müssen die Pfarr-Matrikeln jedes Orts, beziehungsweise Kirchen-Visitationen, welche im Anfange des vorigen Jahrhunderts gehalten sind, Auskunft geben.

In solchen Sterbefällen, wo Almosen-Empfänger auf Kosten der Armenkassen beerdigt werden, dürfen an Kirchen und Geistliche aus den Stadt- oder Gemeinde-Almosenkassen keine Gebühren entrichtet werden; dahingegen kann aber auch in den Fällen, wo aus den Stadt- oder Gemeinde-Almosenkassen die Begräbnißkosten nicht bestritten werden, kein Erlaß der Gebühren verlangt werden.[183])

183) Consi.-Verordn. vom 28. Octbr. 1834. Wbl. Nr. 46.

§. 48.

Pastoral-Gesellschaft.

Zu den Pflichten, mehr noch zu den Rechten der Anhalt-Deßauischen Geistlichen, gehört die Theilnahme an der Pastoral-Gesellschaft, welche durch großmüthige Unterstützung der Landesherren gestiftet ist und erhalten wird.

Jeder Geistliche und Lehrer, welcher Theologie studirt hat, kann an derselben Theil nehmen; letztere sind, so lange sie an einem Gymnasium als Lehrer wirken, von der persönlichen Theilnahme frei. Erstere aber, auch Candidaten, dürfen sich nicht eigenmächtig ausschließen. [184]) Alle Mitglieder können die Bibliothek der Gesellschaft, so wie auch die Bücher der Herzoglichen Bibliothek benutzen. [185])

§. 49.

Wittwenkasse. [186])

Geistliche und Lehrer haben auch an der Herzoglichen Diener-Wittwenkasse Theil, zu welcher sie vom Tage der Anstellung an ihre Beiträge und zwar 10 pCt. der Pension, welche die Wittwe beziehen kann, in vierteljährlichen Terminen in Vorausbezahlung, außer einer bestimmten Antrittssumme von 60, 45, 30 und 15 Thlrn., entrichten.

Die Superintendenten gehören zur ersten Klasse, von welcher die Wittwen 200 Thlr. jährliche Pension beziehen.

Zur zweiten Klasse, mit je 150 Thlrn. Pension: der Hofprediger in Deßau, die ersten Prediger an den Kirchen zu Deßau und Zerbst, der Archi-Diakonus an der Schloß- und Stadtkirche zu Deßau, die Direktoren der Hauptschulen zu Deßau und Zerbst.

Zur dritten Klasse, mit je 100 Thlrn. Pension: die sämmtlichen Vor- und Nachmittagsprediger in den Städten und auf dem Lande, der Seminar-Inspektor in Deßau, die

---

184) Resolution des Fürsten Franz vom 1. Juli 1787 und vom 18. August 1800. — 185) Ordnung für die öffentliche Benutzung der Herzogl. Bibliothek. — 186) Gesetzsamml. XCI. vom 1. Octbr. 1833.

studirten Lehrer der beiden Hauptschulen, die Direktoren der Töchterschulen in Deßau und Zerbst.

Zur vierten Klasse, mit je 50 Thlrn. Pension: die studirten Gehülfslehrer und Kirchen-Candidaten, die Rektoren in den Landstädten und alle unstudirte Stadt- und Landschullehrer, die Küster, Kantoren und Organisten bei den Kirchen in Deßau und Zerbst.

Die Organisten in den Landstädten werden zur fünften Klasse gezählt, in welcher 30 Thlr. Pension gezahlt wird.

Die Theilnahme am Zahlen zu dieser Anstalt fängt mit dem Zeitpunkte an, zu welchem ein Diener in die zur Theilnahme berechtigte Stelle eintritt, gleichviel ob er verheirathet, Wittwer oder unverheirathet ist, und dauert so lange, als der Diener im Herzoglichen Dienste bleibt oder nicht bloß aus Gnaden, sondern in Beziehung auf diesen Dienst, eine Herzogliche Pension genießt. Diese Theilnahme hört auf, sobald ein Diener seinen Abschied nimmt oder bekommt, oder seinen Dienst ohne Abschied heimlich oder öffentlich aufgiebt und verläßt.

Die Theilnahme am Empfangen der Pension von Seiten der Wittwen und der ehelichen Kinder (und zwar der letzteren, wenn sie zur 1., 2. und 3. Klasse gehören, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre; wenn sie zu den folgenden Klassen gehören, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) fängt nach dem Tode eines verstorbenen Dieners mit dem Zeitpunkte an, in welchem der Genuß von dem Dienste des verstorbenen Mannes oder Vaters aufhört. (Bei Geistlichen also nach Verlaufe des Gnaden-Halbjahres.) Die Wittwe und die Waisen sind verpflichtet, sofort nach dem Tode des Mannes oder Vaters bei dem Kuratorium Meldung zu thun, Vormünder haben dieser Anmeldung ein Namensverzeichniß ihrer Mündel und eine pfarramtliche Bescheinigung über das Alter derselben, welche kosten- und stempelfrei ausgefertigt wird, beizufügen.

Selbstmord eines Staatsdieners, Heirathen eines Pensionirten oder auf dem Sterbebette und nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre, auch Ehescheidung, entziehen in der Regel den Anspruch auf Pension. Der Genuß derselben hört, wenigstens zum Theil, ferner auf: mit dem Tode der Berechtigten;

wenn die Wittwen sich verheirathen oder die Waisen versorgt werden; ohne Erlaubniß ins Ausland ziehen; ein Verbrechen begehen, welches mit Zuchthaus- und öffentlicher Arbeits-strafe bestraft wird; oder wenn sie sich einem unzüchtigen, unsittlichen Lebenswandel ergeben. (s. §. 50.)

Die Pensionen der Wittwen und Waisen, die in der Residenz-Stadt Deßau, oder in der Nähe derselben wohnen, werden denselben am Schlusse jedes Monats, gegen Quittung, von dem Rendanten der Wittwenkasse ausgezahlt, und zwar Montags, Donnerstags und Sonnabends in den Nachmittagsstunden von 1 bis 4 Uhr. Die an entfernten Orten oder im Auslande wohnenden Pensions-Berechtigten erhalten ihre Pension vierteljährlich, am Schlusse des Vierteljahres, gegen einen von dem Ortspfarrer pflichtmäßig, im Inlande auch unentgeldlich und stempelfrei auszustellenden Lebens- und Moralitäts-Schein und gegen Quittung von dem Rendanten ausgezahlt.

Die Pension ist ausschließend zum Unterhalte des dazu Berechtigten bestimmt. Arrest-Beschlag, Cession und Verträge über Beschränkung und Entziehung finden durchaus nicht Statt.

Die Kapitalien der ehemaligen Prediger-Wittwenkasse, 5760 Thlr. in Summe, sollen mit den Nutzungen, zum Andenken ihres Ursprunges, immer in einem besondern Titel aufgeführt und im nicht zu befürchtenden Fall, daß die allgemeine Diener-Wittwenkasse keinen Bestand hätte, soll Alles, was von der Prediger-Wittwenkasse an die allgemeine Diener-Wittwenkasse gezahlt worden, unweigerlich und völlig der Geistlichkeit wieder bezahlt werden. [187])

Die Prediger-Wittwen dritter Klasse, deren verstorbene Männer wirklich zu der ehemaligen Prediger-Wittwenkasse beigetragen haben, erhalten jährlich 20 Thlr. Zulage zu ihrer Pension aus der allgemeinen Wittwenkasse. [188])

Außer der Wittwen-Pension erhalten die Angehörigen eines verstorbenen Geistlichen aus der, vom Herzoglichen Consistorium bestätigten Sterbekasse, welcher jeder angestellte

---

187) §. 21. der Statuten vom 21. November 1791. — 188) Gesetzsamml. XCI. §. 17. vom 1. Octbr. 1833.

Geistliche und ordinirte Candidat beizutreten verpflichtet ist und zu welcher er bei jedem Sterbefalle einen Thaler praenumerando zu zahlen hat, die Summe von 64 Thalern gegen die Quittung des zum Empfang Berechtigten.[189]) Diese Quittung muß von dem Geschäftsbesorger des Kreises, zu welchem der Verstorbene in Beziehung auf die Pastoral-Gesellschaft gehörte, unterschrieben werden.

Mitglieder, welche ihre Stellen aufgeben oder das Herzogthum verlassen, können Theilnehmer der Sterbekasse bleiben, so lange sie die Beiträge ordentlich berichtigen. Wird einer seines Amtes entsetzt, so kann er eben so wenig Mitglied der Kasse bleiben, als auf die Zurückgabe der geleisteten Beiträge Ansprüche machen. Der Rendant der Sterbekasse legt jährlich der Pastoral-Gesellschaft Rechnung ab.[190])

§. 50.

Rechte der Wittwen und Kinder der Geistlichen.

Die Hinterbliebenen jedes Geistlichen, wie sie weiter unten näher angegeben sind, genießen, wenn er nicht suspendirt war, den Gehalt des Verstorbenen unverkürzt nicht nur das volle Vierteljahr, in welchem er starb, sondern auch noch sechs volle Monate nach dessen Tode.[191]) Das Sterbe-Quartal, welches nicht zu dem Gnaden-Halbjahre gerechnet wird, ist, wie dieses, nach den Zeitpunkten 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October zu berechnen.[192])

Der Genuß des Gnaden-Halbjahres kommt der Wittwe oder den Kindern des Verstorbenen zu, wenn von Letzteren das jüngste noch nicht 18 Jahre alt ist.[193])

Die älteren Kinder können danach rechtlich keine Ansprüche auf Theilnahme machen.

---

189) Cons.-Verordn. vom 22. Octbr. 1805. u. vom 8. Mai 1831. — 190) Statuten der Sterbekasse. — 191) Landesordn. Tit. IV. Cons.-Verordn. vom 17. März 1787. Erläuterung des Sup. vom 14. Juli 1790. — 192) Cons.-Verordn. vom 22. Septbr. 1835. Wochenbl. Nr. 40. — 193) Cons.-Verordn. vom 17. März 1787.

Der Wittwe oder den Kindern eines Geistlichen, welcher sein Amt gänzlich niedergelegt und nur noch einen Gnadengehalt bezogen hat, gebührt kein Gnaden-Halbjahr, wohl aber das Sterbe-Vierteljahr; war aber der Gatte oder Vater nur emeritirt, so genießen die angegebenen Hinterbleibenden die vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

Auf den Gnadengehalt der Wittwe und Kinder können Gläubiger keine Ansprüche machen; die Einkünfte aus dem Sterbe-Quartal müssen aber zur Bezahlung der Schulden angewendet werden.

Wenn Niemand auf das Gnaden-Halbjahr Anspruch machen kann, so kommt den mündigen Kindern, außer dem Sterbemonat, noch ein Monat, Eltern und Geschwistern des Verstorbenen nur der Sterbemonat zu Gute; die Einkünfte der Stelle werden aber gewöhnlich, nach Abzug der Verwaltungskosten, auf ein Vierteljahr dem Kirchenvermögen einverleibt; die Kirche ist dann verpflichtet, nach Verhältniß die Beiträge zur Wittwenkasse zu tragen. [194]) Die Accidenzien kommen dem Pfarrverweser zu, sofern er nicht zur Verrichtung der geistlichen Handlungen, z. B. als Substitut, verpflichtet ist.

Während der Vakanz-Zeit einer geistlichen Stelle haben die benachbarten Geistlichen die Verpflichtung auf sich, die Geschäfte und Predigten unentgeltlich zu besorgen, [195]) sich auch in dem Gnaden-Halbjahre auf eigene Kosten an den Ort der Vakanz zu schaffen. Die Erben haben aber die Pflicht, den vikarirenden Geistlichen zu bewirthen. [196])

Wochenpredigten fallen in der Vakanz-Zeit aus.

Die Anordnung zu gehöriger Verwaltung einer vakanten Stelle macht der vorstehende Superintendent nach den Kreisen; die Mitglieder des betreffenden Kreises treffen unter sich die besonderen Verabredungen und Einrichtungen zur Erleichterung der Geschäfte. [197])

---

194) Consf.-Verordn. vom 29. Mai 1832. — 195) Landesordn. Tit. IV. — 196) Consf.-Verordn. vom 17. März 1787. — 197) Sup.-Verf. vom 14. Juli 1790.

§. 51.

Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und dem neu antretenden Geistlichen.

Bei jeder Amtsveränderung ist eine Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und dem neu antretenden nothwendig, um Streitigkeiten zu vermeiden. Die Auseinandersetzung geschieht gewöhnlich durch Vergleiche; wenn diese nicht zu Stande kommen, entscheidet das Herzogliche Consistorium. Gewöhnlich wird diese Auseinandersetzung am Tage der Einführung des neu antretenden Geistlichen von dem einführenden Superintendenten vorgenommen, und durch den vom Landesherrn verordneten Commissarius bestätigt, sofern vorher ein Privat-Vergleich zwischen den Betheiligten getroffen ist.

Folgende Grundsätze finden nach kirchenrechtlichen Bestimmungen und nach der Observanz dabei Statt:

1. Die Dienstwohnungen, mit Zubehör, so wie die Grundstücke, müssen nach der Pfarr-Matrikel (beziehungsweise dem vorhandenen Inventarium) zurückgegeben werden. Fehlen Inventarien-Stücke, so müssen solche von dem abgehenden Geistlichen, oder dessen Erben, nach dem mittlern Werthe ersetzt oder vergütet werden.
2. Alles, was außer dem Stand-Inventarium vorräthig ist, gehört dem abgehenden Geistlichen und muß ihm abgekauft oder vergütet werden, wenn es der Neuantretende haben will. Sind Verbesserungen mit Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums für eigene Rechnung des Nutznießers gemacht, so ist der Antretende verpflichtet, diese Super-Inventarienstücke nach einer, von Sachverständigen aufgenommenen Taxe anzunehmen und zu vergüten, wobei die eigenen Bemühungen und die mit eigenem Geschirre geleisteten Fuhren nicht in Anschlag gebracht werden können. Für solche Anlagen und Verbesserungen, welche ohne Genehmigung der Behörde oder bloß zur Bequemlichkeit und Zierde gemacht sind, z. B. Tapeziren der Stuben, Gartenhäuser, Espaliers, Bienenhäuser rc. muß eine gütliche Einigung beider Theile nach billigen Grundsätzen, besonders wenn das Kirchenvermögen durch Repa-

raturen in Anspruch genommen werden müßte, versucht werden, und es steht, im Falle eine Einigung nicht zu Stande kommt, dem Abgehenden frei, seine vermeintlichen Meliorationen mit fortzunehmen oder anderweit zu verkaufen, wenn nicht den Gebäuden oder Grundstücken daraus Nachtheil entsteht. So können z. B. Baumschulen ausverkauft werden, nicht aber in Reihe gepflanzte Bäume.

3. Werden die Verbesserungen aus dem Kirchenvermögen, von den Gemeinden oder anderweit ersetzt, so werden jene dem Inventarium einverleibt.

4. Erweisliche Deteriorationen der Amtsgrundstücke müssen vergütet werden, so weit sie der letzte Nutznießer verschuldet hat.

5. Sofern die Besoldungen nicht in festgesetzten Zahlungen bestehen, werden die Pfarrjahre von Michaelis zu Michaelis gerechnet. Es werden daher die Nutzungen der Ländereien, Wiesen, Gärten, Holzungen, Getreide, Obst, Zehnd, Holz und andere Deputate als zu Michaelis fällig angesehen und nach Verhältniß der Zeit, in welcher der Eine abgeht und der Andere antritt, unter ihnen vertheilt.

Die Accidenzien kommen dem Abgehenden und dessen Erben bis zum Tage des Abzugs zu.

Bei Holz-Deputaten in natura wäre wohl anzunehmen, daß dieselben zu Michaelis im Voraus gegeben würden, und daß daher demjenigen, welcher während der Wintermonate die Stelle versieht, ein Mehrbetrag von etwa einem Drittheile zukommen sollte.

Bei Schulstellen sind die Holz-Deputate, welche zur Heizung der Schulstuben gegeben werden, nach den sechs Wintermonaten zu theilen.

Die baaren Geldgefälle werden nach dem Termine, wo sie fällig sind, berechnet und verhältnißmäßig getheilt und ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen: ob die Summe voraus- oder nachgezahlt wird.

6. Hat der abgehende Geistliche die Grundstücke selbst bewirthschaftet, oder an einen Pächter gegen einen gewissen Natural-Ertrag ausgethan: so ist der Ertrag zwischen Jenem und seinem Nachfolger in natura zu theilen. Beide müssen aber nach dem Verhältnisse ihres Antheils an dem

Ertrage zu den Bestellungskosten, der Düngung, Aussaat und anderen Unkosten beitragen.

Sind die Amtsgrundstücke für baares Geld verpachtet, so gehört die Pachtsumme nach Verhältniß der Zeit dem abgehenden und antretenden Geistlichen; es muß aber dabei berücksichtigt werden, ob die Pacht vorausbezahlt wird oder nicht. Im erstern Falle muß zuweilen der abgehende Geistliche herauszahlen, statt zu empfangen.

Der Pächter ist bloß an den abgehenden Geistlichen gebunden; es wäre denn der Pacht-Contrakt mit Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums abgeschlossen. Gewöhnlich werden die Pacht-Contrakte privatim abgeschlossen.

7. Der Dünger und das auf den Amtsgrundstücken gewonnene Heu, Stroh (auch von dem Zehnd) muß dem angehenden Geistlichen vorzugsweise überlassen werden, doch gegen die Zahlung der gangbaren Preise. Dünger und Pflugarten werden nach der Herzoglichen Cammer-Taxe vergütet, und zwar für Dünger der Morgen im ersten Dünger 4 Thlr. 12 Gr., für den Scheffel Aussaat 3 Thlr., — im zweiten Dünger für den Morgen 2 Thlr. 6 Gr., für den Schfl. Aussaat 1 Thlr. 12 Gr.; für Pfluglohn d. Morg. 12 Gr., d. Schfl. Auss. 8 Gr.; für Eggen d. Morg. 9 Pf., d. Schfl. Auss. 6 Pf.; für Walzen d. Morg. 6 Pf., d. Schfl. Auss. 4 Pf.

Eben so wird für die in Reihe und bezugsweise nicht übermäßig gepflanzten Bäume, und zwar von tragbaren Bäumen des Kernobstes 8 Gr., des Steinobstes 6 Gr., für die nicht tragbaren die Hälfte des angegebenen Preises, für einen Weinstock 2 Gr., für Weiden, Pappeln u. dergl., wenn diese gehauen werden können, 2 Gr., für die nicht kellbaren 1 Gr. und für Satzweiden 6 Pf. für das Stück bezahlt.

In allen streitigen Fällen entscheiden die Pfarr-Matrikeln und die Auseinandersetzungen des Abgehenden mit seinem Vorgänger.

(Über die Rechte 2c. der Schullehrer, ihrer Wittwen und Kinder siehe auch §. 63.)

Sechster Abschnitt.

Von den Schulen.

§. 52.

Im Allgemeinen.

Schulen sind Anstalten des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und besonders in der Gottesfurcht und Tugend zur Absicht haben.

Sie dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Auch wer eine Privat-Erziehungs- oder sogenannte Pensions-Anstalt errichten will, muß bei der Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen führt, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan zur Genehmigung und Bestätigung vorlegen.

Eltern steht zwar frei, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder selbst zu besorgen oder durch Andere besorgen zu lassen; doch hat der Staat Beruf und Recht, allgemeine Verordnungen zu geben, daß jenes geschehe, und daß diejenigen, welche Andere unterrichten wollen, sich über ihre Tüchtigkeit und Sittlichkeit ausweisen.

Alle öffentlichen Schul- und Privat-Erziehungs-Anstalten stehen also unter Aufsicht des Staats. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden; doch dürfen Kinder, welche einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, zugethan sind, nicht gezwungen werden, dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen.

Obrigkeiten, Geistliche und Lehrer müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen richten, und dürfen nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 53.

Öffentliche Schulen.

Die zweckmäßige Anordnung des gesammten Schulwesens im Lande, diesseit der Elbe, kann man vom Jahre 1785 an datiren.

Anhalt-Deßau's verklärter Landesvater, der mit so treuer Liebe für die Geistesbildung sorgende Fürst Leopold Friedrich Franz, bestimmte den Schuldirektor C. G. Neuendorf zum Vorsteher der sämmtlichen Schulen im Lande. Neuendorf organisirte zuerst die Gelehrtenschule 1785. (3. Octbr.), die höhere Töchterschule 1786. (3. Octbr.), und dann die sämmtlichen Schulen in den kleinen Städten und in den Dörfern. Er entwarf zu dem Behufe specielle Anweisungen für die Lehrer und eine allgemeine Schulordnung, unter dem 30. August 1786, welche folgendermaßen anhebt:

„Nach der Absicht Sr. Hochfürstl. Durchl., unseres gnädigst regierenden Fürsten, soll sämmtliche Jugend des Landes einen solchen Schulunterricht erhalten, welcher dieselbe in den Stand setzt, gute, verständige und dem Vaterlande in ihrem Berufe nützliche Menschen zu werden. Zu dem Ende sind auf Höchstdero Befehl folgende Verfügungen getroffen, welche nicht nur die zweckmäßige Einrichtung der sämmtlichen Schulen, sondern auch die Erleichterung des Schulunterrichts für Eltern und Kinder zum Zweck haben, rc."

„Wir Leopold Friedrich Franz, Fürst zu Anhalt rc., haben es seit mehreren Jahren eine Unserer angelegentlichsten Sorgen sein lassen, die sämmtlichen Schulen Unseres Landes zu verbessern, weil von einer wohleingerichteten Unterweisung der Jugend größtentheils ihre künftige Brauchbarkeit, Wohlstand und Zufriedenheit abhängt. Zu dem Ende haben Wir nicht nur die nöthigen Anstalten getroffen, wodurch für die Schulen brauchbare Lehrer vorbereitet werden können; sondern auch eine neue Schulordnung entwerfen lassen, deren Befolgung den abgezielten Unterricht hinlänglich zu befördern im Stande ist.

Da nun die erforderliche Vorbereitung der Schulverbesserung durch göttliche Hülfe so weit gediehen ist, daß sie in Unseren gesammten Schulen ausgeführt werden kann, (nachdem dies in mehreren einzelnen schon geschehen ist): so fügen Wir hiedurch allen Unseren getreuen Unterthanen zu wissen,

daß mit der allgemeinen Einführung und Befolgung der neuen Schulordnung auf bevorstehendes Neujahr der Anfang gemacht werden soll.

Damit aber jedermann, und besonders die Eltern, welche Kinder in die Schule schicken wollen, von der erwähnten neuen Schulordnung hinlänglich unterrichtet sind: so haben Wir befohlen, Folgendes, als die Hauptsache davon, öffentlich von den Kanzeln, wie auch in den wöchentlichen Nachrichten, bekannt zu machen. [198])

Da aber aller, unter Gottes Segen, zu erwartende Nutzen dieser Schulordnung bloß von der redlichen Befolgung derselben abhängt: so werden nicht nur die sämmtlichen Prediger, oder sonstige Aufseher über die einzelnen Schulen, ein genaues Augenmerk darauf haben, ob theils die Schullehrer, theils die Eltern und Kinder ihre Pflichten in diesem Stück gehörig erfüllen; sondern es wird auch in gewissen Kreisen von besonders dazu ernannten Inspektoren die Sommerschule sowohl als die Winterschule nachgesehen und darüber nach der Wahrheit Bericht an den Schuldirektor [das Herzogl. Consistorium] abgestattet werden; damit Wir durch denselben [dasselbe] von dem jedesmaligen Zustande Unserer sämmtlichen Schulen treulich unterrichtet werden.

Wir erwarten übrigens (da Uns von mehreren Orten her Beispiele von einer recht angelegentlichen und rühmlichen Sorgfalt bekannt geworden sind, womit die Einwohner derselben eine Verbesserung ihrer Schulen, zur Wohlfahrt ihrer Kinder, zu erlangen suchten) um desto zuversichtlicher, daß Unsere getreuen Unterthanen Unsere gute Absicht: nämlich die Schulen, bei Ersparung der Zeit für die Jugend und Erleichterung der Kosten für die Eltern, zu bessern, nicht nur erkennen, sondern auch aus eigener Überzeugung von dem Werth guter Schulen alles thun werden, was in ihren Kräften steht, den Nutzen derselben für ihre Kinder zu befördern.

Deßau, den 18. October 1787.

Leopold Friedrich Franz, Fürst zu Anhalt."

---

198) Landesh. Verordn. II. 143. vom 18. Octbr. 1787.

§. 54 a.

Allgemeine Schulordnung.[199])

1. Das schulfähige Alter der Kinder ist im allgemeinen das fünfte [sechste] Jahr. Nach Endigung desselben, und nicht eher, können sie in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden und bis zur Confirmation, wofern sie nicht studiren wollen, alles dasjenige lernen, was ihnen für ihren künftigen Stand nützlich und nöthig ist.

In einzelnen Fällen dürfen Kinder nach vollendetem vierten Jahre in die Schulen auf dem Lande, wenn diese nicht zu zahlreich sind, aufgenommen werden.

[Jetzt ist für die niederen Schulen das vollendete sechste Jahr als Normal-Jahr bestimmt, in welchem alle Kinder eine Schule besuchen müssen.][200])

2. Die Schulkinder einer jeden Schule werden in Klassen abgetheilt, wobei man mehr auf ihre Fähigkeiten, als auf ihr Alter sieht. Die Klasse der Größeren geht des Vormittags von 8 bis 11, und die Klasse der Kleineren des Nachmittags von 1 bis 4 in die Schule; jedoch am Mittwoch und Sonnabend kommen jene nur von 8 bis 10, und diese von 10 bis 12 des Vormittags. Was die ganz kleinen Kinder betrifft, so können diese eine Stunde früher aus der Schule entlassen werden.

Hat eine Schule nur einen Lehrer, so werden die Kinder nicht nach dem Geschlechte, sondern bloß nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in zwei Klassen getheilt. In der Schulstube aber sitzen Knaben und Mädchen nicht vermischt unter einander, sondern jene sowohl, als diese haben ihre besonderen Plätze.

[Überall, wo zwei Lehrer angestellt sind, es sei in den Städten oder auf dem Lande, soll der eine Lehrer die Knaben, der andere die Mädchen unterrichten. In den Stadtschulen aber, welche drei Lehrer haben, unterrichtet der erste die erste und zweite Knabenklasse,

---

199) Allgemeine Schulordn. für das Fürstenthum Anhalt-Deßau. Deßau, den 30. August 1786. — 200) Gesetzsamml. CV. vom 10. Febr. 1835. zu §. 11.

der zweite die erste und zweite Mädchenklasse, der dritte die dritte Knaben- und die dritte Mädchenklasse. Wo diese Einrichtung nicht schon besteht, da ist sie ungesäumt einzuführen.] [201])

3. Da eins der wichtigsten Stücke der Schulverbesserung darin besteht, daß die Kinder in der Schule nicht bloß gegenwärtig sind, sondern durch den Unterricht des Lehrers auch wirklich beschäftigt werden, so ist es höchst nöthig, daß die einzelnen Klassen nicht allzu zahlreich sind, indem sonst der Lehrer nicht im Stande ist, die Kinder hinlänglich zu übersehen und durch den Unterricht nützlich zu beschäftigen.

Als Normal-Zahl war in den Klassen der Gelehrtenschule 30, und in den kleineren Stadtschulen, wie auch in den Landschulen, 40 bis 50 angenommen. — Die vermehrte Anzahl schulfähiger Kinder hat schon längst eine Überschreitung dieser Regel eintreten lassen.

4. Der Schulunterricht wird sowohl im Sommer als im Winter ununterbrochen fortgesetzt, und es finden keine anderen Schul-Ferien Statt, als an jedem der drei hohen Feste, die halbe Woche vor dem Feste und die Festwoche, die Jahrmarktstage für die Schulen jeder Stadt und der denselben am nächsten gelegenen Dörfer.

[In der Haupt- und in der Töchterschule zu Deßau sind die Ferien also bestimmt: zu Ostern 14 Tage, zu Pfingsten 8 Tage, im Sommer (Hundstags-Ferien), vom letzten Sonntage im Juli anfangend, 14 Tage, zu Michaelis 8 Tage, zu Weihnachten 14 Tage. Außerdem die einzelnen Festtage: Buß- und Himmelfahrtstag, die vier Jahrmarkts-Dienstage und für die Bürger- und Gelehrtenschule der Tag der allgemeinen Predigerversammlung. Ostern und Pfingsten wird den Freitag Nachmittag geschlossen. Fällt Weihnachten auf einen Sonntag, so wird die Schule Mittwoch vorher geschlossen und fängt Donnerstag nach Neujahr wieder an. [202])

201) Lehrplan für die Land- und niederen Stadtschulen. 1833. S. 15. — 202) Consf.-Verordn. vom 30. April 1799. Wochenbl. Nr. 19. Allgem. Schulordn. für die Schüler der Hauptschule zu Deßau. 1820. §. 53.

In dem Gymnasium und in der Töchterschule zu Zerbst sind Ferien: vom Freitage vor Palmarum bis zum Montage nach Quasimodogeniti, Buß- und Himmelfahrtstag, 8 Tage zu Pfingsten, 14 Tage Hundstags-Ferien zu Bartholomäi, 2 Tage nach dem Michaelis-Examen, Weihnachten vom heiligen Abend bis zum 3. Januar. Außerdem sind die Viehmarktstage der Stadt Zerbst und der Vorstadt Ankuhn und die Aschermittwoch schulfrei.

In den niederen Stadtschulen werden 14 Tage Ernte-Ferien gehalten, welche sich in Deßau nach den Hundstags-Ferien der Hauptschule richten.

Für die Landschulen sind sechs Wochen Ernte-Ferien bestimmt.] (s. §. 56.)

5. Das Sommer-Halbjahr nimmt jedesmal mit der vollen Woche nach Ostern, und das Winter-Halbjahr mit der vollen Woche nach Michaelis seinen Anfang. In den niederen Schulen fängt das Winter-Halbjahr mit dem 1. November an und dauert bis zum letzten März. [203])

6. Es werden zu keiner andern Zeit, als zu Anfang eines neuen halben Jahres, Kinder in die Schule aufgenommen, welche sich zu dem Ende jedesmal 14 Tage vor Ostern oder Michaelis, nach Abkündigung des Predigers von der Kanzel, gehörigen Orts zu melden haben. Sodann wird ihnen, nach geschehener Prüfung von dem Lehrer und unter Beistimmung des Predigers, als nächsten Aufsehers der Schule, diejenige Klasse angewiesen, für welche sie sich am besten schicken.

[Zur Aufnahme in die Hauptschule zu Deßau müssen die Kinder schon ein Vierteljahr vorher, in das Gymnasium zu Zerbst im Laufe des vorhergehenden halben Jahres angemeldet werden.]

7. Der Unterricht in den Elementarschulen besteht in Kenntniß der Buchstaben, im Lesen, Schreiben, nebst Rechtschreibung, im Rechnen, in der Naturgeschichte, in dem Allgemeinsten der vaterländischen Geographie und Geschichte, in Kenntniß der Landesprodukte und deren Benutzung, der Landesgesetze, nebst der auf ihre Übertretung

---

203) Landesh. Verordn. II. 252. vom 7. April 1803.

gesetzten Strafen, wie auch in manchen anderen nützlichen Kenntnissen, deren man im gemeinen Leben benöthigt ist, dem Singen eines Chorals, und vorzüglich der biblischen Geschichte und des Landes-Katechismus.

Der Unterricht wird genau nach dem, für jede Klasse gegebenen, Lektions-Plane ertheilt.

Das Latein kann, außer in den Gymnasien, nicht öffentlich gelehrt werden; dagegen bleibt es den studirten Lehrern der Stadtschulen unbenommen, solche Schüler, welche ihres künftigen Standes wegen die lateinische Sprache lernen wollen, in Privat-Stunden, gegen eine mäßige Vergütigung, darin zu unterrichten.

Die sogenannten Privat-Stunden zur Erlernung von Kenntnissen, welche in der öffentlichen Schule erworben werden können und sollen, fallen ganz weg.[204])

8. Durch diese Verordnung werden jedoch diejenigen Eltern nicht eingeschränkt, welche zum Unterrichte ihrer Kinder einen Privat-Lehrer halten wollen; sowie auch diejenigen, welche sich auf die eine oder die andere Wissenschaft oder Sprache in einem höhern Grade legen wollen, als sie in der öffentlichen Schule planmäßig gelehrt wird, jede beliebige Gelegenheit benutzen können.

9. Was die Lehrbücher betrifft, so sind diese theils für jede Klasse vorgeschrieben, theils werden sie nach Umständen mit Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums geändert. Eigenmächtig darf kein Lehrer ein Lehrbuch einführen.

[Für sämmtliche Land- und niedere Stadtschulen sind für die Schüler vorgeschrieben:[205])

A. In der Oberklasse: Bibel, Gesangbuch, Landes-Katechismus, Wilmsens deutscher Kinderfreund,[206]) eine Rechentafel, ein Schreibebuch zum Schönschreiben, ein dergl. zu deutschen Aufsätzen, ein dergl. für das Rechnen, um jede Regel und ein Muster-Exempel einschreiben zu

---

204) Allg. Schulordn. 8. 9. — 205) Lehrplan für die Land- und niedern Stadtschulen des Herzogthums Anhalt-Deßau. 1833. Consf.-Verordn. vom 10. März 1833. Gesetzsamml. LXXXIII. — 206) Consf.-Verordn. vom 8. April 1834.

können, ein dergl. für die Singestunden, Rümpler's Kirchenmelodienbuch in Ziffern.

B. In der Mittelklasse und der ersten Abtheilung der zweiten Klasse: Hempels kleiner Schulfreund, eine Rechentafel, ein Schreibebuch zum Schönschreiben, ein dergl. für die Singestunden, ein dergl. zum Abschreiben, ein dergl. für die Rechenstunden.

C. In der Unterklasse und der untersten Abtheilung der zweiten Klasse: Erste Fibel für die Anhalt-Deßauischen Schulen, eine Rechentafel, ein Schreibebuch.]

Jedes Schulkind muß die nöthigen und vorgeschriebenen Lehrbücher selbst haben. Um diese für die Schüler der Hauptschule zu Deßau wohlfeiler zu erhalten, ist mit derselben eine Verlags-Anstalt verbunden. In den anderen Schulen ist eine Anzahl bei der Schule beständig verbleibender Schulbücher anzuschaffen, wozu theils das Strafgeld wegen der Schulversäumnisse verwendet werden soll, theils ein Beitrag aus den Kirchen-Ärarien bewilligt, theils aus der Herzoglichen Cammer-Kasse an jeden Schul-Inspektor, vornämlich zu diesem Zwecke, [207]) eine bestimmte Summe verabreicht wird. Die Bücher bleiben Inventarien der Schulen.

10. Für diejenigen Kinder, welche, ohne krank zu sein oder sonst eine gültige Abhaltung zu haben, die Schule nicht besuchen, haben die Eltern derselben zur Strafe das ganze Schulgeld zu bezahlen. Außerdem soll jeder versäumte Schultag mit sechs Pfennigen bestraft werden. (s. §. 56.)

11. Kinder dürfen die öffentliche Schule nicht verlassen, weder von den Predigern zur Confirmation, noch in die Lehre von einem Meister zur Erlernung eines Handwerks angenommen werden, wofern sie nicht bis zum vorgeschriebenen Alter von 14 und 15 Jahren die Schule ordentlich besucht haben, und nach der neuen Schulordnung hinlänglich unterrichtet sind, worüber sie ein Zeugniß des

---

207) Conf.-Verordn. vom 7. Jan. 1801 und vom 21. Febr. 1815. Spec.-Conf.-Verordn. vom 16. Decbr. 1830. Nr. 4.

Schul-Inspektors erlangen müssen.[208]) Das vorgeschriebene Alter ist durch einen stempel- und kostenfreien Auszug aus dem Kirchenbuche nachzuweisen.[209])

Das gesetzliche Alter ist bei Knaben das zu Ostern vollendete 15. und bei Mädchen das 14. Jahr. Erlaubniß zur frühern Confirmation bis zum spätesten Termine Michaelis kann nur das Herzogliche Consistorium, nach vorhergegangenem Berichte des Schul-Inspektors über Nothwendigkeit der Confirmation und gehörige Kenntnisse der Confirmanden, ertheilen. (s. §. 58.)

12. Um auch dem bisher (1786), besonders an den Gränzörtern, üblichen Schulgehen nach anderen und auswärtigen Orten vorzubeugen, welches Unwissenheit und allerlei Unordnungen so sehr begünstigt: so darf sich künftig Niemand bei Strafe unterstehen, ohne schriftliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten anderswohin, weder in die Schule, noch zur Vorbereitung zur Confirmation zu gehen, als wohin er angewiesen ist. Eben so wenig kann es in den Städten erlaubt sein, daß ein Kind unter irgend einem Vorwande zwei Schulen, z. B. die eine des Vormittags und die andere des Nachmittags besuche.

13. Wenn etwa Eltern auf dem Lande ihre Kinder für einen gewissen Stand erziehen wollen, wozu sie an ihrem Orte nicht hinlängliche Gelegenheit haben, so können sie dazu zwar eine beliebige Stadtschule wählen, jedoch sind sie gehalten, dem Prediger und Schullehrer ihres Orts vorher gebührend Anzeige zu thun, wenn sie ihre Kinder anderswohin zur Schule schicken wollen.

[Der Besuch einer andern Schule, als wozu das elterliche Haus gehört, ist nur gestattet: 1) solchen Kindern, die nachweisbar zu ihrem künftigen Berufe einer höhern Bildung bedürfen und deßhalb eine höhere Stadtschule besuchen wollen; 2) solchen, die auch an einem andern Orte ihre Schlafstelle haben; 3) solchen, deren Wohnung einer andern Schule merklich näher liegt, als der Schule, wohin sie eigentlich gehören. Erlaubniß ist vom Schul-

---

208) Landesh. Verordn. II. 148. vom 18. Octbr. 1787. — 209) Cons.-Verordn. v. 19. Novbr. 1833. Wochenbl. Nr. 47.

Inspektor einzuholen. Diese Kinder, mit Ausnahme derer, welche an dem andern Orte ihre Schlafstelle haben, haben dem Orts-Schullehrer das übliche Schulgeld eben so zu entrichten, als ob sie seine Schüler wären und müssen halbjährlich an denselben ein Zeugniß abgeben, daß sie die Schule auswärts ordentlich besucht haben, worüber der Lehrer ein besonderes Verzeichniß zu führen und dies dem Schul-Inspektor jährlich vorzulegen hat. [210 a)]

Die Direktoren und Inspektoren der Schulen in Deßau haben den außerhalb der Stadt-Parochieen wohnenden Kindern den Besuch ihrer Schulen nur auf beigebrachte schriftliche Erlaubniß des Schul-Inspektors zu gestatten und darüber Zeugnisse zu verlangen. [210 b)]

Es versteht sich von selbst, daß die Kinder der Prediger und Schullehrer vom Bezahlen des Schulgeldes frei sind. [211 a)]

Auch dürfen die Eltern, wenn sie einmal eine Schule für ihre Kinder gewählt haben, dieselbe nicht leicht und nie ohne Noth mit einer andern verwechseln. Es ist daher auch keinem Lehrer erlaubt, Kinder aus einer andern Schule zum Unterrichte anzunehmen, wofern sie nicht von ihrem vorigen Lehrer einen schriftlichen Schein ihrer Entlassung, nebst den Ursachen derselben, des Wohlverhaltens und friedlichen Abgangs aufzuweisen haben.] [211)]

14. Nebenschulen, oder sogenannte Winkelschulen, solcher Personen, die nicht öffentlich zu einem Lehramte angestellt sind, sollen an keinem Orte und unter keinerlei Vorwande geduldet werden. Zu diesen gehören auch die Privat-Stunden, welche unbefugte Personen, wohl gar Frauenzimmer, mehreren Kindern aus verschiedenen Familien in den Häusern geben. [212)]

15. Damit die sämmtlichen Schulen bei dem angeordneten Gange ihrer Geschäfte durch keine unnöthige Störung

---

210 a) Consf.-Verordn. vom 16. Jan. 1836. — 210 b) Consf.-Verordn. vom 20. Juni 1836. — 211 a) Spec.-Consf.-Verordn. vom 9. August 1834. — 211 b) Consf.-Verordn. vom 19. Novbr. 1833. Wochenbl. Nr. 47. — 212) Landesh. Verordn. II. 235. vom 9. Febr. 1802.

unterbrochen werden, so unterbleibt künftig alles dasjenige, was den Schulgeschäften irgend ein Hinderniß in den Weg legen könnte, z. B. Neujahrsingen, Leichensingen.

16. Alles, was nicht in die Schule und zum Unterrichte gehört, oder was irgend eine Störung oder Unreinlichkeit verursachen könnte, muß von Seiten der Schulkinder gänzlich unterbleiben, z. B. Spielsachen mitbringen, Frühstück oder andere Eßwaaren verzehren u. dergl.

Auch das bisher noch an einigen Orten übliche Einheizen durch Schulkinder unterbleibt künftig, sowohl wegen der Unschicklichkeit, als der damit verbundenen Gefahr. Sittsamkeit, Fleiß und Bescheidenheit sind diejenigen Eigenschaften, welche die Schüler einer jeden Schule sowohl in, als außer der Schule sich anzueignen haben.

17. Für den gesammten Unterricht soll jedes Schulkind:

a. in den Schulen zu Deßau (außer der Hauptschule und der Töchterschule) in der zweiten Klasse monatlich 3 Groschen, in der ersten aber 4 Groschen;

b. in den übrigen Städten, in der zweiten Klasse monatlich 2 Groschen und in der ersten Klasse 3 Groschen;

c. in den Landschulen in der ersten Klasse 1 Thaler, in der zweiten und dritten Klasse 16 Groschen jährlich zahlen. (s. §. 56.)

Dieses Schulgeld wird jedesmal in der Mitte eines Monats entrichtet, und da, wo zwei Lehrer angestellt sind, zu gleichen Theilen getheilt.

Ferner wird zur Heizung der Schulstuben von jedem Kinde zu Anfang des Winters dasjenige entrichtet, was bisher dazu gegeben wurde.

§. 54 *b*.

Über Gymnasien, höhere Töchterschulen, Schullehrer-Seminare.

Was die Einrichtungen, Gesetze, Lections-Plane, Instruktion für die Lehrer ꝛc. in den Haupt- und höheren Töchterschulen, so wie auch der Schullehrer-Seminare zu Deßau und Zerbst betrifft, so wird auf die besonderen Anweisungen für die verschiedenen Anstalten hingewiesen.

Gedruckt sind:

1. Instruktion für die sämmtlichen Lehrer der Hauptschule zu Deßau. 1820.
2. Allgemeine Schulordnung und Gesetze für die Schüler der Hauptschule zu Deßau. 1820.
3. Bekanntmachung, die Umgestaltung der hiesigen Gelehrten- und Bürgerschule, so wie die Errichtung besonderer niederer Knaben- und Mädchenschulen an die Stelle der hiesigen St. Johannis- und St. Georgen-Schule und der Armenschule betreffend. Deßau, den 22. Febr. 1837.
4. Gesetze für das Schullehrer-Seminar zu Deßau. Erneuert u. geändert auf Verordn. des Herzogl. Hochlöbl. Consistoriums, v. Semin.-Inspekt. C. W. Elze. 1827.
5. Nachricht von der Töchterschule zu Deßau. Als Einladungsschrift zum Jubelfest des 50-jährigen Bestehens dieser Anstalt. Vom Direktor W. Groß e. 1836.
6. Nachricht über die gegenwärtige Einrichtung und Verfassung des Pädagogiums zu Zerbst. 1837. (bei Kummer.)
7. Gesetze für die Zöglinge des Pädagogiums zu Zerbst. 1837. (bei Kummer.)
8. Gesetze für die Schüler des Francisceums zu Zerbst. 1837. (bei Kummer.)
9. Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. 1837. (bei Kummer.)
10. Statuten des Singe-Chors und des damit verbundenen Elementar-Schullehrer-Seminars bei dem Francisceum zu Zerbst. 1837.
11. Ausführliche Nachricht von der Töchterschule zu Zerbst. Vom Direktor Hausmann. 1811.

§. 55.

Gesetz über Winter- und Sommerschulen. [213])

Auf Höchsten Special-Befehl wird hiermit Fürstl. Consistoriums wegen an sämmtliche Untergerichte, Schul-Inspektoren, Prediger und Schullehrer auf dem Lande, auch denen es sonst zu wissen nöthig, Folgendes verordnet:

---

213) Landesh. Verordn. II. 252. vom 7. April 1803.

1. In Zukunft soll jede von den Eltern während der fünf Wintermonate — vom November bis März — veranlaßte, muthwillige Schulversäumniß ihrer Kinder mit der Erlegung des völligen Schulgeldes für die versäumte Zeit bestraft, an den Orten aber, wo anstatt des Schulgeldes dem Lehrer ein gewisses Quartal-Geld gegeben wird, oder ein Kind frei in die Schule geht, für jeden Monat, in welchem auch nur eine Woche versäumt worden, zwei Groschen als Strafe erlegt, und solche halb dem Lehrer gelassen, halb aber zu Schulbüchern verwendet werden.

Zu dem Ende sind von den Schullehrern über die ausbleibenden Kinder richtige Verzeichnisse zu fertigen, solche von den Predigern, nach vorgängiger Erkundigung über den Grund des Ausbleibens, zu attestiren, und hierauf die zwei Groschen oder das Schulgeld, mit Hülfe der Obrigkeit, welche den Schullehrern auf deren Anmelden hierbei allen möglichen Beistand zu leisten hat, beizutreiben.

So wie denn auch künftig keine schulfähigen Kinder, weder bei den herrschaftlichen Bauten, noch auf den Amthöfen, in Arbeit genommen werden sollen, wenn sie nicht ein Zeugniß des Schullehrers, daß sie die Winterschule unausgesetzt besucht haben, vorzeigen können.

2. Ob Wir gleich voraussetzen können, daß selbst auf dem Lande vernünftige und für das Wohl ihrer Kinder besorgte Eltern dieselben auch während des Sommer-Halbjahres fleißig zur Schule anhalten werden; so sollen doch einstweilen daselbst, um die öftere Unterbrechung des Schulbesuchs während des Sommers bei den meisten Kindern, die nicht von der Feldarbeit entbehrt werden können, einigermaßen weniger unschädlich zu machen, und das im Winter Erlernte wenigstens vor dem gänzlichen Vergessen zu sichern, die Sonntagsschulen hierdurch, unter nachstehenden näheren Bestimmungen, eingeführt werden.

a. Soll der Anfang und das Ende dieser Sonntagsschulen, mit einer schicklichen Ermahnung zum fleißigen Besuch derselben, von den Kanzeln bekannt gemacht, und den Schul-Inspektoren in ihren Inspektionen die Bestimmung, ob sie vor oder nach beendigtem Gottesdienste zu halten, überlassen werden.

b. Der Unterricht in dieser Schule in Religions-Übung, Lesen, Schreiben und Absingung eines erbaulichen Liedes zu Anfang und am Ende, bestehen, und jedesmal zwei Stunden dauern.

c. Die nämliche, in §. 1. wegen muthwilliger Schulversäumnisse festgesetzte, Strafe auch hierbei um so mehr Statt finden, als jeder Vorwand einer andern Abhaltung am Sonntage wegfällt.

Um aber auch noch außerdem einen fleißigern Schulbesuch während des Sommers zu befördern, werden sämmtliche Schullehrer auf dem Lande hierdurch, in Gemäßheit der bereits unter dem 18. Octbr. 1787. ergangenen Verordnung angewiesen, die Schule nur in den Frühstunden von 6 bis 10 Uhr für beide Klassen, und zwar für die erste von 6 bis 8 Uhr, zu halten.

Auch werden hiermit die sogenannten Ernte-Ferien zwar auf sechs Wochen festgesetzt, der Anfang derselben aber, da hierbei nicht überall einerlei Zeit angenommen werden kann, jedem Schul-Inspektor in seiner Inspektion, allenfalls mit Zuziehung der Richter und Schöppen, zu bestimmen, überlassen.

§. 56.

Neue Anordnung der Sommerschule und Einführung eines allgemeinen Schulgeldes. 214)

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die, laut der Consistorial-Verordnung vom 7. April 1803, während des Sommer-Halbjahrs auf dem Lande angeordneten Sonntagsschulen ihren Zweck nicht überall vollständig erreicht haben, weil sie eben so wenig, als die Sommerschulen, regelmäßig besucht worden sind, Uns aber daran gelegen ist, daß auch die Jugend auf dem Lande und in den Landstädten die Schulen fleißig besuche und sich durch Benutzung eines angemessenen Schul- und Religions-Unterrichts zu ihrer künftigen Lebensart und Bestimmung wohl vorbereite: so haben

---

214) Gesetzsamml. LXXXIII. vom 10. März 1833. CI. vom 1. Septbr. 1834. CV. vom 10. Febr. 1835.

Wir einen neuen allgemeinen Lehrplan für die Land- und niederen Stadtschulen entwerfen lassen und in Beziehung auf dessen zu Ostern d. J. beginnende Einführung Folgendes bekannt zu machen und zu verordnen beschlossen:

1. Der Besuch der Sommerschulen wird gesetzlich verfügt.

2. Sie beginnen mit dem ersten April und dauern, mit Ausnahme der Ernte-Ferien, hinsichtlich welcher es bei der Bestimmung der obigen Consistorial-Verordnung, §. 2., sein Verbleiben behält, bis zum letzten Tage des Monats October.

   Bei den Ernte-Ferien wird den Pfarrern gestattet, mit Zuziehung der Dorfgerichte ihrer Parochieen, eine angemessene Vertheilung dieser Ferien nach den örtlichen Bedürfnissen zu bestimmen und in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

3. Die erste Klasse wird Morgens von 6 bis 8, die zweite Klasse Vormittags von 8 bis 10, und wenn ein Lehrer noch eine dritte Klasse hat, diese von 10 bis 12 Uhr Mittags unterrichtet. An denjenigen Orten, wo die Oberklasse wöchentlich nur 2 Tage in die Schule geht, ist der Montag und Donnerstag bestimmt und solches den betreffenden Gemeinden von den Kanzeln bekannt zu machen, mit dem Zusatze, daß jede muthwillige Versäumniß dieser Schulen mit einem Groschen für jeden Tag unerläßlich bestraft werden soll.

   Übrigens wird den Schul-Inspektoren gestattet, nach ihrem Gutbefinden im Monate October den Anfang des Unterrichts Morgens von 6 oder 7 Uhr an zu bestimmen.

   In denjenigen Schulen, welche weniger als 20 Schulkinder zählen, findet eine Abtheilung derselben in Klassen nicht Statt.

4. In den Städten bleibt es bei den bisherigen Schulstunden des Vor- und Nachmittags.

5. Die Schulversäumnisse werden nach Tagen berechnet und jeder versäumte Schultag soll mit 6 Pfennigen bestraft werden.

6. Jeder Lehrer hat über die vorkommenden Schulversäumnisse eine genaue Liste zu führen und letzte (mit Anführung der Abhaltungsursachen) monatlich dem Pfarrer zur Durchsicht und vorgeschriebenen Erkundigung vorzulegen.

Was die Erhebung der Strafgelder in den Dorfgemeinden betrifft, so muß solche möglichst vereinfacht und in das Interesse der Gemeinden gezogen werden. Zu dem Ende sollen

a. Diese Strafgelder wöchentlich [monatlich[215])] erhoben, und deßhalb von den Schullehrern die Versäumnisse einer jeden Woche am Schlusse derselben, nach eingeholter Bescheinigung von Seiten des Pfarrers, dem Dorfrichter zur ungesäumten Erhebung der Strafgelder schriftlich angezeigt werden, worauf dann die Gemeinden, und beziehungsweise die Dorfgerichte, zwar eigenmächtig nichts erlassen, wohl aber Straffälle, welche bei genauerer Untersuchung der Gemeindevorsteher eine Milderung verdienen, durch eine bescheidene Vorstellung bei dem Pfarrer vermitteln können.

b. Die Strafgelder sollen nicht in die Schul-Inspektions-Kassen, sondern in die besonders einzurichtenden Orts-Schulkassen fließen, um daraus Schul-Utensilien anzuschaffen, und also mittelbar wieder zum Besten der Schuljugend verwendet werden.

c. Über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen sollen die Schullehrer die Rechnungen führen, die Pfarrer und Schul-Inspektoren alle und jede Ausgaben anweisen und verfügen, und die Rechnungen alljährlich den Pfarrern, Schul-Inspektoren und Dorfrichtern im Schulhause vorgelegt, von denselben geprüft und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden worden ist, deren Richtigkeit bezeugt und unterschrieben werden.

d. Von dieser Einrichtung und über das Gerechte und Vortheilhafte derselben sind die Gemeinden zuvor von den Kanzeln klar und deutlich zu belehren.

---

215) Gesetzsamml. CI. v. 1. Sept. 1834. — LXXXIII. §. 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

e. Nur in Fällen, wo Gemeindeglieder dem Ausspruche der Gemeinde oder diese dem Ausspruche des Pfarrers oder des Schul-Inspektors widersprechen oder sich widersetzen, wird die Sache dem Herzoglichen Justizamte zur Entscheidung vorgetragen, welches dann, nach vorheriger Untersuchung, darin zu erkennen hat.

f. Es muß endlich überhaupt darauf gesehen werden, daß die Strafgelder pünktlich beigetrieben werden, nicht allein um muthwillige Schulversäumnisse zu verhüten, sondern auch den angezeigten Nutzen daraus zu ziehen.

7. Freilassung von den Unterrichtsstunden in einzelnen Fällen ist bloß der Pfarrer zu ertheilen befugt.

In einzelnen Fällen können Dispensationen von den Schullehrern an solchen Orten, wo kein Pfarrer wohnt, den Umständen nach auch unmittelbar selbst ertheilt, jedoch müssen sie den Pfarrern in den monatlichen Berichten mit angezeigt werden. [216 a)]

8. Die Sonntagsschulen hören künftig in der Regel auf; jedoch wird es den Schul-Inspektoren und Pfarrern überlassen, nach amtlichem Ermessen zu bestimmen, wo etwa deren Beibehaltung durch besondere Umstände geboten wird.

9. Wenn sich Schulkinder im Sommer auswärts vermiethen, sollen sie wenigstens an einem Tage in jeder Woche die Schule ihres Wohnorts (Aufenthaltsorts) besuchen und nur dann zur Confirmation angenommen werden, wenn sie dieses durch einen Schein von ihrem Lehrer nachweisen können.

10. Es wird allgemein ein Schulgeld eingeführt.

11. Jedes Kind der ersten Klasse soll jährlich 1 Thaler, der zweiten und dritten Klasse jährlich 16 Groschen bezahlen.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt von dem vollendeten sechsten Lebensjahre an. Erst mit dem Tage der Confirmation hört die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Schulgeldes auf.

216 a) Gesetzsamml. CI. vom 1. Septbr. 1834.

Bayerische Staatsbibliothek München

12. Wo bisher höhere Sätze des Schulgeldes Statt gefunden haben, bleibt es einstweilen, bis bei künftigen Stellbesetzungen es zulässig erscheint, das Schulgeld auf den allgemeinen Satz herabzusetzen, bei der bisherigen Einrichtung.

13. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Schulhäuser aus eigenen Mitteln in baulichem Stande zu erhalten verpflichtet sind, zahlen nur die Hälfte des obigen Schulgeldes.

14. Wo bisher aus der Kirchen- oder Gemeinde-Kasse das Schulgeld gezahlt worden ist, hören diese Zahlungen künftig auf.

15. In den Landstädten erheben die Bürgermeister und auf den Dörfern die Gemeinde-Richter das Schulgeld und erhalten 6 Pfennige vom Thaler Einnehmer-Gebühren.

16. Unsere Justizämter, in Gemeinschaft mit den Dorfgerichten, bezugsweise die Stadträthe, in Gemeinschaft mit den Vorstehern, und die Orts-Pfarrer setzen Freistellen fest, und die Justizämter, bezugsweise Stadträthe, berichten ohne allen Aufenthalt an Unser Consistorium über die Zahl der Freischüler in jeder Schule und in jeder Klasse der einzelnen Schulen.

17. Die säumigen Schulgelds-Zahler sollen, auf Anzeige der Einnehmer, von den Justizämtern und betreffenden Stadträthen zur Zahlung angehalten werden.

18. Den Schullehrern wird übrigens zur Pflicht gemacht, sich sowohl hinsichtlich der Sommer-, als auch der Winterschule genau nach dem gedruckten neuen Lehrplane zu richten; die Orts-Pfarrer und Schul-Inspektoren aber haben darauf zu sehen und zu halten, daß solches geschehe.

19. In Ansehung der Winterschulen verbleibt es übrigens bei der bestehenden Einrichtung.

Wir verbinden mit dieser Bekanntmachung und Verordnung schließlich noch die Aufforderung, daß sich jeder, den sie angehen, besonders aber die Eltern, dar-

nach gebührend achten und namentlich Letzte ihre Kinder fleißig zur Schule anhalten mögen, wie es sich für christliche Eltern geziemt.

Urkundlich ꝛc.

Deßau, am 10. März 1833.

Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt."

§. 57.

Besondere Verfügungen.

1. In Beziehung auf die früheren Verordnungen vom 28. März 1801 und 29. Januar 1820, [216 b]) welche hier und da in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen, wird hierdurch den Gast- und Schenkwirthen auf dem Lande bei angemessener nachdrücklicher Strafe, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden soll, von Neuem untersagt:

den Schulkindern den Aufenthalt in ihren Gasthöfen und Schenken zu gestatten, oder denselben hitzige Getränke zu verabreichen,

und es soll ihnen keineswegs zur Entschuldigung gereichen, wenn es Eltern geben sollte, welche eins oder das andere für solche Kinder zu verlangen fähig wären.

Indem wir nun alle Polizeibehörden auffordern: auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung, von welcher ein Abdruck in jeder Gaststube der Gasthöfe und Schenken auf dem Lande angeschlagen werden und bleiben soll, streng zu halten und insbesondere die Dorfgerichte gemessenst anweisen, jede, ihnen bekannt gewordene Übertretung derselben ohne alle Rücksichten den obrigkeitlichen Behörden, welche die Bestrafung zu verfügen haben, anzuzeigen, wird auch den Gensd'armes zur Pflicht gemacht, bei ihren öfteren Besuchen der Dörfer ihre Aufmerksamkeit auch auf diesen Gegenstand zu richten und jede, von ihnen selbst bemerkte, oder ihnen angezeigte Übertretung dieser

---

216 b) Landesh. Verordn. II. 228. vom 28. März 1801. Wochenbl. 1820. Nr. 6.

Verordnung sofort zur Kenntniß der obrigkeitlichen Behörden zu bringen. [217a])

Deßau, am 29. Mai 1829.

Herzogl. Anhalt. Rent = Cammer.

2. Nachdem dem Fürstl. Consistorium allhier ist angezeigt worden, daß einige Schullehrer auf dem Lande das, der Schulordnung ganz entgegenlaufende, Neujahrsingen wieder angefangen haben, worin den Schullehrern aber, welche sich desselben unterfangen, um so weniger nachgesehen werden kann, da Se. Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht den sämmtlichen Schullehrern in den hiesigen Fürstlichen Landen deßhalb eine Vergütung gnädigst zu bewilligen geruhet haben; so wird dieses Neujahrsingen hierdurch wiederholt untersagt, unter der Verwarnung, daß, wenn dessenungeachtet ein oder der andere Schullehrer künftig hiergegen handeln und dadurch Anlaß zu Beschwerden geben sollte, derselbe — auf deßfallsige Anzeige — mit ernstnachdrücklicher Bestrafung angesehen werden wird. Wonach zu achten. [217b])

Deßau, den 17. April 1802.

Fürstl. Anhalt. Consistorium.

Umgänge an den Neujahr= und Osterfesten in der Residenz=Stadt Deßau sind nur dem Küster an der Schloß= und Stadt=Kirche, dem Kantor an der Georgen=Kirche, dem Thürmer, den Balgentretern und den Glockenläutern gestattet. [218])

3. Bei allen herrschaftlichen Arbeiten sollen nur vorzüglich Hausväter angestellt werden, und bei solchen, welche Knaben und Jünglinge verrichten können, dürfen keine angenommen werden, die nicht durch ein Zeugniß des Pfarrers oder Schullehrers nachweisen, daß sie das 17. Jahr noch nicht vollendet und sowohl die Sonntags= als Winter=Schulen gehörig besucht haben, damit die reifere Jugend nicht vom Vermiethen, und die schulpflichtige nicht vom Besuche der Schule abgehalten werde.

---

217 a) Gesetzsamml. XLIII. v. 29. Mai 1829. — 217 b) Landesh. Verordn. II. 237. v. 17. April 1802. — 218) Landesh. Verordn. II. 409. v. 13. März 1818.

Indem wir diesen höchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Nachachtung pflichtschuldigst bekannt machen, bemerken wir noch, daß die Winter-Schulzeit mit dem 1. November jedes Jahres anfängt und mit dem letzten März aufhört, und daß demzufolge kein Knabe in dem zum Besuch der Schulen bestimmten Alter, welches mit der Confirmation sich endigt, während dieser Schulzeit bei einer Arbeit angestellt werden dürfe, und daß die oben erwähnten Zeugnisse jedesmal der ersten Berechnung des Tagelohns bei einer herrschaftl. Arbeit beizufügen sind.[219])

Deßau, am 21. Februar 1818.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer.

4. Kinder aus Häusern, in welchen Pockenkranke sind, dürfen in den Schulen nicht zugelassen werden.[220]) Ingleichen sollen schulfähige Kinder nicht eher in die Schule aufgenommen werden, bevor sie nicht ein Attest des Impfarztes, daß sie wirklich geimpft sind, vorgezeigt haben.[221])
5. Statt der jungen Kinder, welche betteln, sollen deren Eltern mit Zwangsarbeitshaus-Strafe belegt werden.[222])
6. Bei namhafter Strafe wird den Eltern untersagt, weder selbst, noch durch ihre Dienstboten die Lehrer wegen Bestrafung der Kinder zur Rede zu stellen. Sie haben ordentliche Beschwerde bei den, den Lehrern vorgesetzten, Behörden zu führen.[223])
7. Eltern sind für ihre Kinder, wenn diese vor den Wohnungen Verlobter poltern, verantwortlich, da das Poltern durchaus verboten ist.[224])
8. Das Fahren auf Schlittschuhen, kleinen Schlitten oder Rößchen und das Glitschen oder Schlittern auf den Straßen und Gassen, wodurch die Glätte ungebührlicher Weise

---

219) Landesh. Verordn. II. 407. vom 21. Februar 1818. Wochenbl. 1827. Nr. 42. — 220) Gesetzsamml. XX. v. 23. Juli 1822. — 221) Cons.-Verordn. vom 24. Jan. 1832. Wochenbl. Nr. 4. Gesetzsamml. CXVIII. vom 12. April 1836. §. 2. — 222) Wochenbl. 1804. Nr. 8. 1831. Nr. 9. — 223) Cons.-Verordn. v. 30. Jan. 1808. Wochenbl. Nr. 6. — 224) Wochenbl. 1797. Nr. 15.

vermehrt wird, ist, bei nachdrücklicher Strafe der Eltern, Erzieher und Lehrherren, untersagt. [225])

9. Ordentlicher und regelmäßiger Schulbesuch der Kinder armer Eltern bedingt die Versorgung aus der Armen-Kasse, und haben die Armenvorstände darauf zu sehen und zu halten, daß die Kinder der Almosen-Empfänger regelmäßig die Schule besuchen. [226])

10. Haschen, Ballschlagen, Mellespiel, Schreien und Lärmen der Kinder auf den Straßen und freien Plätzen sind — auch der Gefahr wegen — untersagt. [227])

11. Schulfähige Kinder sollen nicht als Treiber auf den Jagden genommen werden. [228])

12. Kinder, welche ihrem Alter nach die Schule besuchen müssen, dürfen zum Holzlesen in der Haide nicht gebraucht werden. Haben die Kinder die Schule bereits verlassen, so müssen sie es durch Zeugnisse nachweisen. [229])

13. Jedes verwaiste, noch unerzogene, mittellose Kind, welches keine Verwandten hat, welche dem Rechte nach verbunden und ihren Umständen nach im Stande sind, für deren Unterhalt und die Vollendung ihrer Erziehung zu sorgen, hat Anspruch darauf, daß diese Verpflichtung von der Gemeinde des Orts, wo die Eltern ihren Wohnsitz gehabt haben, übernommen und erfüllt werde. Wes Standes auch die Eltern der Waise gewesen sein mögen, so beschränkt sich doch die Verpflichtung der Gemeinde immer nur auf Verschaffung des Unterhalts und der Erziehung, wie solche Kinder aus den untersten Ständen zu erhalten pflegen. Auch gegen zwar nicht verwaisete, aber eine Zeitlang ihrer Eltern, z. B. durch Gefängniß letzterer, beraubter Kinder haben die Gemeinden dieselbe Verpflichtung, über deren Erfüllung die Orts-Armenvorstände zu wachen und die Kosten aus der Orts-Armen-Kasse zu bestreiten haben. Diese Kinder werden zu Dienstboten und gewöhnlichen Handarbeitern erzogen.

---

225) Wochenbl. 1799. Nr. 4. — 226) Gesetzsamml. LXII. vom 18. Decbr. 1831. — 227) Wochenbl. 1827. Nr. 16. — 228) Consist.-Verordn. v. 29. April 1834. Wochenbl. Nr. 19. — 229) Consist.-Verordn. v. 10. Juli 1832. Wochenbl. Nr. 29.

Kinder von Eltern, welche jene verwildern lassen, werden einstweilen im Armenhause zu Deßau untergebracht oder in Pension gegeben. Nachdem die Kinder mit dem 14. und bezugsweise 15. Jahre aus der Schule entlassen sind, wird ihnen bis zur Volljährigkeit von der Obrigkeit ein Vormund gesetzt, welcher die Unterbringung in einen Dienst besorgt und über den Lebenswandel Aufsicht führt. [230])

14. Alle Schulkinder, welche im Stande sind, dem Gottesdienste mit Nutzen beizuwohnen, sollen von Eltern, Vormündern, Erziehern zum fleißigen Kirchenbesuche angehalten werden; namentlich dürfen jene nicht ohne hinreichende Ursach die Schulpredigt versäumen. Die nicht entschuldigte Versäumniß einer Schulpredigt soll der Schulversäumniß einer ganzen Woche gleich geachtet und bestraft werden. [231])

§. 58.

Aufsicht über die Schulen.

Die Oberaufsicht über sämmtliche Schulen führt das Herzogliche Consistorium zu Deßau.

Unter diesem sind den Gymnasien und den Töchterschulen zu Deßau und Zerbst Ephorate vorgesetzt.

Mehrere Schulen stehen unter einem gemeinschaftlichen Inspektor, welcher sie von Zeit zu Zeit besuchen und jährlich zweimal die Schul-Visitation, vor Ostern und nach Michaelis, verrichten soll. Diese besteht darin, daß der Inspektor sich von dem ganzen Zustande der Schule, sowohl in Ansehung der Lehrer, als der Schulkinder, wie auch der Schulgebäude genau unterrichtet; die Lehrart und die Schulzucht beobachtet; die schriftlichen Nachrichten von dem jedesmaligen Examen in dem Schulbuche durchsieht; und, um die Fortschritte der Schulkinder damit zu vergleichen, diese letzteren theils selbst prüft, theils durch die Lehrer prüfen läßt, und zwar

---

230) Verf. d. Herzogl. Armen-Comm. v. 19. Jan. 1832. Wochenbl. Nr. 5. — 231) Conf.-Verordn. vom 14. August 1835. Wochenbl. Nr. 34.

in jeder Art des erhaltenen Unterrichts. Über diese Schul-Visitation wird ein Protokoll von ihm geführt, woraus er sodann den Schulbericht über die vorgefundene Beschaffenheit der Schulen (in tabellarischer Form), sowohl über das Gute, als über die Mängel derselben abfaßt; welchen er jedesmal binnen vier Wochen nach dem Schluß des Sommer- und Winterhalbjahres an das Consistorium übersendet.

Das Michaelis-Examen ist vorzüglich zur Prüfung derjenigen Kinder bestimmt, welche zu Ostern nächsten Jahres confirmirt werden wollen. Die Schul-Inspektoren bestimmen die Annahme und weisen zurück, je nachdem Alter und Kenntnisse die Reife zur Confirmation ausweisen. Fehlt einzelnen Kindern einige Zeit an dem gesetzlichen Alter, so berichten die Schul-Inspektoren darüber unaufgefordert Amtshalber, mit Anführung der Schul- und Religions-Kenntnisse, auch der motivirenden Gründe an das Herzogl. Consistorium in einer Eingabe; [232]) und das Herzogl. Consistorium erläßt bei hinreichenden Gründen das Alter nöthigenfalls bis auf ein halbes Jahr.

Auch weiset der Schul-Inspektor im Auftrage des Herzogl. Consistoriums die neubestimmten Schullehrer in ihre Ämter ein und macht nach geschehener Einführung davon der Herzogl. Cammer, zum Behufe der Besoldungs-Zahlung, Anzeige.

Ferner haben die Schul-Inspektoren die Befugniß, von den ihnen untergebenen Lehrern Anfertigung und Ablieferung der vorgeschriebenen halbjährlichen Schul-Tabellen und andere schriftliche Nachrichten über den Zustand und die Beschaffenheit ihrer Schulen zu fordern; nicht weniger auch alle Anfragen und Berichte von merkwürdigen Vorfällen, Gesuchen und Beschwerden in Schul-Angelegenheiten mit ihrem Gutachten, nach der nöthigen Erkundigung, an das Herzogl. Consistorium zur weitern Verfügung und Entscheidung zu befördern; deßgleichen auch in solchen Sachen, im Fall sie keinen Aufschub leiden, eine vorläufige Verfügung und Anordnung zu treffen. [233])

---

232) Conf.-Verordn. vom 10. Novbr. 1832. Wochenbl. Nr. 47. — 233) Vokation der Schul-Inspektoren.

Haben die Schul-Inspektoren nöthig, den Pfarrern etwas durch expresse Boten anzuzeigen, so tragen die Kirchen das Botenlohn. [234])

Die gemeinschaftlichen Lese-Bibliotheken für die Schulkreise, welche aus den nützlichsten Schulbüchern zur weiteren Fortbildung der Lehrer bestehen und durch eine vom Landesherrn auf die Herzogl. Cammer-Kasse angewiesene Summe angelegt sind und vermehrt werden, stehen eben so, wie die Schul-Inventarien unter der Aufsicht der Schul-Inspektoren und unterliegen deren Revisionen.

Die nächste Aufsicht über die einzelnen Schulen wird von dem jedesmaligen Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchem die Schulen gehören, geführt. Dem zu Folge ist jeder Pfarrer berechtigt und verpflichtet, darauf zu sehen, daß in den Schulen seines Kirchspiels sowohl die gegebenen Schul-Ordnungen, als der darauf gegründete Lehr-Plan befolgt werden; so daß nicht nur die Lehrer, sondern auch die Schulkinder und Eltern derselben das Ihrige thun, um die eigentliche Absicht und den wahren Nutzen der Schulen zu erreichen.

Die Pfarrer besuchen daher die Schulen so oft, als es die Umstände erlauben, hören dem Unterricht des Lehrers zu, prüfen die Fortschritte der Kinder und ertheilen dem Lehrer, jedoch nicht anders, als in Abwesenheit der Kinder, mit Güte und liebreichem Ernst, die etwa nöthigen Erinnerungen und Vorschläge zu Verbesserungen, und thun überhaupt alles, was dazu beitragen kann, dem Lehrer sein mühsames Amt zu erleichtern und sein Ansehn bei den Schulkindern zu befestigen.

Finden sich bei einer Schule einige Mängel, so hat der Pfarrer dieselben sofort dem Schul-Inspektor seines Kreises, und dieser, wofern er ihnen nicht vorschriftmäßig abhelfen kann, dem Herzogl. Consistorium zur weitern Verfügung anzuzeigen. Versäumt dieses der Pfarrer, so macht er sich verantwortlich für die Mängel, die bei der Schul-

---

234) Sup.-Verf. vom 20. März 1787.

Visitation unangezeigt und also unerledigt vorgefunden werden. [235])

Damit die künftigen Pfarrer, als nächste Aufseher der Schule, mit der ganzen Schulordnung und Lehrmethode genugsam bekannt sind, um desto besser darauf halten zu können, so sind sie angewiesen, sich vor ihrer Anstellung im Predigtamte erst einen Monat, oder sonst eine hinlängliche Zeit, in der Hauptschule und der damit verbundenen Seminar-Schule aufzuhalten, sich im Lehren zu üben und dem Herzogl. Consistorium ein Zeugniß des Direktors von ihrer hinlänglichen Bekanntschaft mit der eingeführten Schuleinrichtung und Lehrmethode, vor ihrer Einführung aufzuweisen. [236])

§. 59.

Vorbereitung zum Schulamte.

Es sollen in den sämmtlichen Schulen des Landes, welche mit unstudirten Lehrern besetzt werden, keine andere, als solche Lehrer angestellt werden, die vorher im Seminar zu Deßau dazu gebildet sind. Erfordert aber eine Stelle einen akademisch studirten Lehrer, so muß derselbe sich auch vorher in der Haupt- und Seminar-Schule mit der Schulordnung und Lehrmethode genugsam bekannt gemacht haben, ehe er zu einem solchen Amte gelangen kann. [237 a])

In dem Zerbster Antheile sind bisher die Landschulen mit Choristen ohne eigentliche Seminar-Bildung besetzt worden; jedoch ist neuerlich der Grund zur Einrichtung eines Seminars gelegt. [237 b])

Ohne des Superintendenten Prüfung und Genehmigung darf Niemand in Zerbst eine Privat-Schule anlegen. [238])

Wenn Jemand in das Seminar zu Deßau aufgenommen werden will, so muß er vorher von seinem 12. Jahre an die Hauptschule besucht haben, [239]) mit hinlänglichen Fähig-

235) Allg. Schulordn. §. 22. — 236) Allg. Schulordn. Anhang a. — 237 *a*) Allg. Schulordn. Anh. c. — 237 *b*) Statuten des Singe-Chors und des damit verbundenen Elementar-Schullehrer-Seminars 2c. zu Zerbst. 1837. — 238) Sup.-Verf. Extrapost 1836. Nr. 62. — 239) Consi.-Verordn. v. 8. Sept. 1824.

keiten versehen, und außer den nöthigen Kenntnissen in der Vokalmusik, wie auch im Clavierspielen einen guten Anfang gemacht haben. Besonders muß er sich in Betracht seines Charakters und in seinem ganzen Verhalten von einer solchen Seite gezeigt haben, daß man an ihm mit Grunde einen künftigen guten, geschickten und in allen Stücken gewissenhaften Lehrer erwarten kann. Fände es sich, daß man sich, bei der Aufnahme eines Jünglings in das Seminar, in dieser Erwartung geirrt hätte, so wäre ein solcher sogleich aus demselben zu entfernen, damit künftig nicht eine ganze Gemeinde mit einem untauglichen Lehrer schlecht berathen würde. 240a)

Jeder Seminarist erhält eine monatliche Unterstützung von 3 Thlrn. Dafür ist er verpflichtet:

1. die Lehrstunden im Seminar; so wie
2. die musikalischen Stunden beim Musiklehrer des Seminars, beim Capellmeister und dem Orgelbauer, von welchen im Clavier- und Orgelspiel, in der Theorie der Musik und über Behandlung der Orgeln Unterricht ertheilt wird; die Chor-Singestunden und die Sing-Akademie unausgesetzt zu besuchen; auch an allem andern Singen des Chors, ausgenommen auf dem Theater, Theil zu nehmen;
3. die Lehrstunden in den vier Elementar-Klassen der Hauptschule, nach Anweisung des Inspektors, gegen das bestimmte Honorar von zwei Groschen für die Stunde ohne Widerrede zu übernehmen;
4. nach der Bestimmung des Inspektors Einer für den Andern unentgeltlich Lehrstunden zu geben;
5. die Vorschriften für die Elementar-Klassen zu verfertigen, wenn sie in denselben die Schreibstunden geben;
6. bei entstehenden Vakanzen oder für kranke Landschullehrer zu vikariren;
7. jede ihm angetragene Schullehrerstelle zu übernehmen.

Die Seminaristen sind, als schon angestellte Lehrer, von der Militairpflichtigkeit entbunden. 240b)

240a) Allg. Schulordn. Anh. e. — 240b) Übrigens siehe auch: Gesetze für das Schullehrer-Seminar zu Deßau. 1827.

Entsteht bei einer Schule eine Vakanz, so berichtet der nächste Schulaufseher diesen Fall ohne Verzug an den Schul-Inspektor und dieser an das Consistorium, damit für die Besetzung des erledigten Postens aufs baldigste gesorgt werden kann. 241)

Vorschläge zu Besetzung erledigter Schullehrer-Stellen thut, nach Aufforderung des Herzogl. Consistoriums, der Seminar-Inspektor, welcher auch die neu anzustellenden im Auftrage desselben prüft.

Der Landesherr beruft alle Schullehrer; diese werden von dem Consistorium verpflichtet und als Lehrer von dem Schul-Inspektor und als Kirchendiener von dem Orts-Pfarrer in ihre Ämter eingewiesen.

Da aus einer zu zeitigen und unvorsichtigen Verheirathung der Schullehrer oft die nachtheiligsten Folgen, sowohl für sie selbst und ihr Hauswesen, als auch für die Schule und Verwaltung der Schulgeschäfte, entstehen: so ist es künftig einem neu eingesetzten Schullehrer auf dem Lande nicht eher erlaubt, zu einer Heirath zu schreiten, als bis er zwei Jahre im Amte ist, oder von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Erlaubniß dazu erhalten hat. 242)

§. 60.

Allgemeine Pflichten der Schullehrer, als Lehrer.

Die Pflichten, welche jeder anzustellende Lehrer mit seinem Amte übernimmt, sind in der Vokation aufgeführt, welche jeder, vor der Vereidigung durch Handschlag, von dem Herzogl. Consistorium zum Durchlesen erhält.

Sie bestehen, kürzlich, in Amtstreue, Sittlichkeit, liebreichem Wesen gegen die Schüler und in Bescheidenheit und Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten.

Aus der allgemeinen Schulordnung und neueren Verordnungen ist Folgendes noch anzuführen:

1. Jeder Lehrer unterrichtet genau nach dem gegebenen Lehr- und Lektions-Plane und erlaubt sich keine eigenmächtigen Abänderungen. 243)

---

241) Allg. Schulordn. Anh. b. — 242) Allg. Schulordnung Anh. d. — 243) Lektions-Plan für die Land- und niederen Stadtschulen des Herzogthums Anhalt-Deßau. 1833. (Vom Seminar-Inspektor C. W. Elze.)

Will er die Schule außer den Ferien aussetzen, so muß er bei einzelnen Stunden und Tagen von seinem Pfarrer, bei längerer Zeit vom Herzogl. Consistorium Erlaubniß einholen.

2. Lehrer dürfen sich, unter welchem Vorwande es auch sei, auf keine solche Nebengeschäfte und Erwerbmittel einlassen, zu welchen sie entweder nicht angewiesen, oder die unter der Würde ihres Standes sind, und die also theils ihr Ansehn in Gefahr setzen, theils sie von der zweckmäßigen Erfüllung ihrer Amtspflichten abhalten.

Hierher gehören unter andern auch das Neujahrsingen, der Osterumgang und alle Arten irgend eines Handels. — Der Seidenbau ist ihnen erlaubt, ja empfohlen. — So ist auch möglichst dahin zu sehen, daß die Kirchendienste, das Leichensingen u. a., derjenigen Schullehrer, welche dergleichen zu verrichten haben, dem Schulunterrichte keinen Eintrag thun.

3. Zur Beförderung einer guten Lehrmethode sind auch bei jeder Schule außer der Lehranweisung einige der brauchbarsten Hülfsbücher beim Unterrichte vorhanden, und es ist ferner für jeden Inspektions-Kreis eine kleine gemeinschaftliche Lese-Bibliothek angeschafft, welche durch jährliche Zahlungen aus der Herrschaftlichen Cammer-Kasse und aus einigen Kirchen-Ärarien vermehrt wird.

Der Schul-Inspektor theilt die Bücher den Schullehrern abwechselnd zum Durchlesen mit und ertheilt ihnen nöthigen Falls Rath.

Die Büchergelder wurden früher an die Lehrer selbst zugleich mit ihrer Besoldung (doch nicht zu dieser gerechnet) bezahlt. Vom 1. Januar 1815 an wurden sie den Schul-Inspektoren überwiesen. [244]) Sie sollen zu keinem andern als dem vorgeschriebenen Zwecke, welcher noch besonders auf Anschaffung der nöthigen Schulbücher für arme Kinder ausgedehnt ist, verwendet werden. [245])

---

244) Consf.-Verordn. vom 21. Febr. 1815. — 245) Consf.-Verordn. v. 7. Jan. 1801. Spec.-Verf. v. 16. Decbr. 1830.

Auch sind die Schullehrer durch Umgang mit ihren Collegen in den Versammlungen, welche unter Leitung der Schul-Inspektoren gehalten werden, in den Stand gesetzt, sich fortzubilden. Zu einer Ergötzlichkeit bei einer jährlichen Hauptversammlung ist aus der Herrschaftl. Cammer-Kasse eine jährliche Summe bewilligt. [246])

4. Damit der jedesmalige Zustand der Schulen von den Vorstehern derselben gehörig übersehen werden könne, so wird bei jeder Schule ein Schulbuch gehalten, in welches von dem Lehrer alles dasjenige eingetragen und schriftlich aufbewahrt wird, was für die Schulen von Wichtigkeit ist; z. B. ein Verzeichniß der schulfähigen Kinder; Anzeige ihres regelmäßigen oder unregelmäßigen Schulfleißes; Nachricht von jedem gehaltenen Examen und der vorgefundenen Beschaffenheit der Kinder; merkwürdige, sowohl gute, als schlechte Handlungen der Kinder; besondere Vorfälle; Schwierigkeiten und Hindernisse eines guten Schulwesens; Verzeichniß der zur Schule gehörigen Bücher, sowohl zum Behufe der Kinder, als zum besondern Gebrauche des Lehrers.

Die Kirchen tragen die Kosten des oben beschriebenen Schulbuchs und der Schultabellen. [247])

5. Zu Ende eines halben Jahres wird in jeder Schule, nach Verabredung des Pfarrers mit den Lehrern, ein Examen angestellt, wozu die Gerichtsobrigkeit und, nach den Umständen, auch die Eltern der Kinder einzuladen sind. Jede Klasse wird besonders, und in allen Stücken des erhaltenen Unterrichts, im Beisein des Pfarrers, oder auch von diesem selbst, geprüft; und sodann von dem Lehrer eine getreue Nachricht von der vorgefundenen Beschaffenheit der Kinder in das Schulbuch eingetragen, nachdem sie vorher dem Pfarrer vorgezeigt und von ihm entweder bloß bestätigt oder auch mit besonderen Anmerkungen begleitet ist.

Vor dem Examen werden noch die Schultabellen, nach dem gegebenen Schema, von dem Lehrer ausgefer-

---

246) Spec.-Verf. vom 15. Juni 1830. Cons.-Verordn. vom 25. Febr. 1833. — 247) Allg. Schulordn. §§. 16 u. 25.

tigt, welche sodann nach dem Examen durch den Pfarrer an den Schul-Inspektor einzusenden sind.

Nach dem Examen erfolgt die Klassen-Versetzung von dem Lehrer, nachdem derselbe sich vorher mit dem Pfarrer freundschaftlich darüber besprochen hat, und Beide einstimmig geworden sind.

6. In Ansehung der Schulordnung und der Disciplin ist vor allen Dingen darauf zu halten, daß die Kinder ordentlich zur Schule kommen, d. i. dieselbe unausgesetzt und zu rechter Zeit besuchen, und sie nicht eher wieder verlassen, bis der Lehrer geschlossen hat.

Auch dürfen die Kinder nicht anders, als reinlich gewaschen und gekämmt in die Schule kommen.

In den Schulstuben selbst ist jederzeit auf Ordnung und durchgängige Reinlichkeit zu halten, damit der Unterricht auf die Kinder schon des wohlanständigen Ortes wegen, wo sie denselben genießen, einen desto bessern Eindruck mache.

Zur Beförderung, nicht nur dieser Wohlanständigkeit, sondern auch der Hochachtung der Kinder für die Lehrer, erscheinen diese Letzteren in der Schule nie anders, als vollständig angekleidet.

Alles, was nicht in die Schule und zum Unterrichte gehört, oder was irgend eine Störung oder Unreinlichkeit verursachen könnte, muß gänzlich vermieden werden.

Sittsamkeit, Fleiß und Bescheidenheit sind diejenigen Eigenschaften, welche die Lehrer bei ihren Schulkindern, sowohl in als außer der Schule auf alle mögliche Weise zu befördern haben.

Die Lehrer beschäftigen sich und ihre Kinder in den festgesetzten Lehrstunden lediglich mit den vorgeschriebenen Schularbeiten und mit nichts Anderm. Dem zu Folge enthalten sie sich aller andern Gespräche und Reden, welche Sachen außer der Schule betreffen, wie auch aller solchen Äußerungen gegen die Kinder, wodurch sie entweder sich unter einander selbst, oder der Schulordnung, oder ihren Untergebenen auf irgend eine Weise nachtheilig werden könnten; denn der Schaden davon würde zuletzt immer auf die Lehrer zurückfallen.

So wenig die Lehrer gegen die Fehltritte ihrer Schüler gleichgültig sein sollen, so behutsam und mäßig müssen sie zugleich auf der andern Seite bei Bestrafungen, sowohl in Worten als in der That sich zeigen. Besonders haben sie sich zu hüten, kein Kind mit Unrecht oder mit zu großer Hitze und Strenge zu bestrafen; weil daraus gemeiniglich ein Schaden entsteht, der selten wieder gut zu machen ist. Um dieses zu verhüten, wenden sie sich lieber in allen wichtigen und bedenklichen Fällen an ihren nächsten Vorgesetzten, um sich von ihm Rath und Unterstützung zu erbitten.

Zur Vermeidung fast aller schädlichen Unordnungen und zur Beförderung der wichtigen Absicht alles Schulgehens, erscheinen die Lehrer sogleich selbst in den Lehrstuben, sobald die Kinder sich darin versammeln, und verlassen dieselben auch nicht eher, als bis nach geendigten Geschäften und geschlossenen Lehrstunden. Nur auf diese Art ist es möglich, allen Unarten vorzubeugen, Strafen zu verhüten und die Kinder mit Nutzen zu unterrichten, weil ihre Gemüther nicht durch andere Dinge vorher zerstreuet sind.

Ereignen sich endlich besondere Fälle irgend einer Art, worüber noch keine Bestimmung vorhanden ist, so wenden sich die Lehrer damit unverzüglich an die nächsten Herren Aufseher ihrer Schulen, um von ihnen über die Behandlung solcher Fälle die gehörige Anweisung zu bekommen.

§. 61.

Besondere Vorschriften.

1. Schullehrer sollen die ihnen anvertrauten Kinder wohl belehren, wie sie durch Verletzung und Beschädigung angepflanzter Bäume nicht allein das allgemeine Vergnügen, sondern auch selbst den öffentlichen Nutzen stören und also eine höchst strafbare Handlung begehen.

Eltern werden deßhalb ernstlich bei Strafe ermahnt, ihre Kinder in gehöriger Zucht und Aufsicht zu halten,

und sollen jene statt der Kinder gestraft werden, wenn sie diese absichtlich dazu ausschicken sollten. [248])

2. Die Struveschen Noth- und Hülfstafeln zur Rettung Ertrunkener, Erfrorener, Erhängter, deßgleichen von tollen Hunden Gebissener, Vergifteter und anderer Verunglückter sind den Schullehrern übergeben, damit diese die Kinder darüber gehörig belehren. [249])

3. Das landesherrliche Edikt vom 9. Juni 1805, wie auch das Publikandum vom 2. Mai 1761 in Betreff des verbotenen Einfangens und Tödtens des jungen Wildprets, des Wegnehmens der Eier oder Jungen von Fasanen, Rebhühnern, Enten, Nachtigallen und andern unschädlichen Vögeln, des Einfangens dieser Vögel selbst und endlich der Beschädigung der Bäume durch Klopfen oder Abschälen der Rinde, Anschneiden und Abbrechen der Bäume, Umbrechen der Baumpfähle, welches alles bei Zuchthausstrafe verboten ist, sollen der Schuljugend in den sämmtlichen Stadt- und Landschulen unter scharfer Verwarnung vor deren Übertretung öfters bekannt gemacht werden. Daß es geschehe, dafür sorgen die Schul-Inspektoren und Pfarrer. [250])

4. Die Schullehrer müssen den Pflege-Eltern der, auf Herzogl. Rechnung ausgethanenen, Waisen monatlich ein Zeugniß des Fleißes und Betragens letzterer ausstellen. [251])

5. Jeder Knaben-Schullehrer hat die kirchlichen Responsorien gehörig einzuüben. [252])

Auch sollen sämmtliche Schullehrer den Kirchengesang nach den Melodieen zum neuen Gesangbuche fleißig üben; sie haben dazu Choralbücher des Hof-Kapellmeisters Dr. Schneider aus den Kirchen-Ärarien erhalten. [253])

---

248) Wochenbl. 1797. Nr. 8. — 249) Wochenbl. 1798. Nr. 50. — 250) Sup.-Verf. v. 8. Juli 1805. Consf.-Verordn. v. 24. Juni 1806. Desgl. v. 4. Mai 1821. Vergl. das Jagdgesetz, Gesetzsamml. XLVIII. vom 10. März 1830. — 251) Consf.-Verordn. v. 3. April 1827. — 252) Consf.-Verordn. vom 19. Febr. 1828. — 253) Consf.-Verordnung vom 1. März 1830.

Als Organisten sollen sie in ihren Mußestunden und Schul-Ferien sich fleißig im Orgelspielen, auch wenn in ihren Kirchen keine Orgeln vorhanden sind, in benachbarten, mit Orgeln versehenen Kirchen, üben, und dazu das vom Hof-Kapellmeister Dr. Schneider herausgegebene Handbuch für Organisten benutzen.

Bei Beförderungen wird auf die Probe im Orgelspiel besonders mit Rücksicht genommen werden, und die Pfarrer haben den Schul-Inspektoren bei den halbjährlichen Revisionen der Schulen pflichtmäßig Anzeige über Befolgung dieser Verordnung zu machen. [254])

6. Über die Gesangbücher, welche zum Gebrauche der Pfarrer und Schullehrer in den Kirchen auf Kosten der letzteren angeschafft sind und als Inventarien-Stücke den Kirchen verbleiben, haben die Schullehrer zu wachen. [255])
7. Durch Einführung des Schulgeldes sollen die Schulstellen im Allgemeinen verbessert und neue Stellen eingerichtet werden. Dafür sind die Schullehrer, deren Stellen verbessert sind, verpflichtet, die Tinte für die Kinder in den Schulstuben zu liefern. [256])
8. Schullehrer dürfen keine Armuthszeugnisse für Confirmanden, welche von diesen zum Betteln benutzt werden, ausstellen. [257])
9. Der deutsche Kinderfreund von Wilmsen, mit dem Anhange eines kurzen Abrisses der Geschichte und Geographie von Anhalt, soll auf sechs Jahre als Lesebuch in den Volksschulen eingeführt bleiben. [258])
10. „Es ist verschiedentlich bei dem Herzogl. Consistorium allhier darüber geklagt worden, daß die Schullehrer hin und wieder, besonders auf dem Lande, die Schulzucht nicht mit der erforderlichen Vorsicht und Mäßigung handhaben, sondern bei der Bestrafung der ihnen anvertraueten Schulkinder bisweilen mit zu großer Strenge und Härte verfahren; ja die Kinder im Eifer und in der Hitze über die

---

254) Consf.-Verordn. v. 16. März 1830. — 255) Consf.-Verordn. vom 5. Juni 1830. — 256) Consf.-Verordn. vom 10. Apr. 1834. — 257) Consf.-Verordn. v. 17. März 1833. Vergl. Wochenbl. Nr. 11. — 258) Consf.-Verordn. v. 8. April 1834.

Gebühr strafen, sie mit dem Buche, Lineale oder Stocke an die Köpfe schlagen, sie ohrfeigen, sich bei Austheilung von Handschillingen zur Ungebühr des Stocks bedienen, u. s. w.; durch solche harte und ungebührliche Strafen aber dem Körper und der Gesundheit der Kinder schaden.

Wir verbieten daher diese und andere, der allgemeinen Schulordnung zuwiderlaufende Strafen, und verordnen zugleich:

a) daß künftig in allen und jeden Fällen, wo körperliche Züchtigungen nöthig werden, bei den kleinen Schulkindern, so wie bei den Mädchen überhaupt, sie mögen noch klein oder schon erwachsen sein, bloß die Ruthe gebraucht;

b) bei den erwachsenen Knaben aber, statt des Stocks, der gänzlich abgeschafft und verboten wird, eine Geißel von (10) ledernen Riemen angewendet und letztere auf Kosten der betreffenden Kirchen-Ärarien angeschafft werden soll; und

c) daß alle Strafen nur erst nach Beendigung des Unterrichts und vor dem Nachhausegehen der Schulkinder vollzogen werden sollen.

Wir machen den Herren Schul-Inspektoren rc.

Deßau, den 4. Februar 1832.

Herzogl. Consistorium."

11. Die Schullehrer sollen bei den jährlichen Schutzblatter-Impfungen behülflich sein; dazu die vorgeschriebenen Listen vor dem 15. Mai j. J. anfertigen; bei der Impfung selbst und bei der Revision der geimpften Kinder, welche in den Schulzimmern geschehen soll, die Impfungslisten vorschriftsmäßig führen und die offen gebliebenen Columnen ausfüllen, während der Arzt mit der Impfung beschäftigt ist.

Die mit den Gesammt-Impfungen verbundenen Kosten sollen aus der Herzogl. Cammer-Kasse bezahlt werden. [259])

12. Sofern in den einzelnen Ortschaften sich keine passenden Subjekte zur Rechnungsführung des Armenwesens

259) Gesetzsamml. CXVIII. vom 12. April 1836.

finden, soll der Schullehrer des Orts das Geschäft der Rechnungsführung für eine Remuneration aus der Armen-Kasse, über welche der Vorstand sich mit ihm zu vergleichen hat, übernehmen. Alsdann muß er zu den Versammlungen des Vorstandes zugezogen werden, die Beschlüsse desselben, so oft solches nothwendig ist, zu Papier bringen, die Armenbeschreibungen ausfüllen und etwanige Berichte an die Gerichtsobrigkeit und die Armen-Commission verfassen, wofür ihm denn ebenfalls eine bestimmte Remuneration für jede Versammlung, der er beiwohnt, entweder durch Vereinbarung mit dem Vorstande, oder durch billiges Ermessen der Gerichtsobrigkeit, aus der Armen-Kasse bestimmt werden soll. [260 a)]

Zu Mitgliedern des Armen-Vorstandes sollen die Schullehrer nicht gewählt werden; sie können aber ihre Stimme zur Wahl der Armenvorsteher schriftlich abgeben. [260 b)]

§. 62.

Besondere Pflichten der Schullehrer, als Kirchendiener.

In so fern die Schullehrer Kirchendiener, Küster oder Kirchenvorsteher sind, oder die Kirchenbücher führen, müssen sie die einzeln gegebenen, diese Punkte betreffenden, Vorschriften kennen und befolgen.

§. 63.

Rechte und verschiedene andere Verhältnisse der Schullehrer, ihrer Wittwen und Kinder.

Auch sämmtliche Schullehrer stehen unmittelbar unter dem Herzoglichen Consistorium, vor welchem sie auch die Ehestiftungen vortragen oder bestätigen lassen müssen.

Über die Befreiungen vergl. §. 41 bis 47.

Anziehende Schullehrer werden nebst ihrer Familie und den Wirthschaftssachen auf Kosten der Gemeinden geholt;

---

260 a) Gesetzsammlung L. vom 12. Juni 1830. §. 22. — 260 b) Gesetzsamml. L. §. 8.

doch gilt das über die dazu verwendeten Kosten §. 22. Gesagte auch für sie.

Jeder Lehrer trägt die Kosten der Vokation selbst; doch sind diese bei Stellen unter 200 Thlr. Ertrag stempelfrei.

In Krankheiten kann jeder Lehrer vom Herzogl. Consistorium sich einen vicarirenden Seminaristen erbitten, welchem von dem Lehrer gewöhnlich Wohnung und Kost zu geben sind.

Stirbt ein Schullehrer, so genießen die Wittwe oder die unmündigen Kinder, außer dem Sterbemonate, welcher auch weitläuftigern Verwandten zu gute kommt, noch drei Monate lang die Einkünfte der Stelle; auch selbst dann nicht länger, wenn der Verstorbene zugleich Kirchendiener war. [261 a]) Es wird ein Seminarist einstweilen zur Verwaltung des Dienstes bestimmt, der zwar keinen besondern Gehalt, aber Wohnung und Beköstigung von der Wittwe oder den Waisen verlangen kann.

Bei der allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkasse werden sämmtliche unstudirte Stadt- und Landschullehrer, wie auch die Rektoren in den Landstädten, zur vierten Klasse gerechnet. (s. §. 49.)

Die Schullehrer im Lande diesseit der Elbe haben unter sich eine Sterbe-Kasse errichtet, welche von der Landesregierung bestätigt ist. Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritte in die Gesellschaft (in das Amt, sei es auch als Substitut) 16 Groschen als Eintrittsgeld und eben so viel bei jedem Sterbefalle. Emeriti sind von ferneren Beiträgen frei, bleiben aber doch Mitglieder. Die Verwandten eines verstorbenen Schullehrers empfangen gegen Quittung so viele Gulden, als Mitglieder sind, (zur Zeit 77). Ein, seiner Stelle entsetzter Lehrer kann so wenig Mitglied der Kasse bleiben, als auf Zurückgabe der geleisteten Beiträge Anspruch machen. [261 b])

---

261 a) Consf.-Verordn. v. 2. Aug. 1836. Wochenbl. Nr. 33. — 261 b) Reg.-Verordn. vom 17. März 1801. — Revidirter und confirmirter Plan zu einer Sterbe-Kasse für die Anhalt-Deßauischen Schullehrer: 2. Aufl. 1826.

Die Söhne der Schullehrer sollen bei hinlänglichen Anlagen und gutem Betragen bei der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar vorzugsweise berücksichtigt werden. [262])

Eine genaue Angabe der Dienst-Emolumente sämmtlicher Schullehrer ist in den Schultabellen zu Ostern v. J. 1801 enthalten. (Consf.-Verordn. v. 19. März 1801.)

Siebenter Abschnitt.

Von den Kirchen, deren Vermögen, und von den geistlichen Gebäuden.

§. 64.

Kirchen-Erbauung und Erhaltung.

Die Errichtung und Erbauung einer neuen Kirche ist keine willkührliche Sache einer Gemeinde, sondern es wird dazu die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn erfordert. Will eine Gemeinde eine eigene Kirche haben, so muß sie dem Landesherrn die Nothwendigkeit derselben, die Mittel zum Baue und zur Unterhaltung, zur Besoldung des Geistlichen und der Kirchendiener, ohne Beeinträchtigung der Rechte der schon vorhandenen Kirchen und deren Diener, nachweisen, und Genehmigung einholen.

Die Fürsorge für die Erhaltung der Kirche ist eine Hauptpflicht des Kirchen-Vorstandes, welchen gewöhnlich der Pfarrer und der Kirchenvorsteher bilden. Derselbe hat besonders darauf zu achten, daß durch Besorgung der kleinen Reparaturen größeren Baulichkeiten vorgebeugt werde, [263]) weßhalb ihm die Verwendung einer Summe von fünf, und in Nothfällen von zehn Thalern, auf einmal, ohne weitere Anfrage überlassen ist. [264]) Übersteigt die Reparatur diese Summe, so ist die Genehmigung des Herzogl. Consistoriums vorher einzuholen. Diese wird nur ertheilt, wenn die Vor-

---

262) Consf.-Verordn. v. 2. Sept. 1824. — 263) Consf.-Verordn. vom 7. Sept. 1793. — 264) Consf.-Verordn. vom 9. Novbr. 1790. Desgl. vom 7. Septbr. 1793.

stellung unter der gesetzlichen Form geschieht, d. h. es muß ein förmlicher Anschlag des Baues, bezugsweise der Ausbesserung, von Sachverständigen unter Zuziehung der betreffenden Gemeinde=Vorsteher gemacht werden. Dieser ist doppelt mit gehöriger Unterschrift, auch der Gemeinde=Vorsteher, welche diese nicht verweigern dürfen, wenn gleich sie Einwendungen dagegen machen, [265]) und mit der Angabe: wie weit das Kirchenvermögen die Kosten zu bestreiten vermag und wer zu den Kosten sonst etwa beizutragen, oder Spann= und Handdienste dazu zu leisten, [266]) verpflichtet ist, vor dem 1. Juni jed. J. [267]) beim Herzogl. Consistorium einzureichen. Verweigern die Ortsgerichte die Unterschrift, so hat der Pfarrer sogleich dem Herzogl. Consistorium zu berichten. [268]) — Für Ausgaben über 10 Thlr., welche eigenmächtig vom Pfarrer bewilligt sind, muß dieser mit seinem Vermögen oder seiner Besoldung haften, ohne daß auf eine weitere Entschuldigung Rücksicht genommen wird. [269])

§. 65.

Baukosten.

Von Gottes Gnaden Wir 2c. 2c. finden die Weigerung mehrerer Gemeinden in den kleinen Städten und auf den Dörfern Unseres Landes, etwas zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude beizutragen, und insonderheit die benöthigten Spann= und Handdienste dabei zu leisten, für eben so unbillig, als den Grundsätzen des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts entgegen; und, so wie daher in den benachbarten Königl. Preußischen Staaten jede Gemeinde auf dem Lande zu den Bauten und Reparaturen ihrer Kirch=, Pfarr= und Schulgebäude die benöthigten Spann= und Handdienste zu leisten, und überdies, bei Unzulänglichkeit der Kirchen=Ärarien, die Baukosten, wo

265) Conf.=Verordn. v. 13. Oct. 1818. Desgl. v. 27. März 1832. Wbl. Nr. 14. — 266) Conf.=Verordn. v. 13. Aug. 1803. — 267) Conf.=Verordn. v. 14. März 1837. Wochenbl. Nr. 12. — 268) Conf.=Verordn. vom 27. März 1832. Wochenbl. Nr. 14. — 269) Conf.=Verordn. v. 7. Mai 1803. Desgl. v. 5. Decbr. 1822.

nicht ganz aufzubringen, dennoch einen Beitrag dazu zu thun, verbunden ist; also haben Wir, ein Gleiches in Unserm Lande hierdurch zu verordnen und zu bestimmen, für nöthig befunden. Wir setzen, verordnen und gebieten demnach:

1. Darf sich keine der obgedachten Gemeinden der zu Bauten und Reparaturen ihrer Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude benöthigten Spann- und Handdienste fernerhin weigern. Vielmehr ist

2. Jeder Eingepfarrte, er mag zu der Gemeinde des Dorfes, wo die Kirch-, Pfarr- und Schulgebände gelegen sind, gehören oder nicht, und derselben oder einer andern Confession sein, diese Spann- und Handdienste in eben dem Verhältnisse zu leisten schuldig, in welchem er dem Staate oder der Gemeinde zu denselben verbunden ist. So wie denn auch Unsere Fürstlichen Güter, nach Verhältniß ihres Gespanns, bei diesen Fuhren zugezogen werden sollen.

3. Bei Kirchen, die mit einander unter einem Pfarrer verbunden sind, leistet zwar nur jede Gemeinde diese Dienste bei ihrer Kirche und Schule; zur Wohnung des gemeinschaftlichen Pfarrers aber sind die Eingepfarrten und Filialisten aller unter ihm stehenden Kirchen verbunden.

4. Was die sonstigen Baukosten betrifft, so bleibt es zwar, insofern nicht deßhalb an einem oder dem andern Orte eine besondere Einrichtung durch besondere Verträge Statt findet, bei der Regel des gemeinen Kirchenrechts: daß diese Kosten aus dem Kirchen-Ärarium bestritten werden müssen. So wie sich jedoch hierbei

5. von selbst versteht, daß solches zu deren Bestreitung zureichend sein muß; also hat vor allen Dingen Unser Consistorium zu untersuchen, ob, nach Abzug dieser Baukosten, der Kirche noch so viel an Vermögen übrig bleibt, als zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben derselben erforderlich ist. Findet das Consistorium, daß dies nicht der Fall ist, so muß

6. das Fehlende von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden; dergestalt, daß dem

Patron zwei Drittel, den Eingepfarrten aber ein Drittel davon zur Last fällt. So wie Wir nun daher

7. in vorkommenden Fällen, auf erstatteten Bericht Unseres Consistoriums, Uns jederzeit haben bereitwillig finden lassen, die Materialien, an Holz, Kalk und Steinen, zu dergleichen Bauten zu geben, auch öfters noch ein Übriges zu thun: also werden Wir auch in Zukunft nicht ermangeln, nach der deßhalb Nr. 6. gemachten Bestimmung, entweder baar oder in Materialien, ferner beizutragen. — Wir versehen Uns aber auch dagegen

8. daß auch die Eingepfarrten ihrer Schuldigkeit nachkommen und dasjenige, was ihnen an baarem Beitrage, nach Nr. 6, obliegt, sammt den Spann- und Handdiensten willig leisten werden; und zwar soll

9. der baare Beitrag unter ihnen, ohne alle Ausnahme, nach billigen Grundsätzen repartirt werden.

10. Auf den Einwand, den bisher verschiedene Gemeinden gebraucht haben, daß sie noch nie dergleichen Spann- und Handdienste geleistet, oder zu diesen Bauten und Reparaturen beigetragen hätten, darf, dieser Unserer Verordnung entgegen, nicht Rücksicht genommen, noch sonst eine Ausnahme gestattet werden. Es wird jedoch

11. im Fall eine Gemeinde klein, die Mitglieder derselben arm und der Werth ihrer Grundstücke von der Art sein sollte, daß die Beiträge derselben eine dreifache Steuer übersteigen sollten, Unser Consistorium Uns von der Lage der Sache Bericht erstatten und Uns dabei zugleich Vorschläge thun, wie eine solche Gemeinde unterstützt werden könne; da wir alsdann, nach der Sachen Nothdurft, das Weitere verfügen werden.

12. So wie nun alles dieses, was Wir allhier, wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude auf dem Lande, in den kleinen Städten und den Dörfern, verordnet haben, auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in den größern Städten, Deßau und Zerbst, keine Beziehung hat; also sind auch davon die Schulen ausgenommen, die Wir erst während Unserer Regierung, außer den gewöhnlichen Landschulen, errichtet haben.

Wir befehlen der Regierung, dem Consistorium und sämmtlichen Untergerichten, über diese Unsere Verordnung nachdrücklich zu halten, und haben zu dem Ende dieselbe eigenhändig vollzogen, rc. [270])

Gegeben Deßau, am 18. Februar 1816.

Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst zu Anhalt.

Der Observanz gemäß werden alle Beiträge nach dem Steuerfuße repartirt oder nach den Grundstücken berechnet, wo denn vier Viertelhüfner oder acht Häusler oder Miether einem Hüfner gleich gerechnet werden. Wer Zugvieh, Pferde oder Ochsen hält, leistet Spann- und die Übrigen verrichten Handdienste; doch ist kein Eingepfarrter zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten verpflichtet, welche kunst- und handwerksmäßige Kenntniß voraussetzen.

Filialisten geben ihren Beitrag zum dritten Theile der Kosten, welche auf die Eingepfarrten fallen.

Die Erbschaftsstempel-Steuer soll

a. zu den einstweilen bewilligten jährlichen Entschädigungen mehrerer Prediger für die durch die Kirchenvereinigung hervorgegangenen Verluste;

b. zu Ruhegehalten für, ohne ihre Schuld, dienstunfähig gewordene Prediger und Schullehrer; und

c. zur Unterstützung und Aushülfe unbegüterter Kirchen und Schulen in Nothfällen, bei bedeutenden Bau- und Reparatur-Kosten, auch andern zweckmäßigen Verwendungen, namentlich auch zur Übertragung und Unterstützung armer Gemeindeglieder bei Aufbringung edictmäßig ausgeschriebenen Bau- und Reparatur-Kosten für Kirchen- und Schulgebäude dienen. [271])

§. 66.

Kirchengeräthe.

Zu dem Kirchengeräthe rechnet man die Glocken, Orgeln, Uhren, heiligen Gefäße, Kirchenstände und Bücher. Über alle diese Stücke muß bei jeder Kirche ein Inventarium

---

270) Landesh. Verordn. II. 378. vom 18. Febr. 1816. — 271) Gesetzsamml. LXIV. §. 2. vom 24. März 1832.

gehalten werden. Es darf von denselben nichts veräußert werden, es wäre denn, daß es seinem Zwecke nicht mehr entspräche, und auch dann nur mit Genehmigung der höchsten Behörde.

Die Glocken dürfen nicht von unverständigen Kindern geläutet werden; eben so wenig darf von diesen die Kirchenuhr aufgezogen und gestellt werden. Auf dem Lande liegen diese Geschäfte gewöhnlich den Schullehrern ob; in den Städten werden Männer dazu angenommen und aus der Kirchen-Ärarien gelohnt.

Zum Einschmieren der Thurmuhren soll nicht raffinirtes Rüböl, sondern reines Baumöl genommen werden. 272)

Auf den Kirchböden und Thürmen dürfen, bei 5 Thlr. Strafe, keine Tauben gehalten werden. 273)

Die Pfarrer sollen darauf sehen und die Schullehrer zur Beobachtung der gegebenen Vorschriften anhalten.

Die Orgeln sollen alljährlich von dem Orgelbaumeister in Deßau ordentlich durchgestimmt und alle 2 bis 3 Jahre vom Staube gereinigt werden. 274) Auch haben die Schullehrer, welche Organisten sind, Wolframs Anweisung zur Kenntniß, Beurtheilung und Erhaltung der Orgeln, auf Kosten der Kirchen-Ärarien erhalten. 275)

Für Aufbewahrung der Bibel, Agende, Gesang- und andern Bücher in der Kirche sind die Küster verantwortlich. Kirchenstühle und Kirchenstände werden zum Besten des Kirchenvermögens nach den an jedem Orte üblichen Preisen verlöset. Bei neugebauten Kirchen werden sie nicht meistbietend versteigert, sondern durchs Loos vertheilt. In der Regel werden sie nicht vererbt, sondern nur an Personen beiderlei Geschlechts, welche bestimmt zu benamen sind, auf Lebenszeit verlöset oder auch auf ein Jahr vermiethet. Sobald Jemand stirbt oder die Gemeinde verläßt, ist der Kirchenstand der Kirche zurückgefallen; jedoch haben die nächsten Verwandten die ersten Ansprüche auf den Kirchenstand, wenn sie sich binnen 6 Wochen zur Lösung melden, widrigenfalls

272) Consf.-Verordn. v. 4. Septbr. 1810. — 273) Consf.-Verordn. vom 7. Septbr. 1793. — 274) Consf.-Verordn. vom 5. Juli 1821. — 275) Consf.-Verordn. vom 4. Septbr. 1821.

auf sie weiter keine Rücksicht genommen und der Sitz anderweit verlöset wird.

Wer einen Kirchenstuhl oder Stand zu lösen wünscht, hat sich nicht nur bei dem Kirchenvorsteher, sondern auch bei dem Pfarrer zu melden, und entscheidet der letztere in streitigen Fällen. Über jeden gelösten Kirchenstand ist ein vom Pfarrer und Kirchenvorsteher unterschriebener Stuhlzettel auszustellen, welcher 2 bis 4 Groschen kostet. Dieser Stuhlzettel darf nicht an dem Stuhle angeklebt, sondern er muß sorgfältig von dem Besitzer aufbewahrt werden. [276])

Über die verlösten Kirchenstände ist von den Kirchenvorstehern in den Städten und von den Pfarrern auf dem Lande ein genaues Register zu halten, in welchem jeder Sitz mit Angabe des Preises und Datums sogleich einzutragen ist. Dieses Register muß mit der Kirchenrechnung übereinstimmen und bei Abnahme der Rechnung durchgenommen werden.

Der Preis der Kirchenstände darf nicht eigenmächtig vom Pfarrer oder Kirchenvorsteher erhöhet oder erniedrigt werden.

Erbliche Kirchenstühle, ferner solche, die zu einem Gute oder einer Dienststelle gehören, können weder verkauft, verschenkt, noch testamentarisch Andern vermacht werden; sondern sie fallen, wenn der Besitzer eines erblichen Kirchenstuhls ohne Erben verstirbt, der Kirche anheim.

§. 67.

Kirchenvermögen.

Das Kirchenvermögen steht überall und jederzeit unter der Oberaufsicht des Herzogl. Consistoriums. Die nächste Aufsicht und Verantwortung haben die Pfarrer, [277]) und neben ihnen die Kirchenvorsteher. (s. §. 68.)

„Mit Bedauern bemerken Wir, daß das Vermögen fast der meisten Kirchen im Lande, von welchen die mehresten ohnehin nicht reichlich dotirt sind, nach und nach ganz erschöpft werden

---

276) Landesh. Verordn. II. 358. vom 19. Juli 1814. — 277) Cons.-Verordn. vom 9. Januar 1810.

wird, ja daß leider! bei vielen der Fall schon eingetreten ist. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Herren Prediger Amtswegen hierauf aufmerksam und es denenselben dabei zu einer besondern Pflicht zu machen, für die Erhaltung des ihren Kirchen zugehörigen Vermögens sowohl, als für die Ersparung einigen Vorraths bei selbigen, alle nur mögliche Sorge zu tragen, und zu dem Ende stets ein wachsames Auge auf die vorfallenden kirchlichen Ausgaben zu haben, damit dergleichen nicht ohne Noth gemacht werden mögen. Besonders aber müssen Wir dieselben hierdurch zugleich noch anweisen, die Bau-Ausgaben so viel als möglich zu ersparen, solche jederzeit nur auf das Nothwendigste einzuschränken, und den Gewerken, die in den jetzigen nahrungslosen Zeiten ohnehin schon nach jedem Erwerb haschen und selbigen für sich möglichst vortheilhaft zu machen wissen, wie dies bei den Zimmerleuten und Maurern ganz vorzüglich der Fall ist, keinesweges zu häufige Veranlassung zu weitläuftigen und kostspieligen Bau-Anschlägen zu geben, vielmehr lieber da, wo es ohne Nachtheil für die Gebäude nur irgend angehen will, durch kleine Ausbesserungen besorglichen Bau-Beschädigungen vorzubauen, und den etwa entstandenen dadurch abzuhelfen zu suchen. Denn, Wir mögen es denenselben nicht vorenthalten, daß Wir uns bei solchen Bauen, die nicht aus dem Vermögen der Kirchen bestritten werden können, immer in großer Verlegenheit befinden, und Wir Se. Unseres gnädigsten Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht dermalen, bei so vielen andern nöthigen Staats-Ausgaben, unmöglich immer mit dergleichen kirchlichen Bauten beschweren dürfen. Wonach zu achten. Urkundlich rc. — Deßau, am 9. Januar 1810.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium."

Kirchen-Kapitale dürfen nicht anders, als gegen gerichtliche Verschreibung und auf sichere Hypothek von Grundstücken ausgeliehen werden. [278]) Im Falle die Gelegenheit dazu fehlt, nimmt die Herzogliche Cammer-Kasse die Kapitalien, sofern sie 50 Thaler und mehr betragen, gegen

---

278) Landesordn. Tit. IV.

3⅝ Zinsen an.[279]) Sobald daher ein Kirchenvorsteher eine solche Summe erübrigt hat, muß er sie verzinslich unterbringen. Werden die Zinsen von einer Privatperson nicht pünktlich abgetragen, so ist das Kapital zurückzunehmen und nöthigenfalls gerichtlich einzuklagen; wobei besonders dahin zu sehen ist, daß vom Kapitale und von den Zinsen nichts verloren gehe.

Prozesse auf Kosten der Kirchen dürfen ohne höhere Genehmigung nicht geführt werden.

Bei Concursen werden die Kirchen-Kapitale und Zinsen den Landesherrlichen Rechten gleich behandelt.

Geistlichen und Mitgliedern des Kirchenvorstandes dürfen Gelder aus dem Kirchenvermögen nicht darlehnsweise gegeben werden.

Die Pfarrer haben darauf zu achten, daß die Kirchen-Kassen in den Händen der Kirchenvorsteher gehörig gesichert seien, und sofort zur amtlichen Anzeige bei dem Herzogl. Consistorium zu schreiten, wenn Grund zur Besorgniß des Gegentheils entsteht. Ferner haben die Pfarrer sich jedesmal vor der Unterschrift der Kirchenrechnung die Kassenbestände vorzeigen zu lassen, auch, daß solches geschehen und die Kassen richtig befunden seien, mit zu bezeugen; bei eigener Verantwortlichkeit und Androhung des Ersatzes.[280])

Wenn die Kirche Grundstücke besitzt, welche auf Zeitpacht ausgegeben werden, so ist zwei Jahre vor Ablaufe der Pachtzeit dem Herzogl. Consistorium zu anderweitiger Verfügung Anzeige zu machen.[281])

Die kirchlichen Angelegenheiten werden in der Regel kosten- und stempelfrei besorgt.[282]) Die Kosten der Pacht-Kontrakte trägt der Pächter der Grundstücke.

Die Kirchen erhalten auch noch den Ertrag des Klingelbeutels. Dieser ist nicht mehr während der Predigt herum-

---

279) Consf.-Verordn. v. 1. Septbr. 1832. — 280) Sup.-Verf. vom 17. Septbr. 1799. Consf.-Verordn. vom 21. April 1832. — 281) Consf.-Verordn. v. 24. Juni 1806. — 282) Landesordn. Tit. IV.

zutragen, sondern an den Thüren zu halten; [283]) in Gegenwart des Pfarrers und Küsters gleich nach Beendigung des Gottesdienstes zu zählen und von ersterm in ein Buch einzutragen und die Richtigkeit sowohl der einzelnen Posten, als der Summe am Schlusse des Rechnungsjahres in dem Buche zu bescheinigen.

Außerdem haben einzelne Kirchen Einnahmen von Sammlungen bei Kindtauf= und Hochzeitmahlen, oder von Haustaufen, Trauungen und Sterbefällen. Diese sind von dem Küster gehörig zu verzeichnen und nebst Lieferscheinen an den Kirchenvorsteher vor dem Schlusse der Jahresrechnung abzugeben.

Die Ausgaben der Kirchen sind theils gewöhnliche und fixirte: Besoldung der Kirchendiener, für Brod und Wein ꝛc., welche nicht eigenmächtig erhöhet oder vermehrt werden dürfen; theils außerordentliche und unbestimmte, welche ohne Genehmigung des Herzogl. Consistoriums die Summe von 5 bis höchstens 10 Thalern nicht übersteigen dürfen. In den kleinen Städten und auf dem Lande darf niemals etwas für Fuhrlohn und gewöhnliche Tagelöhnerarbeit aus dem Kirchen=Ärarium gezahlt werden. [284])

Die aus den Kirchen=Kassen in alten Zeiten verabreichten Almosen sind aufgehoben, [285]) dagegen wird ein Theil des Ertrags vom Klingelbeutel, gewöhnlich von den Nachmittags=Gottesdiensten, den Armen=Kassen in den Städten überlassen, welcher gehörig aufzuführen, zu bescheinigen und abzuliefern ist. Die Johannis=Kirche in Deßau sammelt, statt der ehemaligen Abgabe von 30 Thlrn. an die Armen=Kasse, zwei Kollekten am Himmelfahrtstage und Erntedankfeste, deren Ertrag der Armen=Kasse zu Deßau zufließt. [286])

Auch in Zerbst wird in allen Kirchen an bestimmten Tagen für die Armen=Kasse gesammelt.

---

283) Cab.=Ordre vom 11. Februar 1793. — 284) Conf.=Verordn. v. 5. Decbr. 1822. — 285) Landesh. Verordn. I. 18. v. 26. August 1755. — 286) Conf.=Verordn. v. 1. März 1816. Wochenbl. Nr. 11.

§. 68.

Kirchenvorsteher.

Die Kirchenvorsteher werden auf Vorschlag des Orts-Pfarrers vom Herzogl. Consistorium bestätigt und eidlich verpflichtet. Sie erhalten dann unter Vermittelung des Pfarrers von dem abgehenden Kirchenvorsteher oder dessen Erben die fraglichen Bücher, Dokumente, Geldvorräthe ꝛc., worüber der Pfarrer ein förmliches Protokoll aufnimmt und dieses in das Kirchenrechnungsbuch einträgt. 287)

Der Pfarrer muß dem Kirchenvorsteher eine nähere Anweisung über die besonderen Pflichten in Betreff der Aufsicht über Kirchengebäude und Kirchenvermögen geben.

Die Kirchenvorsteher haben auf einen guten Zustand der, aus dem Kirchenvermögen zu erhaltenden, Gebäude, Geräthe ꝛc. zu sehen, die nöthigen Reparaturen mit Vorwissen des Pfarrers gleich zu besorgen 288) und den Betrag für dieselben, so wie die bestimmten Ausgaben sofort zu bezahlen; auch die Brandkassen-Beiträge pünktlich abzutragen. Über Einnahme und Ausgabe müssen sie Bücher halten und das Kirchenvermögen dürfen sie nicht mit ihren Privat-Kassen vermischen. Ohne Vorwissen des Pfarrers dürfen sie keine unbestimmte Ausgabe machen; denn jener ist verantwortlich und unterschreibt vor der Bezahlung jede Rechnung. (s. §. 67.)

Sie müssen dem Gottesdienste regelmäßig beiwohnen und sich in vorfallender Abwesenheit bei dem Pfarrer entschuldigen.

Den Kirchenvorstehern und Verwaltern von öffentlichen oder Privat-Stiftungen ist verboten, bei Ausleihung von Kapitalien Prokuratur-Gebühren, Honorare oder Geschenke zu nehmen. 289) Wollen sie Geld oder Obligationen aus dem Depositum des Herzogl. Consistoriums haben, so sollen sie es entweder schriftlich anzeigen oder an den Sitzungstagen um 8 Uhr

---

287) Spec.-Verordn. des Herzogl. Consistoriums vom 24. Mai 1823. — 288) Conf.-Verordn. v. 13. Aug. 1803. — 289) Gesetzsamml. LXV. vom 24. März 1832.

vor der Kanzlei ihr Anliegen anbringen und die erforderliche Anweisung erwarten. [290])

Auf vielen Dörfern besorgen die Kirchenvorsteher, nach Angabe des Schullehrers, den nöthigen Communion-Wein und das Brod, stecken auch die Lichter beim Abendmahle an, reinigen die Kirchen-Chöre und Fenster, ziehen die Uhr auf, u. s. w., wenn diese Geschäfte dem Schullehrer nicht übertragen sind.

Gewöhnlich führen die Kirchenvorsteher auch die Aufsicht bei vorfallenden Bauten.

Ihre Besoldung erhalten sie aus dem Kirchenvermögen entweder in baaren Zahlungen oder durch Benutzung gewisser Grundstücke. Für außergewöhnliche Geschäfte und Wege können sie eine billige Entschädigung verlangen.

§. 69.

Kirchenrechnung.

Jeder Kirchenvorsteher ist schuldig, gleich nach Ablauf eines Jahres Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Kirchen-Kasse abzulegen. In dieser müssen nach der vorgeschriebenen Ordnung erst die Einnahmeposten einzeln nach Titeln aufgeführt und nöthigen Falls mit Nachweisungen versehen werden. Dann wird, nach einer Recapitulation der Einnahme, ebenso die Ausgabe speciell aufgeführt. Es darf nicht bloß die Summe der Ausgabe, sondern es muß auch der Gegenstand, wofür? genauer benamt werden, mit Angabe des Empfängers und, bei Bewilligungen des Herzoglichen Consistoriums, mit Bezeichnung der Verfügung nach Zahl und Datum [291]) und der Quittung. — Nach der Recapitulation der Ausgabe werden Einnahme und Ausgabe zusammengestellt; die Kirchen-Kapitalien besonders, mit Bezeichnung der Dokumente und des Zinsfußes, aufgeführt. [292])

Die Rechnung ist vom Pfarrer als richtig zu unterschreiben und mit der oben angeführten Bemerkung zu

---

290) Consf.-Verordn. vom 20. Oktober 1832. Wochenbl. Nr. 43. — 291) Consf.-Verordn. vom 5. December 1822. — 292) Consf.-Verordn. vom 1. März 1830.

versehen: daß der baare Vorrath in der Kasse vorgezeigt sei, [293]) und vom Pfarrer mit einem Begleitungsschreiben im Laufe des Monats Januar bis spätestens in der Mitte des Februar, bei fünf Thalern Strafe, an das Herzogliche Consistorium einzusenden. [294])

In den Begleitungsschreiben zur Kirchenrechnung dürfen nicht verschiedenartige Gegenstände mit aufgeführt werden. [295])

Jede Rechnung muß einzeln geheftet sein, und eben so werden die Belege nach der Ordnung mit fortlaufenden Zahlen gelegt und bis zur Abnahme der Rechnung vom Kirchenvorsteher sorgfältig aufbewahrt.

Die Kirchenrechnungen werden, wann es der Superintendent gut befindet, auf dem Herzogl. Consistorium abgenommen, wozu der Pfarrer und der Kirchenvorsteher vorgeladen werden. Letzterer wird noch besonders erinnert, die Rechnungsbücher, Belege, Stuhl-Register und Dokumente mitzubringen und vorzuzeigen.

Auswärtige Pfarrer und Kirchenvorsteher erhalten eine billige Entschädigung für Fuhre und Zehrung aus den Kirchen-Ärarien.

Nachdem die Rechnungen durchgenommen und richtig befunden sind, wird der Kirchenvorsteher entlastet. Gemachte Erinnerungen und Rechnungsfehler sind in der nächsten Jahresrechnung zu beachten und zu berichtigen.

§. 70.

Dienstwohnungen der Geistlichen und Schullehrer.

Von den Dienstwohnungen der Geistlichen und Schullehrer, nebst zugehörigen Ställen, Scheunen, u. s. w. gilt im Allgemeinen dasselbe, was von der Erhaltung der Kirchen gesagt ist. Es muß die Matrikel, und, in Erman-

---

293) Cons.-Verordn. v. 21. April 1832. — 294) Cons.-Verordn. vom 16. Novbr. 1804. — 295) Cons.-Verordn. vom 7. März 1833. Wochenbl. Nr. 11.

gelung derselben, die Observanz entscheiden, ob dieselben aus dem Kirchenvermögen oder von den Gemeinden in baulichem Stande erhalten werden. Genauere Nachrichten befinden sich in den Akten des Herzogl. Consistoriums nach der Verordnung vom 27. Novbr. 1793.

Zunächst haben die Bewohner die erste Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß an den Gebäuden nichts zerstört werde, und daß durch Besorgung der kleinen Reparaturen größere Nachtheile verhütet werden. [296]) Die Pfarrer sollen deßhalb auf ihre eigenen, wie auf die Schulwohnungen sorgfältig achten, daß alle Vernachlässigungen oder sonstige Beschädigungen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude vermieden und solche in gutem hauswirthlichen Stande erhalten werden; indem widrigen Falls die Nutznießer und Bewohner solcher Gebäude, in Gemäßheit des Tit. IV. der Anhaltischen Landesordnung, für alle Verwahrlosungen und muthwillige Beschädigungen verantwortlich bleiben. [297]) Zu dem Behufe sind die Justiz-Beamten der betreffenden Ortschaften beauftragt, alle drei Jahre einmal, mit Zuziehung der Schul-Inspektoren, die Pfarr- und Schulgebäude, mit Ausnahme derer in Deßau, genau zu visitiren, wozu die Pfarrer ungesäumte Anfertigung von Inventarien zu besorgen haben. [298]) Die Pfarrer haben um so mehr auf die Erhaltung der, in Gemäßheit der Consistorial-Verordnung vom 10. Septbr. 1819, aufgenommenen Inventarien zu sehen: da die Besichtigung durch die Justiz-Behörden auf eine alle drei Jahre vorzunehmende Revision eingeschränkt ist. [299])

Alle Herzogliche Diener, denen herrschaftliche Gebäude als Dienstwohnungen überlassen oder zur nähern Beaufsichtigung überwiesen sind, haben zu vermeiden, daß Anpflanzungen von Bäumen und andern Gewächsen an solche Stellen gepflanzt werden, wo sie den herrschaftlichen Gebäuden

---

296) Consf.-Verordn. vom 13. Aug. 1803. — 297) Consf.-Verordn. vom 10. Sept. 1819. — 298) Consf.-Verordn. vom 10. Sept. 1819. — 299) Consf.-Verordn. vom 6. April 1821. Wochenbl. Nr. 15.

zum Nachtheile gereichen, und dafür zu sorgen, daß das, was bereits gepflanzt ist, wieder weggenommen werde. [300])

Bei vorfallenden Reparaturen und Bauten gilt dasselbe, was von den Kirchengebäuden (§. 64. 65.) gesagt ist; die Bauanschläge müssen von Sachverständigen unter Zuziehung der Gemeindevorsteher, welche ihr Gutachten abzugeben und die Anschläge zu unterschreiben haben, [301]) und vor dem 1. Juni j. J. [302]) doppelt an das Herzogl. Consistorium mit einem Berichte:

a) wem die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Baukosten obliege;
b) ob, wenn das Kirchen-Ärarium dazu hauptsächlich verpflichtet ist, dieses die Kosten ganz oder auch nur theilweise tragen, und für den letzten Fall, wie viel es, unbeschadet seiner feststehenden jährlichen Ausgaben, nach Verhältniß seiner feststehenden jährlichen Einnahmen, dazu beitragen könne;
c) was von den Gemeinden an Beiträgen, Spann- und Handdiensten geleistet werden muß [303]) —

eingereicht werden.

Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder anderer Ursachen halber eine schleunige Vorkehrung erfordert wird, so kann zu jeder Zeit eine deßfalsige Anzeige gemacht werden. [304])

„Wenn nun die Pfarr- und Schulgebäude zur Nothdurft zugerichtet, in Dach und Fach gebracht, den Kirchen- und Schuldienern eingeräumt, und ein Inventarium darüber gefertigt, sollen diese mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Gebäude und Inventarien-Stücke gebührlich erhalten; was an Gebäuden wandelbar wird, den Gerichtsherren und Kirchen-Visitatoren angezeigt, und mit ihrem Vorwissen verbessert; dasjenige aber, was von ihnen und ihrem Gesinde

---

300) Cammer-Verordn. v. 7. April 1834. Wbl. Nr. 15. — 301) Conf.-Verordn. vom 13. Oktober 1818. — 302) Conf.-Verordn. v. 31. Mai 1817. Desgl. v. 14. März 1837. Wbl. Nr. 12. — 303) Conf.-Verordn. v. 13. August 1803. Desgl. v. 23. April 1833. — 304) Conf.-Verordn. v. 31. Mai 1817.

täglich gebraucht wird, nicht verwüstet noch zerbrochen werde, es wäre denn, daß es also veraltet und abgenutzt wäre, daß es nothwendig neu ersetzt werden müßte. Auf diesen Fall werden die Kosten billig von den Kirchengütern genommen. Würde es aber durch ihre, oder der Ihrigen Verwahrlosung verdorben und zu nichte gemacht, oder sonst aus Unachtsamkeit von ihnen vernachlässigt und zu Schaden gebracht, soll es von ihnen erstattet, oder, wenn sie darüber verstürben, ihren Erben abgerechnet werden; sintemal diese schuldig sein sollen, alles nach dem aufgenommenen Inventarium wieder abzutreten." [305])

Auf Kosten der herrschaftlichen Kassen und der Kirchen sollen in wesentlichem baulichen Stande erhalten werden:

1. alle und jede Dächer, Mauern, Wände, Zäune und Gehege;
2. alle und jede Treppen, Dielen, Pflaster, Brunnen und Pumpen;
3. alle und jede Thüren, Fenster und Öfen.

Aus ihren eigenen Mitteln sollen die Nutznießer und Bewohner bestreiten:

1. das Reinigen der Brunnen, das Umbinden und Anbohren der Pumpen;
2. die Reparaturen der Schlösser, Schlüssel, Wiederanschaffung verlorener oder abhanden gekommener Schlüssel, ingleichen die Wiederherstellung zerbrochener Fensterscheiben; für welche letztere künftig gar nichts mehr aus den herrschaftlichen oder Kirchen-Kassen vergütet werden wird, außer, wenn der Schaden erweislich durch Hagelwetter oder Ungewitter, oder durch fremde äußere Gewalt verursacht worden ist;
3. das Reinigen der Öfen und Schornsteine;
4. das Ausweißen der Stuben, Kammern, Säle, Hausflure u. s. w., so viel das Arbeitslohn betrifft, indem der Kalk von den herrschaftlichen Vorräthen oder beziehungsweise von der Kirche dazu geliefert wird.

---

305) Landesordn. Tit. IV.

Das Ausweißen der Schulstuben geschieht alljährlich auf Kosten der Kirchen oder der Gemeinden, welchen die Erhaltung der Schulgebäude obliegt.

5. s. §. 44. S. 69. den Satz mit dem Notenzeichen 173.

6. Hinsichtlich der Baue und Besserungen der Wirthschaftsgebäude haben die Nutznießer dieselben Obliegenheiten, wie bei den Wohngebäuden.

7. Es versteht sich von selbst, daß außerdem alle und jede Luxus- und Bequemlichkeits-Ausgaben von den Nutznießern getragen werden müssen, z. B. für Stubenmalen, Tapeziren, Glockenzüge in den Stuben und Kammern, Einrichtungen in den Küchen, Kaminen, Öfen, Heerden u. s. w., die nicht wesentlich nothwendig sind, Spaliers vor den Häusern, in den Gärten u. s. w.

Wenn es streitig oder nur zweifelhaft ist, welche Ausgaben in diese Kategorie gehören, so hat die Herzogl. Cammer und bezugsweise das Herzogl. Consistorium darüber zu entscheiden.

8. Die innern Pertinenz-Stücke für den hauswirthlichen und wirthschaftlichen Gebrauch sind von den Nutznießern in dem übernommenen Stande zu erhalten; was im Laufe der Zeit davon ganz unbrauchbar wird, hat die herrschaftliche Kasse, bezugsweise die Kirche oder die betreffende Gemeinde, wieder neu anzuschaffen.

Alle überflüssige Ausgaben müssen vermieden werden.

Diese Verordnung soll allgemein angewendet und zur Vollziehung gebracht und dabei kein Absehen oder Unterschied gemacht werden, es mag dem Durchlauchtigsten Landesherrn, den Kirchen oder den Gemeinden, in Gemäßheit des Edikts vom 18. Februar 1816, oder den Patronen oder sonst Jemandem die Verbindlichkeit zur Erhaltung solcher Dienstwohnungen, so wie auch der Pfarr- und Schulgebäude obliegen, worauf das Herzogl. Consistorium und besonders die Superintendenten nachdrücklich zu halten haben, und in den herrschaftlichen, so wie in den Kirchen-Rechnungen nichts verausgaben zu lassen, was dieser Verordnung

entgegenläuft. Pfarrer, Schul- und Kirchendiener haben sich hiernach gebührend zu achten. [306])

§. 71.

Fortsetzung.

Die Kirchen ausgenommen, müssen alle Pfarr- und Schulgebäude in der Landes-Brandkasse nach dem wahren Werthe versichert sein. [307]) Die Beiträge zur Brandkasse tragen die Kirchen-Ärarien, und in Ermangelung des Kirchenvermögens verhältnißmäßig die nach dem Baugesetze vom 18. Februar 1816 zu Bauten Verpflichteten. [308])

Versicherungen der Mobilien u. s. w. in fremden Assekuranzen sind ohne Vorwissen der obrigkeitlichen Behörde nicht erlaubt. [309])

In jedem Hause müssen zwei Feuereimer aufbewahrt werden. [310])

Jedes Haus muß mit einer Nummer versehen sein. [311])

Veränderungen an geistlichen Gebäuden auf eigene Kosten dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden; auch dürfen nicht Maurer- oder Zimmergesellen ohne Vorwissen der Meister dieselben unternehmen, bei 5 Thaler Strafe. [312])

Bei Abänderungen ist auf die gehörige Verbindung, Verwahrung gegen Feuersgefahr, und auf die Scheide zu achten, damit die Nachbarn in ihren Rechten und Befugnissen nicht beeinträchtigt werden. Maurer- und Zimmermeister sind dafür verantwortlich und zur Anzeige verpflichtet. [313])

---

306) Gesetzsamml. LXXI. vom 1. September 1832. — 307) Landesh. Verordn. I. 26. v. 19. April 1762. Ebendas. I. 121. v. 26. Jan. 1784. Cons.-Verordn. v. 27. Novbr. 1793. Gesetzsamml. XXXIII. vom 1. Novbr. 1826. — 308) Gesetzsamml. XXXIII. §. 40. — 309) Gesetzsamml. XXXIII. §. 5. — 310) Gesetzsamml. XXXI. §. 15. — 311) Wochenbl. 1810. Nr. 11. — 312) Wochenbl. 1789. Nr. 11. Desgl. 1795. Nr. 19. — 313) Wochenbl. 1774. Nr. 20.

Die Schwellen der Gebäude müssen 1 Rheinl. Fuß über der Erde liegen. [314])

Schornsteine dürfen nicht von Holz sein, auch nicht weniger als 16 Zoll im Durchmesser haben. [315]) Sogenannte russische Feueressen können nur nach Besichtigung und mit Genehmigung des Herzoglichen Bauamts angelegt werden. [316])

Nachlässigkeit der Hausbewohner, namentlich der Kinder, Enkel, Verwandten, Zöglinge, Dienstboten in Absicht des Feuers müssen die Nutznießer der Stellen vertreten und büßen. [317])

Kein Ofen darf so gesetzt werden, daß der Ort der Feuerung in ununterbrochener Berührung mit dem Fußboden steht, oder daß gar auf dem Fußboden selbst Feuer angemacht wird. [318])

Asche darf nicht in hölzernen Gefäßen, und nur an feuerfesten Orten aufbewahrt werden. [319])

Obstdarren dürfen eben so wenig, [320]) als Getraide- oder Stroh-Diemen [321]) in der Nähe der Gebäude aufgerichtet werden.

Alle Brunnen müssen Schragen haben und in gangbarem Stande erhalten werden. [322])

---

314) Wochenbl. 1778. Nr. 52. — 315) Wochenbl. 1779. Nr. 17. — 316) Gesetzsamml. XXXVI. v. 21. Sept. 1827. — 317) Gesetzsamml. XXXII. §. 30. vom 1. Novbr. 1826. — 318) Wochenbl. 1818. Nr. 40. — 319) Wbl. 1819. Nr. 38. — 320) Wochenbl. 1821. Nr. 23. — 321) Wbl. 1831. Nr. 29. — 322) Wochenbl. 1779. Nr. 50. Desgl. 1780. Nr. 1.

Achter Abschnitt.

Von den Begräbnißplätzen.

§. 72.

Die Begräbnisse in den Kirchen sind gänzlich untersagt, und es sollen die Begräbnißörter, wenn neue angelegt werden, außerhalb der Ortschaften bestimmt, mit Mauern, Zäunen und Thüren wohl verwahrt und reinlich gehalten werden.

Die Erhaltung der Mauern und des sonstigen Zubehörs ist eine Gemeindepflicht; müssen aber für Grabstätten an die Kirche Kosten bezahlt werden, so muß das Kirchen-Ärarium beitragen, Bahren halten, u. s. w.

Von Rechts wegen müssen die Gemeinden den zu Begräbnissen nöthigen Grund und Boden unentgeltlich abtreten, oder durch ihre Beiträge ankaufen und umfriedigen; jedoch hat die Gnade des Landesherrn öfters eine Beihülfe geleistet.

Außerhalb der Begräbnißörter darf Niemand, auch kein todtgeborenes Kind, — Selbstmörder und Krieger ausgenommen, — begraben werden.

Das Begraben geschieht in Erdgräbern, welche in den Dörfern von den Nachbaren des Verstorbenen gemacht werden; in Städten sind verpflichtete Todtengräber angestellt, welche von den Verwandten der Verstorbenen Lohn erhalten, wie es jedes Orts bestimmt oder hergebracht ist.

In Deßau erhalten die Todtengräber für das Grabmachen der Leichen von 1 — 8 Jahren 8 Gr., von 9 — 16 Jahren 16 Gr., darüber 1 Thlr.; — bei notorisch armen Leuten 8, 12 und 14 Gr.; — für den Transport der großen Bahre 2 Gr., der kleinen Bahre 1 Gr. [323])

Die Todtengräber müssen Grab-Register halten, damit Verwandten Auskunft über die Grabstätten gegeben werden könne.

---

323) Cammer-Verordn. vom 18. Januar 1833.

Die Gräber müssen für Erwachsene 5 Fuß, für Kinder 4 Fuß tief sein; [324]) aufgegrabene Gebeine sollen mit anständiger Schonung wieder vergraben werden. [325])

Die Todten sollen, wo möglich, der Reihe nach begraben werden; [326]) und, daß dies geschehe, darüber haben die Pfarrer zu wachen, so wie diese überhaupt, insofern die Begräbnißörter eigentliche Kirchhöfe sind, die nähere Aufsicht darüber und die Nutzung davon haben. Sonst steht die Aufsicht über die Begräbnißplätze unter polizeilicher Obhut. In den Filial-Dörfern haben meist die Schullehrer die Aufsicht, welchen dann gewöhnlich dafür die Nutzung der Gräserei und der Bäume auf den Gottesäckern zufällt.

So lange ein Theil der Gottesäcker noch als Grabeland oder Baumschule benutzt werden darf, kommt die Benutzung denjenigen zu, welche das Land abgetreten haben. Gangbare Begräbnißplätze, bezugsweise die einzelnen Quartiere, dürfen gar nicht als Grabeland benutzt werden. [327]) Auch dürfen sie nicht mit zu vielen Obstbäumen bepflanzt, noch zur Ungebühr zu Garten- und Ackerland gemacht werden. [328]) Die Bäume werden abgehauen, sobald sie neuen Gräbern hinderlich sind. Noch viel weniger dürfen die Gottesäcker mit dem Viehe betrieben und behütet werden. [329])

Gemeindegliedern kann man nicht wehren, die Gräber der Ihrigen mit Blumen oder einem Baume zu bepflanzen, oder mit einem Denkmale zu zieren. Diese müssen sorgfältig geschont und erhalten werden; besonders, wenn die Kirche für deren Erhaltung ein Äquivalent erhalten hat. Die Hinterbliebenen haben das Recht, diejenigen injuriarum zu belangen, welche Grabdenkmäler zerstören oder beschädigen. Wenn Prediger oder Kirchenvorsteher aber bemerken, daß Leichensteine, gemauerte Gräber, Gewölbe oder Bäume sinken und

---

324) Spec.-Cammer-Verordn. vom 18. Januar 1833. — 325) Spec.-Cab.-Ordre vom 24. Febr. 1833. — 326) Conf.-Verordn. vom 11. Oktbr. 1803. — 327) Conf.-Verordn. vom 15. Nov. 1808. — 328) Conf.-Verordn. v. 10. Sept. 1819. — 329) Ebendas.

Veranlassung zu Unglück werden könnten, so haben sie die Familie der Verstorbenen ernstlich anzuhalten, entweder für die Ausbesserung oder gänzliche Wegnahme der Leichensteine ꝛc. zu sorgen. Thut jene dies nach einer bestimmten Zeit nicht, oder beengen die Gegenstände den, zu neuen Begräbnissen nöthigen Raum, so haben Erstere das Recht, die Gegenstände wegschaffen und zum Vortheile des Kirchenvermögens verkaufen zu lassen. Dies darf aber nie geschehen, so lange die Grabzeichen noch in gutem Stande sind, ohne Nachtheil stehen bleiben können, oder Nachkommen der Verstorbenen leben.

Nachtrag.

Während des, durch Krankheit des Herrn Verlegers verzögerten, Druckes ist mehreres in dieses Werk gehörige Neue erschienen und einiges Ältere mir erst bekannt geworden. Ich liefere dies hier als Nachtrag, mit der Bitte, mich von etwaigen anderen Auslassungen oder Irrungen in Kenntniß zu setzen, um davon bei einer später erscheinenden Fortsetzung und Ergänzung dieses Werkes Gebrauch machen zu können.

Zu §. 13. S. 16.

Symbolische Bücher. Die Schmalkaldischen Artikel sind von Joh. Schlaginhaufen, erstem Superintendenten in Cöthen, M. Georg Helt aus Forchheim, Lehrer und beständigem Begleiter des Fürsten Georg zu Deßau, und Conrad Figenbotz, Superintendenten zu Zerbst, den 23. Februar 1537, und Melanchthons Anhang dazu von ebendenselben, den 24. Febr. 1537, mitunterschrieben. Dem Convente zu Schmalkalden wohnten die drei Fürsten von Anhalt, Wolfgang, Georg und Joachim, bei.

Zu §. 15. S. 19.

Confirmations- und Trauscheine. Einer Verfügung: daß die nach Anhalt-Deßau ziehenden Dienstboten, Hirten und andere Personen ihre Confirmations- oder Trauscheine vorzeigen, bedarf es nicht, indem es sich von selbst versteht, daß diejenigen, welche zum Genusse des heiligen Abendmahls gelangen wollen, sich in Zweifelsfällen über ihre Confirmation auf Verlangen des Predigers ausweisen müssen. Deßau, am 26. Juli 1836.

Herzogl. Anhalt. Consistorium.

Zu §. 19. S. 24.

Stipendien. Die ganz richtige Angabe folgender Stipendien kann ich nicht verbürgen, da — wie schon Lobethan in seinem „Anhalt. Museum" (1. Bd. 4. St. Zerbst 1785. S. 328 f.), welches hier mit benutzt ist, klagt — nicht über alle im Lande bestehenden Stipendien die Decke gelüftet ist.

1. Zu den gemeinsamen Anhaltischen Stipendien gehören folgende Stiftungen:

a) Die Fürstlich Augusteische, 300 Thlr. jährlich. (Nur für Cöthener?)

b) Die Knochesche, deren Kapital 4000 Thlr. zu 6% beträgt. An derselben haben vier Stipendiaten, jeder auf sechs Jahre zu 60 Thlr., Theil, und zwar zunächst ein Adeliger und drei Bürgerliche aus der Familie des Stifters Joh. Christian Ernst Knoche, Obrist-Lieutenants, Fürstlich Anhaltischen gesammten Geheimeraths, Erbsassen auf Trinum und Girschleben; dann aus den Familien des weiland Kanzlers Martin Milagius, des Hofraths Caspar Pfau, des Superintendenten zu Zerbst Daniel Sachse, und des Cammer-Meisters Christian Cläpius. Sind sämmtliche Familien ausgestorben, oder aus dem Lande Anhalt gezogen, sollen andere, sich zu Studien qualificirende, Kinder wohlverdienter Leute Theil haben. Der Tag der Auszahlung ist der 10. Juli. — (Testament vom 22. September 1655.)

c) Die Wolfgangsche, an welcher auch Gymnasiasten Theil haben; 480 Thlr. jährlich.

d) Die Mecklenburgische, von Frau Eleonore Marie, des Fürsten Christian zu Bernburg Prinzessin Tochter, vermählten Herzogin zu Mecklenburg, den 29. Septbr. 1651 testirt. Sie soll acht Studirenden (?) zu Theil werden; und zwar je vier Studirende (Schüler?) sollen das kleine Stipendium von 25 Thlr. jährlich vier Jahre lang, und vier Studirende das große von 50 Thlr. jährlich auch auf vier Jahre, mithin einer in acht Jahren 300 Thlr. empfangen.

2. Fürst Wolfgangs Stiftungen für Zerbst, vom 16. November 1564.

Das große Stipendium, jährlich 120 Thlr., und zwar 60 Thlr. zu Stipendien, 20 Thlr. armen Mädchen zur Aussteuer, 10 Thlr. zu gemeinen Tüchern, und 30 Thlr. Hausarmen.

Die Vertheilung geschieht durch den Dirigenten des Herzogl. Justizamts, die beiden Pastoren zu St. Bartholomäi und St. Nikolai und die drei Bürgermeister zu Zerbst, an studirende Stadtkinder und Bürgerssöhne zwischen Ostern und Pfingsten jedes Jahres. Die Bittschreiben sind an die Fürstl. Wolfgangschen Testamentarien zu richten und beim Stadtrathe zu Zerbst einzureichen.

Das kleine oder Neben-Stipendium besteht in zwei Mal 11 Thlr. 12 Gr. und wird von denselben Testamentarien zu gleicher Zeit vergeben.

3. Das Oldenburgische Stipendium (1100 Thlr. zu 6 $\frac{0}{0}$) ist gestiftet von Anton Günther, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, und wird alljährlich den 1. Novbr. (dem Geburtstage des Stifters) vertheilt. Es wird vom Herzogl. Consistorium zu Deßau vergeben an zwei Theologie Studirende, welche der Augsburgischen Confession zugethan sind. Jeder erhält je 30 Thlr. auf drei Jahre und, mit Bewilligung der Administratoren, zu höheren Studien die benannte Summe noch zwei Jahre. Die Empfänger sollen jährlich ein Specimen des Fleißes und Universitäts-Zeugnisse einreichen. — (Stiftungsurkunde: Zerbst, den 1. Septbr. 1665. Johann, Fürst zu Anhalt.)

4. Amalien-Stipendien. Von Frau Henriette Amalie, Prinzessin zu Anhalt ꝛc., ist für einen armen, aus dem Deßauischen gebürtigen, mit guten Zeugnissen versehenen, Theologie oder Rechte Studirenden ein Stipendium von jährlich 100 Thlr. in Golde gestiftet; und ein anderes von jährlich 100 Thlr. wird als Handwerker-Stipendium unter fünf junge Leute von den Administratoren der Amalien-Stiftung vertheilt. — (Testament vom 17. März 1772, bestätigt den 5. December 1793.)

5. Neun Tisch-Stipendien, nämlich zwei jährlich zu je 30 Thlr. und sieben jährlich zu je 20 Thlr., sind vom verewigten Herzoge Leopold Friedrich Franz zu Anhalt-Deßau der Pensions-Anstalt (dem Pädagogium) des Gymnasiums (Franciseeums) zu Zerbst verliehen worden. Nur Inländer, und vorzugsweise Söhne herrschaftlicher Diener, können ein solches Stipendium erhalten, vorausgesetzt, daß sie einer Unterstützung würdig und bedürftig sind. Beharrlicher Fleiß und streng sittliches Betragen erwerben dem wahrhaft bedürftigen Zöglinge Ansprüche auf ein Stipendium. Sollten einmal qualificirte Inländer nicht vorhanden sein, so sind auch andere Pensionäre zum Genusse eines Stipendiums berechtigt. Die beiden größeren Stipendien werden in der Regel solchen Eltern bewilligt, die gleichzeitig mehrere Söhne im Pädagogium haben. Kein Stipendium wird auf die ganze Dauer der Schulzeit verliehen, sondern gewöhnlich nur auf einige Jahre. Wer sich dieser Wohlthat unwürdig macht, dem wird sie zu Gunsten eines würdigern Zöglings entzogen. Denen aber, welche sich fortwährend durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, wird dieser Genuß für ihre ganze Schulzeit vergönnt. — Die Bewerbung um ein Stipendium muß durch die Eltern beim Direktor der Anstalt geschehen und das Herzogl. Schul-Ephorat trifft die Bestimmungen.

6. Das Kragische Stipendium (jährlich 110 Thlr. Conv.-Münze) ist gestiftet von Casimir Dietrich von Krage, weiland Hochfürstl. Anhalt. Landeshauptmanne zu Zerbst. (2064 Thlr. 16 Gr. zu 6 $\frac{o}{o}$.) Es wird von einem Rathe der Regierung zu Deßau und dem Superintendenten zu Zerbst an junge Leute „aus diesem Fürstenthume" vertheilt, zunächst: a) an einen Anverwandten des Stifters; ist ein solcher nicht vorhanden: b) an einen Studirenden von Adel; fehlt es an einem solchen: c) an zwei Theologie Studirende; und sind diese nicht da: d) an zwei die Rechte Studirende. Studirende von Adel erhalten es ganz; für Nicht-Adelige wird es getheilt. (Testament d. d. Zerbst, den 30. Januar

1667. — Verordnung der Fürstl. Anhalt. Cammer zu Zerbst, vom 25. Juni 1694. — Bestätigungsurkunde von Karl Wilhelm, Fürsten zu Anhalt. Zerbst, den 18. März 1707.)

7. Das Jungermannsche Stipendium, das bedeutendste Familien-Stipendium in Zerbst, besteht aus 7 Wispeln Roggen, welche die Amtsmühle und einige Bauern in Bone, Bornum und Straguth liefern. Es wird entweder Einem auf drei Jahre, oder Zweien auf sechs Jahre ertheilt. — Jetzt ist Collator Herr von Schierstädt in Berlin, und Administrator Herr Commissions-Rath Reibstahl in Zerbst.

8. Das Hanffstengelsche Stipendium ist von dem weil. Hofrathe Bernhard von Hanffstengel zu Deßau durch die letztwillige Verordnung vom 28. August 1597 fundirt. Es besteht nur für Familien-Glieder, und in Ermangelung derselben für einen Militair, der in einem ehrlichen, redlichen und rechtmäßigen Kriegszuge, vornehmlich gegen den bösen Erbfeind, einen tapfern Heldenmuth gezeigt hat. Auch werden gesammelte Zinsen an eine ebenbürtige Jungfrau aus dem Hanffstengelschen Geschlechte bei ihrer Verheirathung mit einem ebenbürtigen Edelmanne verabreicht. — Jetzt sind Testamentarien der Direktor des Gymnasiums zu Zerbst, Herr Ritter und Herr Professor Sintenis daselbst.

9. Das Arnstedtsche Familien-Stipendium wird von dem Dom-Kapitel zu Magdeburg an Mitglieder der adeligen Familien von Davier, von Lattorf und von Zerbst vergeben. — (Fundations-Urkunde vom 19. März 1606.)

10. Das Küchmeister- und Lietzosche Stipendium besteht aus Pacht von 2 Hufen Land und aus Gefällen aus Nuthe und Güterglück. Die Söhne der dazu gehörigen vielen Familien erhalten es auf drei Jahre als Studirende aller Art (auch Maler, Bildhauer, Baubeflissene, Chirurgen, Thierärzte, Eleven einer Forst-Akademie, Schüler, welche sich, ohne zu studiren, doch zu höheren Lehrerstellen in Bürgerschulen bilden wollen, und ähnliche oder gleichstehende Metiers [sic]). Die jährl. Normal-Portion für einen Studirenden ist 28 Schfl. Roggen, 4 Schfl. Gerste

und 4 Schfl. Hafer; sind mehr als vier Studirende da, so werden die für dieselben bestimmten vier Portionen unter alle Studirende pro rata vertheilt. Sind weniger als vier Studirende vorhanden, so sollen die dadurch ersparten Portionen, so wie das nach Vertheilung der vier Normal-Portionen an Studirende übrig bleibende Getraide den zu den Familien gehörigen Schülern pro rata zuwachsen, welche auf dem Francisceum in Zerbst oder auf der Hauptschule in Deßau mindestens in Quarta sitzen; auch solchen, die auf einem andern Gymnasium in einer Klasse sind, in welcher ähnliche Wissenschaften, wie dort in Quarta, gelehrt werden, und die sich dem Examen des Schul-Collegiums in Zerbst unterwerfen. (Regulativ, die Vertheilung des Küchmeister- und Lietzoschen Familien-Stipendii betr. 2c. Zerbst 1832. — Bekanntmachung hinsichtlich der am 6. Decbr. 1836 vom Herzogl. Consistorium zu Deßau bestätigten Beschlüsse der Familien-Interessenten.) — Jetzt ist Administrator Hr. Kaufmann Wulff und Collator Hr. Kaufmann Brunn, als Familien-Ältester; beide in Zerbst.

11. Das Sieberlehnsche Stipendium, über dessen Vertheilung der letzte Receß im Jahre 1691 abgeschlossen wurde, ist mit 4 Hufen Acker, welche 3 Wispel 10 Schfl. Roggen und 1 Wispl. 8 Schfl. Gerste zinsen, fundirt, und wird an Studirende vertheilt. Sind aus den vielen Familien, welche dazu gehören, keine studirenden Söhne da, so bekommen es Schüler. — Jetzt ist Administrator Herr Commissions-Rath Reibstahl in Zerbst.

12. Das Wagnitz'sche Familien-Stipendium ist mit 2 Hufen Land dotirt. Der Pachtertrag davon wurde von dem letzten Gliede aus dieser Familie, der Frau Hofrath Cüny, für die studirenden Söhne der Prediger an der Kirche zu St. Nikolai in Zerbst bestimmt. Sind solche nicht vorhanden, so sollen die Prediger selbst die Ackernutzung zu gleichen Theilen genießen. — (Testament der Fr. Hofr. Cüny. Zerbst, den 8. Aug. 1795.)

13. Das Fischersche Schul-Stipendium von jährl. 6 Thlr., als Zinsen von 100 Thaler Kapital, erhält jetzt ein Primaner des Francisceums zu Zerbst nach der Bestimmung des Pastors zu St. Nikolai in Zerbst. — (Testament des Rathmanns Joachim Fischer, vom 14. Decbr. 1640.)

14. Das **Bürgermeister- oder Raths-Stipendium zu Zerbst** (jährlich zwei Mal 24 Thlr.) conferiren die drei Bürgermeister an studirende Bürgerssöhne, ohne Unterschied der Fakultäten.

15. Das **Brauer-Stipendium** empfangen studirende Brauerssöhne aus Zerbst, jeder jährlich 18 Thlr. auf drei Jahre. Die Bittschriften, nebst dem Zeugnisse, daß die Competenten studiren, sind bei Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge, einzureichen.

Zu §. 25. Nr. 4. S. 32. und §. 36. Nr. 16. S. 55.

Stempel zu den Präsentations-Schreiben. Nach meiner Ansicht bedarf es zu dem Präsentations-Schreiben des Brautpaares keines Stempels, indem der Pfarrer seinem Amtsbruder auch brieflich das Brautpaar anmelden kann; wohl aber muß nach den Gesetzen zu dem Ledigkeits-Scheine, als einem kirchlichen Zeugnisse, ein Stempelbogen zu 8 Gr. angewendet werden, welcher daher gewöhnlich gleich zu dem Präsentations-Schreiben genommen wird, also daß auf demselben auch das Ledigkeits-Zeugniß ausgestellt wird.

Zu §. 25. Nr. 4. S. 32.

Stempel- und Kostenfreiheit der Scheine nach dem Österreichischen. Alle von Kais. Königl. Österreich. Behörden im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trau-, Todten- und Auswanderungs-Scheine sollen stempel- und kostenfrei ausgefertigt werden. — Deßau, den 15. März 1836.

(Gesetzsamml. CXVI.) Herzogl. Anhalt. Landesregierung.

Zu §. 25. Nr. 14. S. 35.

Nicht-Veräußerung von Bibeln der Anhalt. Bibelgesellschaft. Jede Veräußerung einer, mit dem Stempel der Anhaltischen Bibelgesellschaft versehenen Bibel durch Verkauf oder Ankauf, sowie durch Versetzen oder Annahme zum Unterpfande wird hiermit verboten und jedem Übertreter dieses Verbots eine Geldstrafe von 5 Thlr., welche im Unvermögensfalle in eine angemessene Gefängnißstrafe verwandelt werden wird, als unausbleibliche Folge der Übertretung angedrohet. — Deßau, den 18. Februar 1837.

(Wochenbl. 1837. Nr. 8.) Herzogl. Anhalt. Consistorium.

Zu §. 25. S. 35.

(15.) **Mitwirkung der Geistlichen u. Lehrer zur Beaufsichtigung der Leih-Bibliotheken.** Zur genauern Beaufsichtigung der öffentlichen Leih-Bibliotheken sollen die Geistlichen und Lehrer mitwirken, damit sittenverderbliche, irreligiöse oder staatsgefährliche Schriften, welche namentlich auf die noch unerfahrene, reizbare Jugend einen sehr schädlichen Einfluß ausüben, aus den öffentlichen Leih-Bibliotheken entfernt werden. Zu diesem Zwecke sind die Geistlichen und Lehrer aufgefordert, das Herzogl. Consistorium auf dergleichen verbreitete Bücher und Druckschriften aufmerksam zu machen, damit dasselbe solchem Unfuge steuern könne.

Deßau, den 21. Februar 1837.

Herzogl. Anhalt. Consistorium.

Zu §. 36. S. 52 f.

Trauung geschiedener Eheleute. Wollen Eheleute, welche förmlich geschieden sind, sich wieder vereinigen und eine Ehe eingehen, so ist nothwendig: 1) eine Anzeige bei dem Consistorium; 2) die Einwilligung derer, welche solche zur Vollziehung der Ehe überhaupt zu geben haben, als z. B. der Eltern, (wie auch das römische Recht bestimmt); 3) muß die priesterliche Trauung, und wenn das Aufgebot nothwendig ist, auch dieses erfolgen. (s. Böhmer's Gutachten.) — Auch im Preußischen müssen geschiedene Eheleute, wenn sie einander wieder heirathen, nochmals aufgeboten werden. (Gesetz vom 10. Novbr. 1800.)

Zu §. 36. Nr. 21. S. 56. und Nr. 28. S. 59.

Taufzeugnisse bei Trauungen. Den Pfarrern sollen von den Personen, die sich ehelich verbinden wollen, zugleich mit der Ehestiftung ihre Taufzeugnisse, oder wenigstens dieselben vertretende Nachrichten aus dem Kirchenbuche vorgezeigt werden, um die Irrungen durch falsche Namen in den Trau-Registern zu vermeiden.

Deßau, den 22. November 1836.

(Wochenbl. 1836. Nr. 49.) Herzogl. Anhalt. Consistorium.

Zu §. 54 *a*. S. 85 f.

Verordnung, die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betreffend.

1. Alle Eltern in der Stadt Deßau sind von Ostern 1837 an schuldig und gehalten, ihre hiesigen schulfähigen Kinder in eine der hiesigen Schulen zu schicken, oder dieselben durch Hauslehrer oder in Privat-Stunden unterrichten zu lassen.
2. Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt mit dem vollendeten sechsten Jahre an und dauert bis zur Confirmation derselben.
3. Die Schulversäumnisse werden mit 6 Pfennige für jeden Tag bestraft.
4. Schulversäumnisse durch bescheinigte Krankheit veranlaßt, sind von dieser Strafe befreiet.
5. Freilassungen von Unterrichtsstunden in einzelnen Fällen aus andern Gründen werden bei den Direktoren und Inspektoren der hiesigen betreffenden Schulen nachgesucht, und von denselben nur unter ganz besondern und erheblichen Umständen ertheilt.
6. Auch in dergleichen Versäumnißfällen wird das Schulgeld regelmäßig fortbezahlt, mit alleiniger Ausnahme von Krankheitsfällen, die über eine Woche dauern, bei Schülern oder Schülerinnen einer der hiesigen niedern Stadtschulen.
7. Jeder Lehrer hat die bei ihm vorkommenden Schulversäumnisse in einer Liste anzumerken, diese Liste dem Direktor oder Inspektor der betreffenden Schule monatlich vorzulegen, der solche nach erfolgter sorgfältiger Prüfung berichtigt oder als richtig attestirt, dem Lehrer zurückgiebt, um zunächst die darin verzeichneten Strafgelder in Güte von den betreffenden Eltern einzufordern. Bei verweigerter gütlicher Zahlung und längstens nach 14 Tagen sind die Restanten dem Direktor oder Inspektor namentlich anzuzeigen, und ist dies Verzeichniß von diesem zur gesetzlichen Einziehung der restirenden Strafgelder dem Herzoglichen Stadt- und Landgerichte allhier zu übergeben.

(Gesetzsamml. CXXXII. vom 8. Februar 1837.)

Errichtung besonderer niederer Knaben- und Mädchenschulen in Deßau an die Stelle der St. Johannis- und St. Georgen-Schulen und der Armenschule daselbst.

Die bisherige Knaben- und Mädchenschule der St. Johannis-Kirche wird zu einer niedern Knabenschule, die bisherige Knaben- und Mädchenschule zu St. Georg zu einer niedern Mädchenschule eingerichtet, und wird auch die bisherige Armenschule dergestalt getrennt, daß die Knaben-Armenschule eine für sich bestehende Abtheilung der St. Johannis-Schule, die Rößlersche Freischule für Mädchen eine für sich bestehende Abtheilung der St. Georgen-Schule bildet.

Die Knabenschule und die Knaben-Armenschule stehen unter der Inspektion des ersten Predigers der St. Johannis-Kirche, die Mädchenschule und die Rößlersche Mädchen-Freischule unter der Inspektion des ersten Predigers der St. Georgen-Kirche.

In der Knaben-, wie auch in der Mädchenschule wird in fünf Klassen unterrichtet, und in der Mädchenschule auch Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilt.

In der Knaben-Armenschule und in der Rößlerschen Freischule für Mädchen (in welcher auch in weiblichen Arbeiten unterrichtet wird) findet der Unterricht in zwei Klassen Statt.

Das Schulgeld beträgt in beiden niedern Schulen monatlich für die fünfte Klasse 2 Gr. 6 Pf., für die vierte und dritte 4 Gr., für die zweite und erste 4 Gr. 6 Pf. Außerdem hat jedes Kind jährlich 3 Gr. zur Heizung und jedes schreibende Kind monatlich 3 Pf. zur Tinte zu entrichten.

(Consistorial-Verordnung vom 22. Februar 1837.)

Zu §. 54 *a*. Nr. 11. S. 90. und §. 58. S. 105.

Einholung der Dispensationen vom gesetzlichen Confirmations-Alter. Bei der Einholung der Dispensation vom gesetzlichen Confirmations-Alter *)

*) Conf.-Verordn. vom 12. Februar 1828.

sollen nicht so sehr die Bedürftigkeit der Eltern und äußere Umstände, als Fähigkeiten und erlangte gute Schulkenntnisse berücksichtigt und motivirt werden.

Deßau, den 25. October 1836.

Herzogl. Anhalt. Consistorium.

Zu §. 54 *b*. S. 92.

Über die Gymnasien und Töchterschulen zu Deßau und Zerbst.

A. Die Hauptschule zu Deßau besteht jetzt aus zwei Abtheilungen:

1) aus einer Vorschule (unter der Leitung des Seminar-Inspektors) mit vier Klassen, und

2) aus einem Gymnasium (unter der Leitung eines Direktors) mit sieben Klassen, mit welchen für diejenigen Schüler, welche nicht dem Gelehrtenstande sich widmen, sondern andern Fächern und Gewerben sich zuwenden und den gründlichern Unterricht in den alten Sprachen in Quarta, Tertia und Secunda nicht mitnehmen wollen, drei Nebenklassen verbunden sind, in welchen Lehrgegenstände vorgetragen werden, welche diesen Schülern zur weitern Ausbildung in ihrem künftigen Berufe von besonderm Nutzen sind.

Der Lehrgang in allen Klassen der Vorschule und des Gymnasiums, mit Ausnahme von Prima, ist einjährig, in Prima aber zweijährig.

Das Schulgeld beträgt monatlich in der Vorschule für die vierte Klasse 3 Gr., für die dritte 5 Gr., für die zweite 6 Gr. und für die erste 8 Gr.; im Gymnasium für Septima 10 Gr., für Sexta 12 Gr., für Quinta 14 Gr., für Quarta 16 Gr., für Tertia 18 Gr., für Secunda 1 Thlr. und für Prima 1 Thlr. 8 Gr. — Außerdem werden in jeder Klasse des Gymnasiums monatlich noch 2 Gr. als Zeichnengeld und 6 Pf. als Tintengeld (letzteres auch von den schreibenden Schülern der Vorschule) von jedem Schüler (auch von den Freischülern) entrichtet.

(Consistorial-Verordnung vom 22. Februar 1837.)

B. Die Töchterschule zu Deßau, unter der Leitung eines Direktors, besteht gegenwärtig aus sechs Klassen. — Das Schulgeld, mit Einschluß des Tintengeldes, beträgt monatlich für die sechste Klasse 4 Gr., für die fünfte 6 Gr. 6 Pf., für die vierte 8 Gr. 6 Pf., für die dritte 10 Gr. 6 Pf., für die zweite 12 Gr. 6 Pf., und für die erste 14 Gr. 6 Pf. — Außerdem zahlen die Schülerinnen, welche am französischen Sprachunterrichte Theil nehmen, monatl. noch 4 Gr., und die am Zeichnenunterrichte Theil nehmenden monatlich noch 4 Gr.

C. Das Franciscеum zu Zerbst, ein Gymnasium, unter der Leitung eines Direktors, besteht gegenwärtig aus acht Klassen, von denen die beiden untersten (Octava und Septima) Elementar-Klassen sind.

Das Schulgeld wird postnumerando bezahlt und beträgt vierteljährlich für Octava 9 Gr., für Septima 12 Gr., für Sexta 16 Gr., für Quinta 18 Gr., für Quarta 2 Thlr., für Tertia 2 Thlr. 8 Gr., für Secunda 2 Thlr. 20 Gr., für Prima 3 Thlr. 12 Gr. — Außerdem Tintengeld vierteljährlich 9 Pf. und an den Einheizer jährlich zu Weihnachten von jedem Schüler in Octava und Septima 1 Gr., in Sexta und Quinta 2 Gr., in Quarta und Tertia 3 Gr., in Secunda und Prima 4 Gr. — Diejenigen Schüler aus Septima, Sexta und Quinta, welche am Zeichnenunterrichte Theil nehmen, zahlen vierteljährlich noch 6 Gr. Das Geld für den Zeichnenunterricht in Quarta, Tertia, Secunda und Prima ist beim Schulgelde schon mit eingerechnet. — Diejenigen Schüler aus Quarta, Tertia, Secunda und Prima, welche an dem Gesangunterrichte Theil nehmen, zahlen vierteljährlich noch 8 Gr. — Jeder Schüler, welcher entweder bei seiner Aufnahme oder durch Versezzung in eine Klasse neu eintritt, hat einen bestimmten Beitrag an die Klassen-Kasse, aus welcher mancherlei Ausgaben für den Klassenbedarf bestritten werden, zu entrichten, und zwar in Octava 6 Pf., in Septima 1 Gr. 6 Pf., in Sexta 2 Gr., in Quinta 4 Gr., in Quarta und Tertia 8 Gr., in Secunda und Prima 10 Gr.

Das mit dem Francisceum verbundene Pädagogium, eine Erziehungsanstalt für Söhne gebildeter Familien, gewährt In- und Ausländern, welche das Francisceum besuchen, ein anständiges und vortheilhaftes Unterkommen, und ist jetzt für 63 Pensionäre eingerichtet. Die Oberaufsicht führt der Direktor des Francisceums und die unmittelbare Beaufsichtigung der Pensionäre ist drei Inspektoren anvertraut, welche zugleich Lehrer sind.

Bei der Aufnahme zahlt jeder Pensionär 4 Thlr. 8 Gr. Antrittsgeld, 16 Gr. Beitrag zu den gymnastischen Übungen, und 8 Gr. dem Aufwärter. Wer in eine der vier oberen Klassen eintritt, zahlt 1 Thlr. in die Bibliothek-Kasse. — Beim Abgange zahlt Jeder 3 Thlr., außerdem 8 Gr. dem Aufwärter.

Die bestimmten Ausgaben für einen Pensionär (ohne Unterschied des Alters und des Klassenranges) betragen jährlich:

Pension für Aufsicht, Unterricht, Mittag- und Abendtisch, Wohnung, Möbel, Heizung, Licht und Aufwartung . .	81 thlr.	16 gr.
Remuneration an den Inspektor . .	2 =	— =
Für den Zeichnenunterricht . . .	1 bis 2 =	— =
Für den Gesangunterricht	2 =	— =
Heizer-, Tinten- und Scheuergeld .	— =	13 =
Den Aufwärtern zu Weihnachten . .	— =	20 =
Für das Reinigen des Schuhwerks und der Kleidung	2 =	16 =
	90 bis 91 thlr.	17 gr.

Vom Singunterrichte kann Jeder, dem es an Stimme oder Neigung fehlt, dispensirt werden.

Musik-, Tanz- und andere Privat-Stunden werden besonders bezahlt.

Wenn die Eltern das Reinigen und Ausbessern der Leib- und Bettwäsche nicht selbst übernehmen, so wird dies durch die von der Anstalt angenommenen Waschfrauen besorgt und nach Verhältniß des Bedarfs dafür vierteljährlich 1 Thlr. 16 Gr. bis 2 Thlr. 8 Gr. bezahlt.

Alle Zahlungen der Pension ꝛc. werden an den Direktor in Preuß. Courant immer praenumerando auf ein Vierteljahr geleistet.

Wenn ein Pensionär erkrankt, so wird er, nach ärztlicher Vorschrift, in ein besonderes Krankenzimmer gebracht und der Pflege einer erfahrenen Wärterin übergeben; den Eltern wird von der Erkrankung sogleich Anzeige gemacht. Die Wahl des Arztes hängt vom Vertrauen des Kranken oder von der etwa im voraus darüber getroffenen Bestimmung seiner Angehörigen ab. Die ärztlichen Bemühungen, die Arzenei, die Wärterin und alle durch die Krankheit veranlaßten Kosten werden besonders bezahlt. Die Krankenkost wird, wenn sie nicht kostspielige Gegenstände erheischt, nach Vorschrift des Arztes, unentgeltlich aus der Küche der Anstalt gereicht.

Ungeachtet der billigen Pension hat der Durchlauchtigste Stifter der Anstalt noch neun Tisch-Stipendien verliehen, nämlich zwei jährlich zu je 30 Thlr. und sieben jährlich zu je 20 Thlr. (s. S. 144. Nr. 5.)

D. Die Töchterschule zu Zerbst, unter der Leitung eines Direktors, besteht gegenwärtig aus vier Klassen. — Das Schulgeld, mit Einschluß des Tintengeldes, beträgt monatlich für die vierte Klasse 5 Gr., für die dritte 8 Gr. 6 Pf., für die zweite 13 Gr., und für die erste 17 Gr. — Außerdem zahlen die Schülerinnen, welche am französischen Sprachunterrichte Theil nehmen, monatlich noch 8 Gr., und die am Zeichnenunterrichte Theil nehmenden monatlich in der ersten Klasse noch 6 Gr., in der zweiten und dritten noch 4 Gr.

Statistische Nachrichten
über
die Kirchspiele im Herzogthume Anhalt-Deßau,
geordnet
nach der Eintheilung des Landes in Justizämter.

Die Mutterkirchen stehen vornan mit gesperrter Schrift; die Tochterkirchen sind weit eingerückt; die eingepfarrten Dörfer stehen unter den Mutter- und Tochterkirchen etwas eingerückt mit kleinerer Schrift. — Die Seelenzahl ist nach der Zählung vom December 1834.

I. Stadt- und Landgericht Deßau.

		Eingepfarrte.
Deßau, Haupt- und Residenz-Stadt. (10732 Einwohner, incl. Katholiken und Juden.)		
Schloß- u. Stadtkirche zu St. Maria	2544	
Kirche zu St. Georg, mit Haideburg .	2268	
Kirche zu St. Johannis	5088	
		9900
Alten, mit Brachmeierei	409	
Kochstädt (J.-A. Qualendorf)	361	
Törten	449	
Niesau (J.-A. Jeßnitz) .	95	
Groß-Kühnau	664	
Klein-Kühnau . . .	71	
Ziebigk	105	
		2154
Mosigkau	826	
Reppichau (J.-A. Qualendorf)	420	
		1246

	Eingepfarrte.	
Pötnitz	312	
Dellnau	494	
Scholitz	314	
Jonitz	717	
Naundorf	302	
		2139

II. Justizamt Oranienbaum.

Oranienbaum, Stadt, (2 Kirchen)	2137	
Kakau	730	
Brandhorst	184	
		3051
Wörlitz, Stadt	1696	
Griesen	317	
Münsterberg	129	
		2142
Vockerode	459	
		459
Horstdorf	629	
Riesigk	190	
Gohrau	379	
Rothe Haus u. grüne Hof	162	
Schönitz	47	
		1407
Rehsen	570	
		570

III. Justizamt Jeßnitz.

Jeßnitz, Stadt, (Kirche zu St. Maria), mit Salegast	2329	
Roßdorf	83	
Bobbau	473	
Siebenhausen	58	
Steinfurth	10	
		2953

		Eingepfarrte.
Raguhn, Stadt, (Kirche zu St. Georg)	1564	
Klekewitz	310	
Retzau	216	
		2090
[Groß=Möhlau, preuß.]		
Klein=Möhlau	167	
		167
Sollnitz	348	
Kleutsch (St.= u. L.=Ger. Deßau.)	318	
		666
Thurland (ecclesia associata v. Capelle)	495	
Marke	127	
Klein=Leipzig	90	
Haidekrug	9	
		721

IV. Justizamt Qualendorf.

Qualendorf	868	
Dießdorf	53	
Hinsdorf	476	
		1397
Lausigk	184	
Naundorf	95	
Libbesdorf	245	
		524
Radegast, Flecken	646	
Zehmitz	188	
Zehbitz	191	
Lennewitz	53	
Wehlau	50	
Wadendorf	172	
		1300
Reupzig	153	
Friedrichsdorf	46	
Storkau	87	

	Eingepfarrte.	
Meilendorf	113	
Fraßdorf	233	
Körnitz	70	
Klein=Zehmigkau . .	133	835
Scheuder, mit dem Scheuderschen Gasthofe	300	
Elsnigk	209	
Rosefeld	228	737
[Capelle, preuß.]		
Tornau	265	
Hoyersdorf	36	
Lingenau	121	422

V. Justizamt Gröbzig.

Gröbzig, Stadt	1140	
Berwitz	13	
Kattau	103	
Pfaffendorf	82	
Werdershausen	286	1624
Cörmigk	375	
Sixdorf	73	
Wiendorf	142	
Gerlebock	100	690
Dohndorf	327	
Ilbersdorf	109	
Pfitzdorf	102	538

VI. Justizamt Sandersleben.

		Eingepfarrte.
Sandersleben, Stadt, mit Roda .	1670	1670
Drohndorf	436	436
Freckleben	707	707
Mehringen	855	855
Schackstedt	573	
Schackenthal	153	726
Klein-Schierstedt	342	342
Unter-Wiederstedt	268	268

VII. Justizamt Groß-Alsleben.

Groß-Alsleben, Flecken	862	862
Klein-Alsleben	391	391
Alickendorf	369	369

VIII. Justizamt Zerbst.

Zerbst, Stadt, mit der Vorstadt Ankuhn.
(8649 Einwohner, incl. Katholiken und Juden.)

Kirche zu St. Bartholomäi . .	3100	
Kirche zu St. Trinitatis . . .	3350	
Kirche zu St. Nikolai	1000	
Kirche zu St. Maria (Ankuhn) . .	1050	8500
Bone	132	
Luso	95	227
Eichholz	149	
Leps	100	
Bias	149	
Pakendorf	59	457

	Eingepfarrte.	
Gödnitz (Patronat-Kirche des Herrn von Münchhausen)	181	
		181
Grimme (Patronat-Kirche des Herrn von Bredow)	240	
Golmenglin (zum Theil)	46	
Dobritz	296	
Hagendorf	60	
Reuden	259	
		901
Hohen-Lepte	132	
Badetz	51	
Nieder-Lepte	150	
		333
Nuthe (Patronat-Kirche des Herrn von Kalitsch)	147	
		147
Steckby	344	
Kermen	96	
		440
Steutz	385	
Riezmeck	87	
		472
[Wertlau, cöthenisch.]		
Jütrichau	104	
		104
[Deetz, cöthenisch.]		
Nedlitz	338	
		338
[Straguth, cöthenisch.]		
Polentzko	171	
Bärenthoren	60	
		231
[Ragösen, bernburgisch.]		
Krakau	75	
		75

Statistische Nachrichten
über
die Kinder unter 14 Jahren und die Schulbesuchenden im Herzogthume Anhalt-Deßau,
geordnet
nach der Eintheilung des Landes in Schul-Inspektionen.

A. Stadt Deßau.

Im December 1834 wurden (mit Ausschluß der Juden) gezählt 3275 Kinder unter 14 Jahren, und zwar 1645 Knaben und 1630 Mädchen.

Schulbesuch zu Ostern 1837.

Hauptschule: 1) Vorschule, in 4 Klassen . .	Schüler	206
2) Gymnasium, in 7 Klassen und 3 Nebenklassen	- -	240
Töchterschule, in 6 Klassen	Schülerinnen	336
Niedere Knabenschule zu St. Johannis, in 5 Klassen	Schüler	333
Herzogl. Knaben-Freischule zu St. Johannis, in 2 Klassen	- -	215
Niedere Mädchenschule zu St. Georg, in 5 Klassen	Schülerinnen	280
Rößlersche Mädchen-Freischule zu St. Georg, in 2 Klassen	- -	170
Louisen-Institut (Erwerbschule), 78 Knaben und 129 Mädchen in 5 Klassen		207
	Schüler und Schülerinnen	1987

B. Stadt Zerbst.

Im December 1834 wurden (mit Ausschluß der Juden) gezählt 2469 Kinder unter 14 Jahren, und zwar 1202 Knaben und 1267 Mädchen.

Schulbesuch zu Ostern 1836.

Francisceum, in 8 Klassen . . . . Schüler	353
Töchterschule, in 4 Klassen . . . . . . Schülerinnen	280
Armenschule, Knaben und Mädchen	156
Freischule, Knaben und Mädchen	62
Zwölf Privat-Schulen, Knaben und Mädchen . . .	441
Schule im Ankuhn, Knaben und Mädchen	150
Schüler und Schülerinnen	1442

C. Landstädte und Dörfer.

Die Kinder unter 14 Jahren sind nach der Zählung vom December 1834, die Schulkinder nach den Schul-Inspektions-Tabellen von Ostern 1836 angegeben. Von 100 Kindern unter 14 J. sind durchschnittlich 60 als schulpflichtig anzunehmen.

Ortschaften.	Kinder unter 14 Jahren. Knab.	Mädch.	Summa	Schulkinder.
I. Deßauer Inspektion. (16 Lehrer mit 1494 Kindern.)				
Alten	81	95	206	137
Klein-Kühnau	11	19		
Elsnigk	46	42	88	49
Jonitz	135	126	261	172
Kochstedt	67	86	153	86
Groß-Kühnau	148	130	324	162
Ziebigk	16	30		
Lausigk	31	38	202	114
Naundorf	19	17		
Libbesdorf	51	46		

Ortschaften.	Kinder unter 14 Jahren. Knab.	Mädch.	Summa	Schulkinder.
Mosigkau (2 Lehrer) . . .	177	145	322	204
Naundorf	60	66	126	80
Pötnitz (2 Lehrer)	61	56	410	211
Dellnau	96	76		
Scholitz	52	69		
Reppichau	64	68	132	72
Rosefeld	52	30	82	44
Scheuder	65	62	127	74
Törten	78	79	157	89
II. Wörlitzer Inspektion.				
(15 Lehrer mit 1624 Kindern.)				
Wörlitz, Stadt, (4 Lehrer) .	291	295	586	378
Oranienbaum, St. (3 Lehrer)	370	382	752	449
Griesen	45	46	91	57
Gohrau	76	65	141	88
Horstdorf	104	103	207	115
Kakau	100	120	282	168
Brandhorst	32	30		
Münsterberg	31	23	54	37
Rehsen	124	99	223	137
Riesigk	35	32	139	106
Rothe Haus u. grüne Hof	31	22		
Schönitz	10	9		
Vockerode	80	85	165	89
III. Jeßnitzer Inspektion.				
(10 Lehrer mit 1096 Kindern.)				
Jeßnitz, Stadt, (3 Lehrer) .	464	449	913	411
Raguhn, Stadt, (3 Lehrer)	252	297	549	305
Bobbau	93	83	176	109
Klekewitz	69	56	189	113
Retzau	27	37		
Kleutsch	61	66	127	77
Sollnitz	78	57	135	81

Ortschaften.	Kinder unter 14 Jahren. Knab.	Mädch.	Summa	Schulkinder.
IV. Qualendorfer Inspektion. (10 Lehrer mit 1029 Kindern.)				
Qualendorf	143	151	315	189
Dießdorf	9	12		
Hinsdorf	78	78	156	101
Meilendorf	18	18		
Fraßdorf	36	36	174	99
Körnitz	13	6		
Klein-Zehmigkau	19	28		
Radegast	106	112	218	134
Reupzig	18	20		
Friedrichsdorf	9	11	84	73
Storkau	13	13	?	
(Breesen?)	?	?		
Thurland	115	97		
Marke	22	29	295	182
Klein-Leipzig	18	14		
Tornau	56	46		
Hoyersdorf	8	5	161	103
Lingenau	27	19		
Wadendorf	27	32	59	32
Zehbitz	38	31		
Lennewitz	11	10	107	67
Wehlau	8	9		
Zehmitz	41	32	73	49
V. Gröbziger Inspektion. (6 Lehrer mit 605 Kindern.)				
Gröbzig (3 Lehrer)	230	216		
Kattau	21	22	608	313
Pfaffendorf	20	14		
Werdershausen	35	50		
Cörmigk	62	81		
Gerlebock	18	15	201	135
Sixdorf	11	14		

Ortschaften.	Kinder unter 14 Jahren. Knab.	Mädch.	Summa	Schul-kinder.
Dohndorf	64	57	121	82
Ilbersdorf	18	16	116	75
Pfitzdorf	23	12		
Wiendorf	27	20		
VI. Sandersleber Inspektion. (9 Lehrer mit 1144 Kindern.)				
Sandersleben (3 Lehrer)	333	298	631	345
Drohndorf	85	69	154	87
Freckleben	145	128	273	166
Mehringen	153	163	316	194
Klein-Schierstedt (Deß. Theil)	67	71	138	123*)
Schackstedt	121	104	275	168
Schackenthal	26	24		
Unter-Wiederstedt	54	53	107	61
VII. Groß-Alsleber Inspekt. (4 Lehrer mit 331 Kindern.)				
Groß-Alsleben (2 Lehrer)	133	148	281	169
Klein-Alsleben	66	64	130	83
Alickendorf	68	67	135	79
VIII. Eichholzer Inspektion. (9 Lehrer mit 372 Kindern.)				
Eichholz	16	31	68	33
Leps	12	9		
Bias	24	28	73	29
Pakendorf	8	13		
Steutz	54	63	143	60
Rietzmeck	16	10		
Steckby	53	58	137	67
Kermen	11	15		
Hohen-Lepte	25	23	117	61
Nieder-Lepte	23	25		
Badetz	11	10		

*) Mit Einschluß der Schulkinder aus dem Cöthenschen Theile.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ortschaften.	Kinder unter 14 Jahren. Knab.	Mädch.	Summa	Schul-kinder.
Nuthe	31	11	42	39 *)
Gödnitz	31	31	62	27
Bone	25	19	75	38
Luso	13	18		
Jütrichau	12	18	30	18
IX. Grimmesche Inspektion. (5 Lehrer mit 249 Kindern.)				
Grimme	39	44	101	43
Golmenglin	10	8		
Dobritz	67	38	105	67
Reuden	43	37	80	54
Nedlitz	45	58	121	51
Hagendorf	7	11		
Polentzko	27	22	74	34
Bärenthoren	13	12		

*) Mit Einschluß der Schulkinder aus preuß. Trebnitz.

Summarische Übersicht.

	Kinder unter 14 Jahren. Knab.	Mädch.	Summa	Schul-kinder.
Stadt Deßau	1645	1630	3275	1987
Stadt Zerbst	1202	1267	2469	1442
Schul-Inspektionen.				
I. Deßauer (16 Lehrer)	1310	1280	2590	1494
II. Wörlitzer (15 Lehrer)	1329	1311	2640	1624
III. Jeßnitzer (10 Lehrer)	1044	1045	2089	1096
IV. Qualendorfer (10 Lehrer)	833	809	1642	1029
V. Gröbziger (6 Lehrer)	529	517	1046	605
VI. Sandersleber (9 Lehrer)	984	910	1894	1144
VII. Gr.-Alsleber (4 Lehrer)	267	279	546	331
VIII. Eichholzer (9 Lehrer)	365	382	747	372
IX. Grimmesche (5 Lehrer)	251	230	481	249
Summa	9759	9660	19419	11373

Bayerische Staatsbibliothek München

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Carl Friedrich Ludwig

Handbuch der im Herzogthume Anhalt-Deßau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen

Deßau 1837

J.can.p. 51 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544167-7